

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

20. Jahrgang Nr. L 26

31. Januar 1977

Ausgabe in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

---

Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

---

#### II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

77/91/EWG:

- \* **Zweite Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten** 1

77/92/EWG:

- \* **Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 1976 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Versicherungsagenten und des Versicherungsmaklers (aus ISIC-Gruppe 630), insbesondere Übergangsmaßnahmen für solche Tätigkeiten** ..... 14

77/93/EWG:

- \* **Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten** ..... 20

77/94/EWG:

- \* **Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind** ..... 55

Preis: DM 6,10

(Fortsetzung umseitig)

---

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

---

Inhalt (Fortsetzung)

77/95/EWG:

- \* Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Taxameter ..... 59

77/96/EWG:

- \* Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern ..... 67

77/97/EWG:

- \* Entscheidung des Rates vom 21. Dezember 1976 über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter dringender Veterinärmaßnahmen ..... 78

77/98/EWG:

- \* Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/461/EWG und 72/462/EWG auf dem Gebiet des Veterinärwesens 81

77/99/EWG:

- \* Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen ..... 85

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## ZWEITE RICHTLINIE DES RATES

vom 13. Dezember 1976

zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten

(77/91/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Fortführung der Koordinierung, die Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) sowie das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit vorsehen und die mit der Richtlinie 68/151/EWG <sup>(3)</sup> begonnen wurde, ist bei den Aktiengesellschaften besonders wichtig, weil in der Wirtschaft der Mitgliedstaaten die Tätigkeit dieser Gesellschaften vorherrscht und häufig die Grenzen des nationalen Hoheitsgebiets überschreitet.

Die Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über die Gründung der Aktiengesellschaft sowie die

Aufrechterhaltung, die Erhöhung und die Herabsetzung ihres Kapitals ist vor allem bedeutsam, um beim Schutz der Aktionäre einerseits und der Gläubiger der Gesellschaft andererseits ein Mindestmaß an Gleichwertigkeit sicherzustellen.

Die Satzung oder der Errichtungsakt einer Aktiengesellschaft muß im Gebiet der Gemeinschaft jedem Interessierten die Möglichkeit bieten, die wesentlichen Merkmale der Gesellschaft und insbesondere die genaue Zusammensetzung des Gesellschaftskapitals zu kennen.

Die Gemeinschaft muß deshalb Vorschriften erlassen, um das Kapital als Sicherheit für die Gläubiger zu erhalten, indem insbesondere untersagt wird, daß das Kapital durch nicht geschuldete Ausschüttungen an die Aktionäre verringert wird, und indem die Möglichkeit einer Gesellschaft, eigene Aktien zu erwerben, begrenzt wird.

Im Hinblick auf die in Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) verfolgten Ziele ist es erforderlich, daß die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bei Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen die Beachtung der Grundsätze über die Gleichbehandlung der Aktionäre, die sich in denselben Verhältnissen befinden, und den Schutz der Gläubiger von Forderungen, die bereits vor der Entscheidung über die Herabsetzung bestanden, sicherstellen und für die harmonisierte Durchführung dieser Grundsätze Sorge tragen —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 114 vom 11. 11. 1971, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 88 vom 6. 9. 1971, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 14. 3. 1968, S. 8.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

(1) Die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen der Koordinierung gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gesellschaften folgender Rechtsformen:

- *in Deutschland:*  
die Aktiengesellschaft
- *in Belgien:*  
de naamloze vennootschap / la société anonyme
- *in Dänemark:*  
aktieselskabet
- *in Frankreich:*  
la société anonyme
- *in Irland:*  
the public company limited by shares und  
the public company limited by guarantee and  
having a share capital
- *in Italien:*  
la società per azioni
- *in Luxemburg:*  
la société anonyme
- *in den Niederlanden:*  
de naamloze vennootschap
- *im Vereinigten Königreich:*  
the public company limited by shares und  
the public company limited by guarantee and  
having a share capital.

Die Firma jeder Gesellschaft der vorgenannten Rechtsformen muß eine Bezeichnung enthalten, die sich von den für andere Gesellschaftsformen vorgeschriebenen Bezeichnungen unterscheidet, oder muß mit einer solchen Bezeichnung verbunden sein.

(2) Die Mitgliedstaaten brauchen diese Richtlinie auf Investmentgesellschaften mit veränderlichem Kapital und auf Genossenschaften, die in einer der in Absatz 1 genannten Rechtsformen gegründet worden sind, nicht anzuwenden. Soweit die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, verpflichten sie diese Gesellschaften, die Bezeichnung „Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital“ oder „Genossenschaft“ auf allen in Artikel 4 der Richtlinie 68/151/EWG genannten Schriftstücken anzugeben.

Unter Investmentgesellschaften mit veränderlichem Kapital im Sinne dieser Richtlinie sind nur Gesellschaften zu verstehen,

- deren Gegenstand es ausschließlich ist, ihre Mittel in verschiedenen Wertpapieren, in verschiedenen Grundstücken oder in anderen Werten anzulegen mit dem einzigen Ziel, das Risiko der Investitionen zu verteilen und ihre Aktionäre an dem Gewinn aus der Verwaltung ihres Vermögens zu beteiligen,
- die sich an die Öffentlichkeit wenden, um ihre eigenen Aktien unterzubringen, und
- deren Satzung bestimmt, daß ihre Aktien in den Grenzen eines Mindest- und eines Höchstkapitals jederzeit von der Gesellschaft ausgegeben, zurückgekauft oder weiterveräußert werden können.

### Artikel 2

Die Satzung oder der Errichtungsakt der Gesellschaft enthält mindestens folgende Angaben:

- a) die Rechtsform der Gesellschaft und ihre Firma;
- b) den Gegenstand des Unternehmens;
- c) — sofern die Gesellschaft kein genehmigtes Kapital hat, die Höhe des gezeichneten Kapitals;  
— sofern die Gesellschaft ein genehmigtes Kapital hat, die Höhe des genehmigten Kapitals und die Höhe des gekennzeichneten Kapitals im Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft oder der Erteilung der Genehmigung zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit sowie bei jeder Änderung des genehmigten Kapitals; Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) der Richtlinie 68/151/EWG bleibt unberührt;
- d) die Bestimmungen, welche die Zahl und die Art und Weise der Bestellung der Mitglieder derjenigen Organe, die mit der Vertretung gegenüber Dritten, mit der Verwaltung, der Leitung, der Aufsicht oder der Kontrolle der Gesellschaft betraut sind, sowie die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen diesen Organen festlegen, soweit sich dies nicht aus dem Gesetz ergibt;
- e) die Dauer der Gesellschaft, sofern sie nicht unbestimmt ist.

### Artikel 3

Die Satzung, der Errichtungsakt oder ein gesondertes Schriftstück, das nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehenen Verfahren offenzulegen ist, müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Sitz der Gesellschaft;
- b) den Nennbetrag der gezeichneten Aktien und zu-  
mindest jährlich deren Zahl;



- c) die Zahl der gezeichneten Aktien ohne Angabe des Nennbetrags, soweit die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Ausgabe solcher Aktien erlauben;
- d) gegebenenfalls die besonderen Bedingungen, welche die Übertragung der Aktien beschränken;
- e) sofern es mehrere Gattungen von Aktien gibt; die Angaben unter den Buchstaben b), c) und d) für jede von ihnen und die Angabe der Rechte, die mit den Aktien jeder der Gattungen verbunden sind;
- f) die Form der Aktien, Namens- oder Inhaberaktien, sofern die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften diese beiden Formen vorsehen, sowie alle Vorschriften über deren Umwandlung, es sei denn, daß das Gesetz die Einzelheiten festlegt;
- g) den eingezahlten Betrag des gezeichneten Kapitals im Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft oder der Erteilung der Genehmigung zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit;
- h) den Nennbetrag der Aktien oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, die Zahl der Aktien, die als Gegenleistung für eine Einlage ausgegeben werden, die nicht in bar bewirkt wird, sowie den Gegenstand dieser Einlage und den Namen des Einlegers;
- i) die Personalien der natürlichen Personen oder die Bezeichnung der juristischen Personen oder Gesellschaften, durch die oder in deren Namen die Satzung oder der Errichtungsakt oder, sofern die Gründung der Gesellschaft nicht in einem Vorgang einheitlich erfolgt, die Entwürfe der Satzung oder des Errichtungsaktes unterzeichnet worden sind;
- j) mindestens annähernd den Gesamtbetrag aller Kosten, die aus Anlaß der Gründung der Gesellschaft von dieser zu tragen sind oder ihr in Rechnung gestellt werden, und zwar gegebenenfalls auch, wenn sie vor dem Zeitpunkt entstehen, in dem die Gesellschaft die Genehmigung zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit erhält;
- k) jeder besondere Vorteil, der bei der Gründung der Gesellschaft oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese die Genehmigung zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit erhält, jemandem gewährt wird, der an der Gründung der Gesellschaft oder an Vorgängen beteiligt ist, welche die Genehmigung herbeiführen.

#### Artikel 4

(1) Schreiben die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor, daß eine Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit nicht ohne eine entsprechende Genehmigung aufnehmen darf, so müssen sie auch Vorschriften

über die Haftung für die Verbindlichkeiten enthalten, die von der Gesellschaft oder für ihre Rechnung vor der Erteilung oder der Ablehnung einer solchen Genehmigung eingegangen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verbindlichkeiten aus Verträgen, welche die Gesellschaft unter der Bedingung geschlossen hat, daß ihr die Genehmigung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt wird.

#### Artikel 5

(1) Verlangen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für die Gründung einer Gesellschaft das Zusammenwirken mehrerer Gesellschafter, so hat die Vereinigung aller Aktien in einer Hand oder das Absinken der Zahl der Gesellschafter unter die gesetzliche Mindestzahl nach der Gründung der Gesellschaft nicht ohne weiteres deren Auflösung zur Folge.

(2) Kann in den Fällen des Absatzes 1 die gerichtliche Auflösung der Gesellschaft nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats ausgesprochen werden, so muß das zuständige Gericht dieser Gesellschaft eine ausreichende Frist einräumen können, um den Mangel zu beheben.

(3) Wenn die Auflösung der Gesellschaft durch das Gericht ausgesprochen worden ist, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

#### Artikel 6

(1) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten fordern für die Gründung der Gesellschaft oder für die Erteilung der Genehmigung zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit die Zeichnung eines Mindestkapitals, dessen Betrag nicht auf weniger als 25 000 Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt werden darf.

Als Europäische Rechnungseinheit gilt die Rechnungseinheit, die durch die Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission<sup>(1)</sup> festgelegt worden ist. Der Gegenwert in nationaler Währung ist bei der ersten Festsetzung derjenige, welcher am Tag der Annahme dieser Richtlinie gilt.

(2) Verändert sich der Gegenwert der Europäischen Rechnungseinheit in einer nationalen Währung derart, daß der Betrag des in nationaler Währung ausgedrückten Mindestkapitals während eines Jahres unter dem Wert von 22 500 Europäischen Rechnungseinheiten bleibt, so teilt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat mit, daß er seine Rechtsvorschriften innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des genannten Zeitraums den Vorschriften

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 19. 12. 1975, S. 4.

ten des Absatzes 1 anpassen muß. Der Mitgliedstaat kann jedoch vorsehen, daß die Anpassung seiner Rechtsvorschriften auf bereits bestehende Gesellschaften erst achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieser Anpassung anzuwenden ist.

(3) Auf Vorschlag der Kommission prüft der Rat alle fünf Jahre die in Europäischer Rechnungseinheit ausgedrückten Beträge dieses Artikels unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung in der Gemeinschaft sowie der Tendenzen, die Wahl der in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Gesellschaftsformen großen und mittleren Unternehmen vorzubehalten, und ändert diese Beträge gegebenenfalls.

#### Artikel 7

Das gezeichnete Kapital darf nur aus Vermögensgegenständen bestehen, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist. Jedoch können diese Vermögensgegenstände nicht aus Verpflichtungen zu Arbeits- oder Dienstleistungen bestehen.

#### Artikel 8

(1) Die Aktien dürfen nicht unter dem Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, nicht unter dem rechnerischen Wert ausgegeben werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen, daß diejenigen, die sich berufsmäßig mit der Unterbringung von Aktien befassen, weniger als den Gesamtbetrag der Aktien zahlen, die sie bei diesem Vorgang zeichnen.

#### Artikel 9

(1) Die Einlagen auf ausgegebene Aktien müssen im Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft oder der Erteilung der Genehmigung zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit in Höhe von mindestens 25 v. H. des Nennbetrags der Aktien oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, ihres rechnerischen Wertes geleistet werden.

(2) Jedoch müssen Einlagen, die nicht Bareinlagen sind, für Aktien, die im Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft oder im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit ausgegeben werden, innerhalb von fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt vollständig geleistet werden.

#### Artikel 10

(1) Die Einlagen, die nicht Bareinlagen sind, sind Gegenstand eines besonderen Berichts, der vor der

Gründung der Gesellschaft oder vor dem Zeitpunkt, zu dem sie die Genehmigung zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit erhält, durch einen oder mehrere von ihr unabhängige Sachverständige, die durch eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht bestellt oder zugelassen sind, erstellt wird. Sachverständige können nach den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats natürliche Personen, juristische Personen oder Gesellschaften sein.

(2) Der Sachverständigenbericht muß mindestens jede Einlage beschreiben, die angewandten Bewertungsverfahren nennen und angeben, ob die Werte, zu denen diese Verfahren führen, wenigstens der Zahl und dem Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, dem rechnerischen Wert und gegebenenfalls dem Mehrbetrag der dafür auszugebenden Aktien entsprechen.

(3) Der Sachverständigenbericht ist nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehenen Verfahren offenzulegen.

(4) Die Mitgliedstaaten brauchen diesen Artikel nicht anzuwenden, wenn 90 v. H. des Nennbetrags oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes aller Aktien an eine oder mehrere Gesellschaften gegen Sacheinlagen, die nicht Bareinlagen sind, ausgegeben werden und wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) bei der Gesellschaft, an welche die Einlagen geleistet werden, haben die in Artikel 3 Buchstabe i) genannten Personen oder Gesellschaften auf die Erstellung des Sachverständigenberichts verzichtet;
- b) dieser Verzicht ist nach Absatz 3 offengelegt worden;
- c) die Gesellschaften, welche die Einlagen leisten, verfügen über Rücklagen, die nach Gesetz oder Satzung nicht ausgeschüttet werden dürfen und deren Höhe mindestens dem Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, dem rechnerischen Wert der gegen solche Einlagen ausgegebenen Aktien entspricht, die nicht Bareinlagen sind;
- d) die Gesellschaften, welche die Einlagen leisten, verpflichten sich bis zu dem unter Buchstabe c) genannten Betrag, für diejenigen Schulden der empfangenden Gesellschaft einzustehen, die zwischen dem Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien gegen Einlagen, die nicht Bareinlagen sind, und einem Jahr nach der Bekanntmachung des Jahresabschlusses dieser Gesellschaft entstehen, der sich auf das Geschäftsjahr bezieht, in dem die Einlagen geleistet worden sind. Jede Übertragung dieser Aktien innerhalb dieser Frist ist unzulässig;
- e) die unter Buchstabe d) genannte Verpflichtung ist nach Absatz 3 offengelegt worden;

- f) die Gesellschaften, welche die Einlagen leisten, stellen einen Betrag in Höhe des unter Buchstabe c) genannten Betrags in eine Rücklage ein, die erst ausgeschüttet werden darf nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach Bekanntmachung des Jahresabschlusses der empfangenden Gesellschaft, der sich auf das Geschäftsjahr bezieht, in dem die Einlagen geleistet worden sind, oder gegebenenfalls nach einem späteren Zeitpunkt, zu dem alle innerhalb der Frist geltend gemachten Ansprüche aus der unter Buchstabe d) genannten Verpflichtung erfüllt sind.

#### Artikel 11

(1) Der Erwerb jedes Vermögensgegenstands, der einer unter Artikel 3 Buchstabe i) fallenden Person oder Gesellschaft gehört, durch die Gesellschaft für einen Gegenwert von mindestens  $\frac{1}{10}$  des gezeichneten Kapitals muß Gegenstand einer Prüfung und Offenlegung entsprechend der in Artikel 10 vorgesehenen sein; er unterliegt der Zustimmung der Hauptversammlung, falls er vor Ablauf einer Frist erfolgt, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf mindestens zwei Jahre nach der Gründung der Gesellschaft oder nach dem Zeitpunkt festzusetzen ist, in dem die Gesellschaft die Genehmigung zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit erhält.

Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Vorschriften auch vorsehen, wenn der Vermögensgegenstand einem Aktionär oder einer anderen Person gehört.

(2) Absatz 1 ist weder auf den Erwerb im Rahmen der laufenden Geschäfte der Gesellschaft noch auf den Erwerb, der auf Anordnung oder unter Aufsicht einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts erfolgt, noch auf den Erwerb an der Börse anzuwenden.

#### Artikel 12

Unbeschadet der Vorschriften über die Herabsetzung des gezeichneten Kapitals dürfen die Aktionäre nicht von der Verpflichtung befreit werden, ihre Einlage zu leisten.

#### Artikel 13

Bis zur späteren Koordinierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, damit zumindest gleiche Garantien, wie sie in den Artikeln 2 bis 12 vorgesehen sind, bei der Umwandlung einer Gesellschaft einer anderen Rechtsform in eine Aktiengesellschaft gegeben sind.

#### Artikel 14

Die Artikel 2 bis 13 lassen die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Änderungen der Satzung oder des Errichtungsaktes unberührt.

#### Artikel 15

- (1) a) Ausgenommen in den Fällen einer Kapitalherabsetzung darf keine Ausschüttung an die Aktionäre erfolgen, wenn bei Abschluß des letzten Geschäftsjahres das Nettoaktivvermögen, wie es der Jahresabschluß ausweist, den Betrag des gezeichneten Kapitals zuzüglich der Rücklagen, deren Ausschüttung das Gesetz oder die Satzung nicht gestattet, durch eine solche Ausschüttung unterschreitet oder unterschreiten würde.
- b) Der Betrag des unter Buchstabe a) genannten gezeichneten Kapitals wird um den Betrag des gezeichneten Kapitals, der noch nicht eingefordert ist, vermindert, sofern der letztere nicht auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen wird.
- c) Der Betrag einer Ausschüttung an die Aktionäre darf den Betrag des Ergebnisses des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, zuzüglich des Gewinnvortrags und der Entnahmen aus hierfür verfügbaren Rücklagen, jedoch vermindert um die Verluste aus früheren Geschäftsjahren sowie um die Beträge, die nach Gesetz oder Satzung in Rücklagen eingestellt worden sind, nicht überschreiten.
- d) Der Begriff „Ausschüttung“ unter den Buchstaben a) und c) umfaßt insbesondere die Zahlung von Dividenden und von Zinsen für Aktien.

(2) Gestatten die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Abschlagszahlungen auf Dividenden, so unterwerfen sie diese mindestens folgenden Bedingungen:

- a) Eine Zwischenbilanz wird erstellt, aus der hervorgeht, daß für die Ausschüttungen genügend Mittel zur Verfügung stehen;
- b) der auszuschüttende Betrag darf den Betrag des Ergebnisses, das seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluß aufgestellt worden ist, erzielt worden ist, zuzüglich des Gewinnvortrags und der Entnahmen aus hierfür verfügbaren Rücklagen, jedoch vermindert um die Verluste aus früheren Geschäftsjahren sowie um die nach Gesetz oder Satzung in eine Rücklage einzustellenden Beträge, nicht überschreiten.

(3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Erhöhung des gezeichneten Kapitals aus Gesellschaftsmitteln.

(4) Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats können von Absatz 1 Buchstabe a) für Investmentgesellschaften mit festem Kapital abweichen.

Unter Investmentgesellschaften mit festem Kapital im Sinne dieses Absatzes sind nur Gesellschaften zu verstehen,

- deren Gegenstand es ausschließlich ist, ihre Mittel in verschiedenen Wertpapieren, in verschiedenen Grundstücken oder in anderen Werten anzulegen mit dem einzigen Ziel, das Risiko der Investitionen zu verteilen und ihre Aktionäre an dem Gewinn aus der Verwaltung ihres Vermögens zu beteiligen, und
- die sich an die Öffentlichkeit wenden, um ihre eigenen Aktien unterzubringen.

Soweit die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen,

- a) verpflichten sie diese Gesellschaften, die Bezeichnung „Investmentgesellschaft“ auf allen in Artikel 4 der Richtlinie 68/151/EWG genannten Schriftstücken anzugeben;
- b) gestatten sie es einer solchen Gesellschaft, deren Nettoaktivvermögen den in Absatz 1 Buchstabe a) beschriebenen Betrag unterschreitet, nicht, eine Ausschüttung an die Aktionäre vorzunehmen, wenn bei Abschluß des letzten Geschäftsjahres das gesamte Aktivvermögen, wie es der Jahresabschluß ausweist, den eineinhalbfachen Betrag der gesamten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wie sie der Jahresabschluß ausweist, durch eine solche Ausschüttung unterschreitet oder unterschreiten würde;
- c) verpflichten sie diese Gesellschaften, die eine Ausschüttung vornehmen, wenn ihr Nettoaktivvermögen den in Absatz 1 Buchstabe a) beschriebenen Betrag unterschreitet, einen entsprechenden Vermerk in den Jahresabschluß aufzunehmen.

#### Artikel 16

Jede Ausschüttung, die entgegen Artikel 15 erfolgt, ist von den Aktionären, die sie empfangen haben, zurückzugewähren, wenn die Gesellschaft beweist, daß diesen Aktionären die Unzulässigkeit der an sie erfolgten Ausschüttung bekannt war oder sie darüber nach den Umständen nicht in Unkenntnis sein konnten.

#### Artikel 17

(1) Bei schweren Verlusten des gezeichneten Kapitals muß die Hauptversammlung innerhalb einer durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu bestimmenden Frist einberufen werden, um zu prüfen, ob die Gesellschaft aufzulösen ist oder andere Maßnahmen zu ergreifen sind.

(2) Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats können die Höhe des als schwer zu erachtenden Verlustes im Sinne des Absatzes 1 nicht auf mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals festsetzen.

#### Artikel 18

(1) Die Gesellschaft darf keine eigenen Aktien zeichnen.

(2) Sind die Aktien der Gesellschaft durch eine Person gezeichnet worden, die im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelt, so gilt die Zeichnung als für eigene Rechnung des Zeichners vorgenommen.

(3) Die in Artikel 3 Buchstabe i) genannten Personen oder Gesellschaften oder, im Falle der Erhöhung des gezeichneten Kapitals, die Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans sind verpflichtet, die Einlagen auf Aktien zu leisten, die unter Verstoß gegen den vorliegenden Artikel gezeichnet worden sind.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß jeder Betroffene sich von dieser Verpflichtung befreien kann, indem er beweist, daß ihn persönlich kein Verschulden trifft.

#### Artikel 19

(1) Gestatten die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats einer Gesellschaft den Erwerb eigener Aktien, sei es selbst, sei es durch eine im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelnde Person, so unterwerfen sie diesen Erwerb mindestens folgenden Bedingungen:

- a) Die Genehmigung für den Erwerb wird von der Hauptversammlung erteilt, welche die Einzelheiten des vorgesehenen Erwerbs und insbesondere die Höchstzahl der zu erwerbenden Aktien, die Geltungsdauer der Genehmigung, die achtzehn Monate nicht überschreiten darf, und bei entgeltlichem Erwerb den niedrigsten und höchsten Gegenwert festlegt. Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans sind verpflichtet, darauf zu achten, daß im Zeitpunkt jedes genehmigten Erwerbs die unter den Buchstaben b), c) und d) genannten Bedingungen beachtet werden;



- b) der Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert der erworbenen Aktien einschließlich der Aktien, welche die Gesellschaft früher erworben hat und noch hält, sowie der Aktien, die eine Person im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Gesellschaft erworben hat, darf nicht höher als 10 v. H. des gezeichneten Kapitals sein;
- c) der Erwerb darf nicht dazu führen, daß das Nettoaktivvermögen den in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Betrag unterschreitet;
- d) der Vorgang darf nur voll eingezahlte Aktien betreffen.

(2) Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats können von Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 abweichen, sofern der Erwerb eigener Aktien notwendig ist, um einen schweren unmittelbar bevorstehenden Schaden von der Gesellschaft abzuwenden. In diesem Fall muß die nächste Hauptversammlung durch das Verwaltungs- oder Leitungsorgan über die Gründe und den Zweck der getätigten Ankäufe, über die Zahl und den Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, den rechnerischen Wert der erworbenen Aktien, über deren Anteil am gezeichneten Kapital sowie über den Gegenwert der Aktien unterrichtet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten brauchen Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 nicht auf Aktien anzuwenden, die von der Gesellschaft selbst oder von einer Person, die im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelt, im Hinblick auf eine Ausgabe an die Arbeitnehmer der Gesellschaft oder an die Arbeitnehmer einer mit dieser verbundenen Gesellschaft erworben werden. Die Ausgabe derartiger Aktien muß innerhalb von zwölf Monaten, vom Erwerb dieser Aktien an gerechnet, erfolgen.

#### Artikel 20

- (1) Die Mitgliedstaaten brauchen Artikel 19 nicht anzuwenden
- a) auf Aktien, die in Durchführung einer Entscheidung über eine Kapitalherabsetzung oder im Falle des Artikels 39 erworben werden;
  - b) auf Aktien, die durch eine Vermögensübertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erworben werden;
  - c) auf voll eingezahlte Aktien, die unentgeltlich oder die von Banken und anderen Finanzinstituten auf Grund einer Einkaufskommission erworben werden;
  - d) auf Aktien, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer gerichtlichen Entscheidung zum Schutz der Minderheitsaktionäre, insbeson-

dere im Falle der Verschmelzung, der Änderung des Gegenstands oder der Rechtsform der Gesellschaft, der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft ins Ausland oder der Einführung von Beschränkungen der Übertragbarkeit von Aktien erworben werden;

- e) auf Aktien, die aus der Hand eines Aktionärs erworben werden, weil er seine Einlage nicht leistet;
- f) auf Aktien, die erworben werden, um Minderheitsaktionäre verbundener Gesellschaften zu entschädigen;
- g) auf voll eingezahlte Aktien, die bei einer gerichtlichen Versteigerung zum Zwecke der Erfüllung einer Forderung der Gesellschaft gegen den Eigentümer dieser Aktien erworben werden;
- h) auf voll eingezahlte Aktien, die von einer Investmentgesellschaft mit festem Kapital im Sinne von Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 ausgegeben worden sind und von dieser oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft auf Wunsch der Anleger erworben werden. Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 3 Buchstabe a) ist anzuwenden. Dieser Erwerb darf nicht dazu führen, daß das Nettoaktivvermögen den Betrag des gezeichneten Kapitals zuzüglich der Rücklagen, deren Ausschüttung das Gesetz nicht gestattet, unterschreitet.

(2) Die in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b) bis g) erworbenen Aktien müssen jedoch innerhalb einer Frist von höchstens drei Jahren nach ihrem Erwerb veräußert werden, es sei denn, daß der Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert der erworbenen Aktien einschließlich der Aktien, die von einer Person im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft erworben worden sind, 10 v.H. des gezeichneten Kapitals nicht übersteigt.

(3) Werden die Aktien innerhalb der in Absatz 2 festgesetzten Frist nicht veräußert, so müssen sie für nichtig erklärt werden. Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats können diese Nichtigerklärung von einer Herabsetzung des gezeichneten Kapitals um einen entsprechenden Betrag abhängig machen. Eine derartige Herabsetzung muß vorgeschrieben werden, soweit der Erwerb von für nichtig zu erklärenden Aktien dazu geführt hat, daß das Nettoaktivvermögen den in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Betrag unterschreitet.

#### Artikel 21

Die unter Verletzung der Artikel 19 und 20 erworbenen Aktien müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr, vom Zeitpunkt ihres Erwerbs an gerechnet, veräußert werden. Geschieht dies nicht, ist Artikel 20 Absatz 3 anzuwenden.

*Artikel 22*

(1) Gestatten die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats einer Gesellschaft den Erwerb eigener Aktien, sei es selbst, sei es durch eine im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelnde Person, so unterwerfen sie das Halten dieser Aktien jederzeit mindestens folgenden Bedingungen:

- a) Von den mit Aktien verbundenen Rechten ist in jedem Fall das an eigene Aktien gebundene Stimmrecht aufgehoben;
- b) werden diese Aktien auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen, so muß auf der Passivseite ein gleich hoher Betrag in eine nicht verfügbare Rücklage eingestellt werden.

(2) Gestatten die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats einer Gesellschaft den Erwerb eigener Aktien, sei es selbst, sei es durch eine im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelnde Person, so verlangen sie, daß der Lagebericht der Gesellschaft mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Gründe für die während des Geschäftsjahres getätigten Ankäufe;
- b) die Zahl und den Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, den rechnerischen Wert der während des Geschäftsjahres erworbenen und veräußerten Aktien sowie deren Anteil am gezeichneten Kapital;
- c) bei entgeltlichem Erwerb oder entgeltlicher Veräußerung den Gegenwert der Aktien;
- d) die Zahl und den Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, den rechnerischen Wert aller erworbenen und gehaltenen Aktien sowie deren Anteil am gezeichneten Kapital.

*Artikel 23*

(1) Eine Gesellschaft darf im Hinblick auf den Erwerb ihrer Aktien durch einen Dritten weder Vorschüsse geben noch Darlehen gewähren noch Sicherheiten leisten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die im Rahmen der laufenden Geschäfte der Banken und anderer Finanzinstitute getätigt werden, und auch nicht für Geschäfte, die im Hinblick auf den Erwerb von Aktien durch oder für Arbeitnehmer der Gesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft getätigt werden. Diese Geschäfte dürfen jedoch nicht dazu führen, daß das Nettoaktivvermögen der Gesellschaft den in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Betrag unterschreitet.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte, die im Hinblick auf den Erwerb von Aktien nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe h) getätigt werden.

*Artikel 24*

(1) Die Inpfandnahme eigener Aktien durch die Gesellschaft selbst oder durch eine im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelnde Person ist den in Artikel 19, Artikel 20 Absatz 1 und den Artikeln 22 und 23 genannten Arten des Erwerbs gleichgestellt.

(2) Die Mitgliedstaaten brauchen Absatz 1 nicht auf die laufenden Geschäfte von Banken und anderen Finanzinstituten anzuwenden.

*Artikel 25*

(1) Jede Kapitalerhöhung muß von der Hauptversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluß sowie die Durchführung der Erhöhung des gezeichneten Kapitals sind nach den in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehenen Verfahren offenzulegen.

(2) Die Satzung, der Errichtungsakt oder die Hauptversammlung, deren Entscheidung gemäß Absatz 1 offenzulegen ist, kann jedoch zu einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals bis zu einem Höchstbetrag ermächtigen, den sie unter Beachtung des gegebenenfalls gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrags festlegt. In den Grenzen des festgelegten Betrags beschließt das hierzu berufene Organ der Gesellschaft gegebenenfalls eine Erhöhung des gezeichneten Kapitals. Diese Ermächtigung des Organs gilt für eine Höchstdauer von fünf Jahren; sie kann von der Hauptversammlung ein- oder mehrmals für einen Zeitraum, der jeweils fünf Jahre nicht überschreiten darf, verlängert werden.

(3) Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, so ist der Beschluß der Hauptversammlung über die Kapitalerhöhung nach Absatz 1 oder die Ermächtigung zu einer Kapitalerhöhung nach Absatz 2 von einer gesonderten Abstimmung zumindest jeder Gattung derjenigen Aktionäre abhängig, deren Rechte durch die Maßnahme berührt werden.

(4) Dieser Artikel gilt für die Ausgabe aller Wertpapiere, die in Aktien umgewandelt werden können oder mit einem Bezugsrecht auf Aktien verbunden sind, nicht aber für die Umwandlung dieser Wertpapiere und die Ausübung des Bezugsrechts.

*Artikel 26*

Die Einlagen auf Aktien, die bei einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals ausgegeben werden, müssen in

Höhe von mindestens 25 v. H. des Nennbetrags der Aktien, oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, ihres rechnerischen Wertes geleistet werden. Ist ein Mehrbetrag vorgesehen, muß dieser in voller Höhe gezahlt werden.

#### Artikel 27

(1) Einlagen, die nicht Bareinlagen sind, auf Aktien, die bei einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals ausgegeben werden, müssen innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Beschluß über die Erhöhung des gezeichneten Kapitals vollständig geleistet werden.

(2) Die Einlagen nach Absatz 1 sind Gegenstand eines besonderen Berichts, der durch einen oder mehrere von der Gesellschaft unabhängige Sachverständige, die durch eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht bestellt oder zugelassen sind, vor der Durchführung der Erhöhung des gezeichneten Kapitals erstellt wird. Sachverständige können nach den Vorschriften jedes Mitgliedstaats natürliche Personen, juristische Personen oder Gesellschaften sein.

Artikel 10 Absätze 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) Die Mitgliedstaaten brauchen Absatz 2 nicht im Falle der Erhöhung des gezeichneten Kapitals anzuwenden, die zur Durchführung einer Verschmelzung oder eines öffentlichen Übernahme- oder Umtauschangebots zu dem Zweck erfolgt, das Entgelt an die Aktionäre einer übertragenden Gesellschaft oder einer Gesellschaft zu leisten, die Gegenstand des öffentlichen Übernahme- oder Umtauschangebots ist.

(4) Die Mitgliedstaaten brauchen Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn bei einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals alle Aktien gegen Sacheinlage durch eine oder mehrere Gesellschaften ausgegeben werden, sofern alle Aktionäre der empfangenden Gesellschaft auf die Erstellung des Sachverständigenberichts verzichtet haben und die Bedingungen in Artikel 10 Absatz 4 Buchstaben b) bis f) erfüllt sind.

#### Artikel 28

Wird eine Kapitalerhöhung nicht voll gezeichnet, so wird das Kapital nur dann um den Betrag der eingegangenen Zeichnungen erhöht, wenn die Ausgabebedingungen diese Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen haben.

#### Artikel 29

(1) Bei jeder Erhöhung des gezeichneten Kapitals durch Bareinlagen müssen die Aktien vorzugsweise

den Aktionären im Verhältnis zu dem durch ihre Aktien vertretenen Teil des Kapitals angeboten werden.

(2) Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats

a) brauchen Absatz 1 nicht auf Aktien anzuwenden, bei denen das Recht eingeschränkt ist, an den Ausschüttungen im Sinne des Artikels 15 und/oder an der Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Liquidation teilzunehmen; oder

b) können gestatten, daß, wenn das gezeichnete Kapital einer Gesellschaft, die mehrere Aktiegattungen hat, bei denen das Stimmrecht oder die Rechte hinsichtlich der Ausschüttung im Sinne des Artikels 15 oder der Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Liquidation unterschiedlich sind, durch Ausgabe neuer Aktien nur in einer dieser Gattungen erhöht wird, die Ausübung des Bezugsrechts durch die Aktionäre der anderen Gattungen erst nach Ausübung dieses Rechts durch die Aktionäre der Gattung erfolgt, in der die neuen Aktien ausgegeben werden.

(3) Das Angebot zur vorzugsweisen Zeichnung sowie die Frist, innerhalb deren dieses Recht ausgeübt werden muß, sind Gegenstand einer Bekanntmachung in dem gemäß der Richtlinie 68/151/EWG bestimmten einzelstaatlichen Amtsblatt. Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats brauchen jedoch diese Bekanntmachung nicht vorzuschreiben, wenn sämtliche Aktien der Gesellschaft Namensaktien sind. In diesem Fall sind alle Aktionäre schriftlich zu unterrichten. Das Bezugsrecht muß innerhalb einer Frist ausgeübt werden, die nicht kürzer sein darf als vierzehn Tage nach Bekanntmachung des Angebots oder nach Absendung der Schreiben an die Aktionäre.

(4) Dieses Bezugsrecht darf durch die Satzung oder den Errichtungsakt weder beschränkt noch ausgeschlossen werden. Dies kann jedoch durch Beschluß der Hauptversammlung geschehen. Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan hat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Gründe für eine Beschränkung oder einen Ausschluß des Bezugsrechts zu erstatten und den vorgeschlagenen Ausgabekurs zu begründen. Die Hauptversammlung entscheidet nach den Vorschriften, die in Artikel 40 über Beschlußfähigkeit und Mehrheitserfordernisse festgelegt sind. Der Beschluß ist nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehenen Verfahren offenzulegen.

(5) Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats können vorsehen, daß die Satzung, der Errichtungsakt oder die Hauptversammlung, die nach den in Absatz 4 genannten, die Beschlußfähigkeit, Mehrheitserfordernisse und Offenlegung betreffenden Vorschriften

ten entscheidet, dem Organ der Gesellschaft, das zur Entscheidung über die Erhöhung des gezeichneten Kapitals innerhalb der Grenzen des genehmigten Kapitals berufen ist, die Befugnis einräumen kann, das Bezugsrecht zu beschränken oder auszuschließen. Diese Befugnis darf für keinen längeren Zeitraum gelten als die Befugnis nach Artikel 25 Absatz 2.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Ausgabe aller Wertpapiere, die in Aktien umgewandelt werden können oder mit einem Bezugsrecht auf Aktien verbunden sind, nicht aber für die Umwandlung dieser Wertpapiere und die Ausübung des Bezugsrechts.

(7) Ein Ausschluß des Bezugsrechts im Sinne der Absätze 4 und 5 liegt nicht vor, wenn die Aktien nach dem Beschluß über die Erhöhung des gezeichneten Kapitals an Banken oder andere Finanzinstitute ausgegeben werden, damit diese sie den Aktionären der Gesellschaft nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 anbieten.

#### Artikel 30

Jede Herabsetzung des gezeichneten Kapitals mit Ausnahme der durch eine gerichtliche Entscheidung angeordneten muß zumindest von der Hauptversammlung beschlossen werden, die vorbehaltlich der Artikel 36 und 37 nach den Vorschriften entscheidet, die in Artikel 40 über die Beschlußfähigkeit und die Mehrheitserfordernisse festgelegt sind. Dieser Beschluß ist nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehenen Verfahren offenzulegen.

In der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung müssen zumindest der Zweck der Herabsetzung und das Verfahren für ihre Durchführung angegeben werden.

#### Artikel 31

Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, so ist der Beschluß der Hauptversammlung über die Herabsetzung des gezeichneten Kapitals von einer gesonderten Abstimmung zumindest jeder Gattung derjenigen Aktionäre abhängig, deren Rechte durch die Maßnahme berührt werden.

#### Artikel 32

(1) Im Falle einer Herabsetzung des gezeichneten Kapitals haben zumindest die Gläubiger, deren Forderungen vor der Bekanntmachung der Entscheidung über die Herabsetzung entstanden sind, mindestens das Recht, eine Sicherheit für die im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung noch nicht fälligen Forderungen zu erhalten. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bestimmen die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts. Sie können dieses Recht nur dann ausschließen,

wenn der Gläubiger bereits angemessene Sicherheiten hat oder wenn diese in Anbetracht des Gesellschaftsvermögens nicht notwendig sind.

(2) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten schreiben mindestens weiter vor, daß die Herabsetzung unwirksam ist oder daß keine Zahlungen zugunsten der Aktionäre geleistet werden dürfen, solange den Gläubigern nicht Genüge getan worden ist oder solange ein Gericht nicht entschieden hat, daß ihrem Antrag nicht entsprochen zu werden braucht.

(3) Dieser Artikel gilt auch, wenn die Herabsetzung des gezeichneten Kapitals durch einen vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Leistung von Einlagen der Aktionäre vorgenommen wird.

#### Artikel 33

(1) Die Mitgliedstaaten brauchen Artikel 32 nicht bei einer Herabsetzung des gezeichneten Kapitals anzuwenden, die zum Zweck hat, Verluste auszugleichen oder Beträge einer Rücklage zuzuführen, unter der Voraussetzung, daß infolge dieses Vorgangs der Betrag dieser Rücklage nicht 10 v. H. des herabgesetzten gezeichneten Kapitals übersteigt. Diese Rücklage darf außer im Falle der Herabsetzung des gezeichneten Kapitals nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden; sie darf ferner nur dazu verwendet werden, Verluste auszugleichen oder durch Umwandlung von Rücklagen das gezeichnete Kapital zu erhöhen, soweit die Mitgliedstaaten einen solchen Vorgang zulassen.

(2) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten müssen in den Fällen des Absatzes 1 mindestens geeignete Maßnahmen vorschreiben, damit die aus der Herabsetzung des gezeichneten Kapitals gewonnenen Beträge nicht zu Zahlungen oder Ausschüttungen an die Aktionäre oder zur Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung ihrer Einlagen verwendet werden.

#### Artikel 34

Das gezeichnete Kapital darf nicht unter das nach Artikel 6 festgelegte Mindestkapital herabgesetzt werden. Jedoch können die Mitgliedstaaten eine derartige Herabsetzung zulassen, wenn sie zugleich vorschreiben, daß der Beschluß über die Herabsetzung nur dann wirksam wird, wenn das gezeichnete Kapital auf einen Betrag erhöht wird, der zumindest dem vorgeschriebenen Mindestbetrag entspricht.

#### Artikel 35

Lassen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die vollständige oder teilweise Tilgung des gezeichneten

Kapitals ohne dessen Herabsetzung zu, so verlangen sie mindestens die Beachtung folgender Voraussetzungen:

- a) Sofern die Satzung oder der Errichtungsakt die Tilgung vorsieht, wird diese durch die Hauptversammlung beschlossen, die mindestens die allgemeinen Voraussetzungen über Anwesenheit und Mehrheit zu beachten hat. Sofern die Satzung oder der Errichtungsakt die Tilgung nicht vorsieht, wird diese durch die Hauptversammlung beschlossen, die mindestens die in Artikel 40 festgelegten Voraussetzungen über Anwesenheit und Mehrheit zu beachten hat. Der Beschluß ist nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehenen Verfahren offenzulegen;
- b) die Tilgung kann nur mit Mitteln erfolgen, die nach Artikel 15 Absatz 1 ausgeschüttet werden dürfen;
- c) die Aktionäre, deren Aktien getilgt wurden, behalten ihre Rechte gegenüber der Gesellschaft mit Ausnahme der Rechte auf Rückgewähr der Einlagen und auf Teilnahme an der Ausschüttung einer ersten Dividende für nicht getilgte Aktien.

#### Artikel 36

(1) Gestatten die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, daß Gesellschaften ihr gezeichnetes Kapital durch Zwangseinziehung von Aktien herabsetzen, so verlangen sie mindestens die Beachtung folgender Voraussetzungen:

- a) Die Zwangseinziehung ist vor der Zeichnung der einzuziehenden Aktien durch die Satzung oder den Errichtungsakt vorgeschrieben oder zugelassen;
- b) sofern die Zwangseinziehung durch die Satzung oder den Errichtungsakt lediglich zugelassen ist, wird sie von der Hauptversammlung beschlossen, es sei denn, daß die betroffenen Aktionäre sie einstimmig genehmigt haben;
- c) das Gesellschaftsorgan, das über die Zwangseinziehung beschließt, legt Bedingungen und Durchführung dieser Maßnahme fest, soweit dies nicht bereits in der Satzung oder im Errichtungsakt geschehen ist;
- d) Artikel 32 ist anzuwenden, es sei denn, es handelt sich um voll eingezahlte Aktien, die der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder die mit Hilfe von Mitteln, die nach Artikel 15 Absatz 1 ausgeschüttet werden dürfen, eingezogen werden; in diesen Fällen ist ein Betrag in Höhe des Nennbetrags oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes aller ein-

gezogenen Aktien in eine Rücklage einzustellen. Diese Rücklage darf, außer im Falle der Herabsetzung des gezeichneten Kapitals, nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden; sie darf nur dazu verwendet werden, Verluste auszugleichen oder durch Umwandlung von Rücklagen das gezeichnete Kapital zu erhöhen, soweit die Mitgliedstaaten einen solchen Vorgang zulassen;

- e) der Beschluß über die Zwangseinziehung wird nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehenen Verfahren offengelegt.

(2) Artikel 30 Absatz 1 sowie die Artikel 31, 33 und 40 sind in den Fällen des Absatzes 1 nicht anzuwenden.

#### Artikel 37

(1) Im Fall der Herabsetzung des gezeichneten Kapitals durch Einziehung von Aktien, die von einer Gesellschaft oder einer im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelnden Person erworben worden sind, muß die Einziehung stets durch die Hauptversammlung beschlossen werden.

(2) Artikel 32 ist anzuwenden, es sei denn, es handelt sich um voll eingezahlte Aktien, die unentgeltlich oder mit Mitteln erworben werden, die nach Artikel 15 Absatz 1 ausgeschüttet werden dürfen; in diesen Fällen ist ein Betrag in Höhe des Nennbetrags oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes aller eingezogenen Aktien in eine Rücklage einzustellen. Diese Rücklage darf, außer im Falle der Herabsetzung des gezeichneten Kapitals, nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden; sie darf nur dazu verwendet werden, Verluste auszugleichen oder durch Umwandlung von Rücklagen das gezeichnete Kapital zu erhöhen, soweit die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten einen solchen Vorgang zulassen.

(3) Die Artikel 31, 33 und 40 sind in den Fällen des Absatzes 1 nicht anzuwenden.

#### Artikel 38

In den Fällen des Artikels 35, des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe b) und des Artikels 37 Absatz 1 ist, sofern mehrere Gattungen von Aktien vorhanden sind, der Beschluß der Hauptversammlung über die Tilgung des gezeichneten Kapitals oder über dessen Herabsetzung durch Einziehung von Aktien von einer gesonderten Abstimmung zumindest jeder Gattung derjenigen Aktionäre abhängig, deren Rechte durch die Maßnahmen berührt werden.



*Artikel 39*

Gestatten die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, daß Gesellschaften rückerwerbbar Aktien ausgeben, so verlangen sie für den Rückerwerb dieser Aktien mindestens die Beachtung folgender Voraussetzungen:

- a) Der Rückerwerb muß vor der Zeichnung der rückerwerbbar Aktien in der Satzung oder dem Errichtungsakt zugelassen sein;
- b) diese Aktien müssen vollständig eingezahlt worden sein;
- c) die Bedingungen und die Durchführung des Rückerwerbs sind in der Satzung oder dem Errichtungsakt festgelegt;
- d) der Rückerwerb darf nur mit Hilfe von Mitteln erfolgen, die nach Artikel 15 Absatz 1 ausgeschüttet werden dürfen, oder mit Erträgen aus einer Ausgabe neuer Aktien, die zum Zwecke dieses Rückerwerbs ausgegeben werden;
- e) ein Betrag in Höhe des Nennbetrags oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes aller zurückerworbenen Aktien ist in eine Rücklage einzustellen, die, außer im Falle der Herabsetzung des gezeichneten Kapitals, nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden darf; sie darf nur dazu verwendet werden, durch Umwandlung von Rücklagen das gezeichnete Kapital zu erhöhen;
- f) Buchstabe e) ist nicht anzuwenden, sofern die Aktien mit Hilfe von Erträgen aus einer Ausgabe neuer Aktien zurückerworben werden, die zum Zweck dieses Rückerwerbs ausgegeben werden;
- g) sofern als Folge des Rückerwerbs die Zahlung eines Mehrbetrags zugunsten der Aktionäre vorgesehen ist, darf dieser nur aus Mitteln entnommen werden, die entweder nach Artikel 15 Absatz 1 ausgeschüttet werden dürfen oder einer anderen als der unter Buchstabe e) genannten Rücklage entnommen werden, die, außer im Falle der Herabsetzung des gezeichneten Kapitals, nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden darf; diese Rücklage darf nur zum Zwecke einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals durch Umwandlung von Rücklagen oder zur Deckung der in Artikel 3 Buchstabe j) genannten Kosten oder der Kosten für die Ausgabe von Aktien oder von Schuldverschreibungen oder für die Zahlung eines Mehrbetrags zugunsten der Inhaber von zurückzuerwerbenden Aktien oder Schuldverschreibungen verwendet werden;
- h) der Rückerwerb ist nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehenen Verfahren offenzulegen.

*Artikel 40*

(1) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die in Artikel 29 Absätze 4 und 5 sowie den Artikeln 30, 31, 35 und 38 vorgesehenen Beschlüsse zumindest eine Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Wertpapiere oder des vertretenen gezeichneten Kapitals erfordern.

(2) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten können jedoch vorschreiben, daß die einfache Mehrheit der in Absatz 1 bezeichneten Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist.

*Artikel 41*

(1) Die Mitgliedstaaten können von Artikel 9 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 und Buchstabe b) sowie von den Artikeln 25, 26 und 29 abweichen, soweit dies für den Erlaß oder die Anwendung von Vorschriften erforderlich ist, welche die Beteiligung der Arbeitnehmer oder anderer durch einzelstaatliches Recht festgelegter Gruppen von Personen am Kapital der Unternehmen fördern sollen.

(2) Die Mitgliedstaaten brauchen Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 sowie die Artikel 30, 31, 36, 37, 38 und 39 nicht auf Gesellschaften anzuwenden, die auf Grund einer besonderen Regelung neben Kapitalaktien Arbeitsaktien ausgeben, und zwar die letzteren zugunsten der Gesamtheit der Arbeitnehmer, die auf der Hauptversammlung der Aktionäre durch Bevollmächtigte mit Stimmrecht vertreten wird.

*Artikel 42*

Für die Anwendung dieser Richtlinie müssen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Gleichbehandlung der Aktionäre sicherstellen, die sich in denselben Verhältnissen befinden.

*Artikel 43*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten brauchen Artikel 3 Buchstaben g), i), j) und k) nicht auf Gesellschaften anzuwenden, die bei Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Vorschriften bereits bestehen.

Sie können vorsehen, daß die anderen Vorschriften dieser Richtlinie erst 18 Monate nach diesem Zeitpunkt auf diese Gesellschaften anzuwenden sind.

Diese Frist kann jedoch, was die Artikel 6 und 9 betrifft, drei Jahre und in bezug auf die „unregistered companies“ im Vereinigten Königreich und Irland fünf Jahre betragen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Vorschriften des innerstaatlichen Rechts mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

*Artikel 44*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1976.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. van der STOEL

---

## RICHTLINIE DES RATES

vom 13. Dezember 1976

über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Versicherungsagenten und des Versicherungsmaklers (aus ISIC-Gruppe 630), insbesondere Übergangsmaßnahmen für solche Tätigkeiten

(77/92/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 49, 57, 66 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund des Vertrages ist seit Ablauf der Übergangszeit jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr untersagt. Der Grundsatz der auf diese Weise erzielten Inländergleichbehandlung gilt insbesondere für die Befugnis, Berufsvereinigungen beizutreten, soweit die Ausübung dieser Befugnis zur Berufstätigkeit des Betroffenen gehört.

Für die Tätigkeiten des Versicherungsagenten und des Versicherungsmaklers sind nicht in allen Mitgliedstaaten Voraussetzungen für die Aufnahme und die Ausübung dieser Tätigkeiten vorgeschrieben; teils besteht Gewerbefreiheit, teils gelten strenge Zulassungsvorschriften, die einen Befähigungsnachweis vorsehen.

Wegen der Unterschiede, die zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Abgrenzung der Tätigkeiten von Versicherungsagenten und Versicherungsmaklern bestehen, ist es wünschenswert, die Tätigkeiten, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, so genau wie möglich zu definieren.

Ferner sieht Artikel 57 des Vertrages vor, daß zur Erleichterung der Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten Richtlinien für die gegenseitige Aner-

kennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erlassen werden.

Mangels einer gegenseitigen Anerkennung der Diplome oder unmittelbaren Koordinierung scheint es dennoch erwünscht, die tatsächliche Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die betreffenden Berufstätigkeiten insbesondere durch den Erlaß von Übergangsmaßnahmen zu erleichtern, wie sie in den Allgemeinen Programmen vorgesehen sind <sup>(3)</sup>; damit soll vermieden werden, daß die Staatsangehörigen jener Mitgliedstaaten, in denen die Aufnahme dieser Berufe von keinen Bedingungen abhängig gemacht wird, außergewöhnlich behindert werden.

Um etwaigen Schwierigkeiten vorzubeugen, müssen die Übergangsmaßnahmen bestimmen, daß die Aufnahmestaaten, in denen eine Zulassungsregelung für die betreffende Tätigkeit besteht, die tatsächliche Ausübung dieser Tätigkeit im Herkunftsland während einer angemessenen und nicht zu weit zurückliegenden Zeit als ausreichende Voraussetzung anerkennen, soweit nicht eine vorherige Ausbildung gefordert wird; dadurch soll gewährleistet werden, daß der Begünstigte ebenso große berufliche Kenntnisse hat, wie sie von den eigenen Staatsangehörigen verlangt werden.

Da in den Niederlanden die Versicherungsmakler entsprechend ihren beruflichen Kenntnissen in mehrere Gruppen eingeteilt sind, ist für die Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten, die eine Tätigkeit in einer der betreffenden Gruppen aufnehmen wollen, eine gleichwertige Regelung vorzusehen; das geeignetste und objektivste Kriterium hierfür ist die Zahl der Angestellten, denen der Begünstigte vorsteht oder vorgestanden hat.

Beruhet die Tätigkeit des Agenten auf einer ständigen Vollmacht seitens eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen und der Befugnis, das betreffende Unternehmen bzw. die betreffenden Unternehmen für

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 78 vom 2. 8. 1971, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 113 vom 9. 11. 1971, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 32/62 und 36/62.

alle oder für einen Teil der ihrem normalen Geschäftsbetrieb entsprechenden Rechtsgeschäfte zu verpflichten, so muß der Betreffende im Aufnahmestaat die Tätigkeit eines Maklers aufnehmen können.

Diese Richtlinie verliert ihre sachliche Rechtfertigung, wenn die Koordinierung der Bedingungen für die Aufnahme und die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten sowie die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen verwirklicht worden sind.

Sofern die Mitgliedstaaten für die Aufnahme oder Ausübung der in der Richtlinie genannten Tätigkeiten auch von einem Lohn- und Gehaltsempfänger berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten verlangen, muß diese Richtlinie auch auf diesen Personenkreis angewendet werden, um in Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft <sup>(1)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 312/76 <sup>(2)</sup>, ein Hindernis für die Freizügigkeit zu beseitigen.

Aus demselben Grund müssen die für den Nachweis über Zuverlässigkeit und Konkursfreiheit vorgesehenen Bestimmungen auch auf die Lohn- und Gehaltsempfänger angewendet werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen bezüglich der Niederlassung der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme genannten natürlichen Personen und Gesellschaften — nachstehend Begünstigte genannt — in ihrem Hoheitsgebiet sowie bezüglich der Dienstleistungen dieser Personen und Gesellschaften im Bereich der in Artikel 2 bezeichneten selbständigen Tätigkeiten.

(2) Diese Richtlinie gilt auch für diejenigen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 die in Artikel 2 bezeichneten Tätigkeiten als Lohn- oder Gehaltsempfänger ausüben wollen.

#### Artikel 2

(1) Diese Richtlinie gilt für folgende Tätigkeiten, soweit sie zu der Gruppe aus 630 ISIC des Anhangs III des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit gehören:

- a) die Berufstätigkeit von Personen, die zum Zweck der Herstellung eines Versicherungs- oder Rückversicherungsschutzes als Vermittler zwischen Versicherungsnehmern und frei von ihnen gewählten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auftreten, den Abschluß von Versicherungsverträgen vorbereiten und gegebenenfalls bei ihrer Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall, mitwirken;
- b) die Berufstätigkeit von Personen, die auf Grund eines oder mehrerer Verträge oder von Vollmachten damit betraut sind, im Namen und für Rechnung oder nur für Rechnung eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge anzubieten, vorzuschlagen und vorzubereiten oder abzuschließen oder bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall, mitzuwirken;
- c) die Tätigkeiten von Personen, die nicht unter die Buchstaben a) und b) fallen, jedoch für Rechnung der dort genannten Personen handeln und insbesondere mit der Durchführung von einführenden Arbeiten, der Vorlage der Versicherungsverträge oder der Einziehung der Prämien beauftragt sind, ohne daß sie dadurch Verpflichtungen gegenüber oder von der Öffentlichkeit übernehmen.

(2) Die vorliegende Richtlinie gilt insbesondere für nachstehende Tätigkeiten, die in den Mitgliedstaaten unter folgenden branchenüblichen Bezeichnungen ausgeübt werden:

- a) die in Absatz 1 Buchstabe a) bezeichneten Tätigkeiten:
  - *in Belgien:*
    - Courtier d'assurance  
Verzekeringsmakelaar
    - Courtier de réassurance  
Herverzekeringsmakelaar
  - *in Dänemark:*
    - Juridiske og fysiske personer, som driver selvstændig virksomhed som formidler ved afsætning af forsikringskontrakter
  - *in Deutschland:*
    - Versicherungsmakler
    - Rückversicherungsmakler
  - *in Frankreich:*
    - Courtier d'assurance
    - Courtier d'assurance maritime
    - Courtier de réassurance

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 2.

- *in Irland:*
- Insurance broker
  - Reinsurance broker
- *in Italien:*
- Mediatore di assicurazioni
  - Mediatore di riassicurazioni
- *in den Niederlanden:*
- Makelaar
  - Assurantiebezorger
  - Erkend assurantieagent
  - Verzekeringsagent
- *im Vereinigten Königreich:*
- Insurance broker;
- b) die in Absatz 1 Buchstabe b) bezeichneten Tätigkeiten:
- *in Belgien:*
    - Agent d'assurance
    - Verzekeringsagent
  - *in Dänemark:*
    - Forsikringsagent
  - *in Deutschland:*
    - Versicherungsvertreter
  - *in Frankreich:*
    - Agent général d'assurance
  - *in Irland:*
    - Agent
  - *in Italien:*
    - Agente di assicurazioni
  - *in Luxemburg:*
    - Agent principal d'assurance
    - Agent d'assurance
  - *in den Niederlanden:*
    - Gevolmachtigd agent
    - Verzekeringsagent
- *im Vereinigten Königreich:*
- Agent;
- c) die in Absatz 1 Buchstabe c) bezeichneten Tätigkeiten:
- *in Belgien:*
    - Sous-agent
    - Sub-agent
  - *in Dänemark:*
    - Underagent
  - *in Deutschland:*
    - Gelegenheitsvermittler
    - Inkassant
  - *in Frankreich:*
    - Mandataire
    - Intermédiaire
    - Sous-agent
  - *in Irland:*
    - Sub-agent
  - *in Italien:*
    - Subagente
  - *in Luxemburg:*
    - Sous-agent
  - *in den Niederlanden:*
    - Sub-agent
  - *im Vereinigten Königreich:*
    - Sub-agent.

### Artikel 3

Die Mitgliedstaaten, in denen eine der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten nur dann aufgenommen und ausgeübt werden darf, wenn bestimmte Befähigungsvoraussetzungen erfüllt sind, tragen dafür Sorge, daß einem Begünstigten vor der Niederlassung oder der Aufnahme einer vorübergehenden Tätigkeit auf Anfrage mitgeteilt wird, unter welche Regelung die von ihm beabsichtigte Tätigkeit fällt.



*Artikel 4*

Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme oder die Ausübung einer Tätigkeit, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) aufgeführt ist, von dem Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten die tatsächliche Ausübung einer dieser Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat in folgenden Fällen an:

- a) bei ununterbrochener vierjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung;
- b) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, wenn der Begünstigte nachweist, daß er zumindest eine dreijährige Tätigkeit im Dienste eines oder mehrerer Versicherungsagenten oder Versicherungsmakler oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausgeübt hat;
- c) bei einjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt worden ist.

*Artikel 5*

(1) Macht ein Mitgliedstaat die Aufnahme oder die Ausübung einer Tätigkeit, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) aufgeführt ist, von strengeren Anforderungen abhängig als er sie für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) aufgeführte Tätigkeit vorschreibt, so kann er für die Aufnahme oder die Ausübung der erstgenannten Tätigkeit verlangen, daß die Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat in dem in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Berufszweig ausgeübt wurde, und zwar in folgender Weise:

- a) ununterbrochene vierjährige Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung;
- b) ununterbrochene zweijährige Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, wenn der Begünstigte nachweist, daß er zumindest eine dreijährige Tätigkeit im Dienste eines oder mehrerer Versicherungsagenten oder Versicherungsmakler oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausgeübt hat;
- c) einjährige Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt worden ist.

Der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) bezeichneten Tätigkeit wird eine vom Begünstigten gemäß Artikel

2 Absatz 1 Buchstabe b) ausgeübte Tätigkeit gleichgestellt, wenn sie eine ständige Vollmacht seitens eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen in der Weise mit sich bringt, daß der Betreffende die Befugnis besitzt, das oder die Unternehmen in ihrem Namen für alle oder für einen Teil der ihrem normalen Geschäftsbetrieb entsprechenden Handlungen zu vertreten.

(2) In den Niederlanden gilt jedoch für die Aufnahme und die Ausübung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Tätigkeit die zusätzliche Voraussetzung, daß die betreffende Tätigkeit:

- in einem Unternehmen ausgeübt wurde, in dem der Begünstigte mindestens zehn Angestellten vorstand, wenn derselbe die Tätigkeit eines „make-laar“ aufnehmen will;
- in einem Unternehmen ausgeübt wurde, in dem der Begünstigte mindestens fünf Angestellten vorstand, wenn derselbe die Tätigkeit eines „assurantiebezorger“ aufnehmen will;
- in einem Unternehmen ausgeübt wurde, in dem der Begünstigte mindestens zwei Angestellten vorstand, wenn derselbe die Tätigkeit eines „erkend assurantieagent“ aufnehmen will.

*Artikel 6*

(1) Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme oder die Ausübung der Tätigkeit, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) aufgeführt ist, von dem Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat in folgenden Fällen an:

- a) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder im Dienste eines oder mehrerer Versicherungsagenten oder Versicherungsmakler bzw. eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen;
- b) bei einjähriger Tätigkeit unter den unter Buchstabe a) genannten Bedingungen, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt worden ist.

(2) Die tatsächliche, mindestens einjährige Ausübung einer der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Tätigkeiten und die für eine dieser Tätigkeiten empfangene Ausbildung gelten als gleichwertig mit den in Absatz 1 geforderten Voraussetzungen.

### Artikel 7

In den in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Fällen dürfen die betreffenden Tätigkeiten nicht länger als zehn Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Artikel 9 Absatz 1 beendet worden sein. Gilt jedoch in einem Mitgliedstaat für dessen Staatsangehörige eine kürzere Frist, so ist diese auch gegenüber den Begünstigten anzuwenden.

### Artikel 8

(1) Eine Tätigkeit in leitender Stellung im Sinne von Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 1 übt aus, wer in dem entsprechenden Tätigkeitsbereich in folgenden Positionen beschäftigt war:

- a) als Leiter des Unternehmens oder als Leiter einer Zweigniederlassung;
- b) als Stellvertreter des Leiters des Unternehmens oder als Bevollmächtigter, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Leiters des Unternehmens entspricht.

(2) Eine Tätigkeit in leitender Stellung im Sinne des Artikels 4 übt ebenfalls aus, wer bei einem Versicherungsunternehmen mit Aufgaben der Anleitung oder Überwachung von Versicherungsagenten betraut ist.

(3) Die in Artikel 4 Buchstabe b) und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Tätigkeiten müssen Verantwortung hinsichtlich der Akquisition, Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen mit sich bringen.

### Artikel 9

(1) Der Nachweis, daß die in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, wird durch eine Bescheinigung erbracht, die von der zuständigen Behörde oder Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaats erteilt wird und vom Bewerber seinem Antrag auf Ausübung einer der betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmeland als Unterlage beizufügen ist.

(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen innerhalb der in Artikel 13 genannten Frist die Behörden und Stellen, die für die Erteilung der in Absatz 1 bezeichneten Bescheinigung zuständig sind, und teilen sie den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mit.

(3) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet ferner innerhalb der in Artikel 13 genannten Frist die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission darüber, wel-

chen Behörden oder Stellen der Antrag auf Ausübung der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten im Aufnahmeland sowie die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen sind.

### Artikel 10

(1) Verlangt ein Aufnahmestaat für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten von den eigenen Staatsangehörigen einen Zuverlässigkeitsnachweis und den Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einen dieser beiden Nachweise, so erkennt er bei den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder in Ermangelung dessen die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus der sich ergibt, daß diese Anforderungen erfüllt sind.

(2) Wird im Heimat- oder Herkunftsstaat die in Absatz 1 genannte Urkunde nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftsstaats, der eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einem hierzu befugten Berufsverband dieses Staates abgegeben werden.

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(4) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 13 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Ferner gibt jeder Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb der in Artikel 13 vorgesehenen Frist die Behörden und Stellen an, denen die in diesem Artikel genannten Bescheinigungen als Unterlage zu dem Antrag auf Ausübung der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten im Aufnahmestaat vorzulegen sind.

(5) Ist im Aufnahmestaat ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erbringen, so erkennt dieser Staat entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- oder Herkunftsstaats als gleichwertig mit den in seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

*Artikel 11*

Wird in einem Aufnahmestaat von dessen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 eine Eidesleistung oder eine feierliche Erklärung verlangt, so sorgt dieser Mitgliedstaat dafür, daß den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die Formel dieses Eides oder dieser feierlichen Erklärung nicht benutzen können, eine geeignete, gleichwertige Formel zur Verfügung steht.

*Artikel 12*

Diese Richtlinie bleibt so lange gültig, bis die Vorschriften/über die Koordinierung der einzelstaatlichen Bestimmungen für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeiten und ihre Ausübung in Kraft treten.

*Artikel 13*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen achtzehn Mona-

ten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

*Artikel 14*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 15*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1976.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. van der STOEL

## RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Dezember 1976

über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen  
oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten

(77/93/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Pflanzenerzeugung nimmt in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen sehr wichtigen Platz ein.

Der Erfolg der Pflanzenerzeugung ist ständig durch Schadorganismen bedroht.

Der Schutz der Pflanzen gegen diese Schadorganismen ist unbedingt erforderlich, um eine Ertragsminderung zu verhindern und darüber hinaus die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern.

Die innerhalb der Mitgliedstaaten durchgeführte Bekämpfung der Schadorganismen mit dem Ziel ihrer planmäßigen Vernichtung an Ort und Stelle wäre unzureichend, wenn nicht gleichzeitig Maßnahmen zum Schutz gegen deren Verbringen in die Mitgliedstaaten erfolgen würden.

Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen ist schon frühzeitig erkannt worden; daher sind zahlreiche nationale Vorschriften erlassen und internationale Übereinkünfte geschlossen worden, von denen das unter der Schirmherrschaft der Food and Agriculture Organization der Vereinten Nationen stehende Internationale Pflanzenschutzabkommen vom 6. Dezember 1951 weltweite Bedeutung hat.

Das Internationale Pflanzenschutzabkommen hat ebenso wie die enge Zusammenarbeit der Staaten innerhalb der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) bereits in gewissem Umfang zu einer Angleichung des Pflanzenschutzrechts geführt.

Trotz dieser internationalen Zusammenarbeit ist es erforderlich, die Maßnahmen gegen das Verbringen von Schadorganismen in die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft noch besser aufeinander abzustimmen.

Es ist notwendig, einen gemeinsamen Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen aus Drittländern zu erreichen; ferner muß mit zunehmendem Abbau der Schranken und Kontrollen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr eine Neuordnung der Überwachung im Rahmen des Pflanzenschutzes erreicht werden.

Eine der wichtigsten Maßnahmen ist dabei die Inventarisierung der besonders gefährlichen Schadorganismen, deren Verbringen in die Mitgliedstaaten allgemein verboten, und derjenigen Schadorganismen, deren Verbringen durch bestimmte Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse verboten werden muß.

Da das Vorhandensein einiger dieser Schadorganismen beim Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus den Wirtsländern dieser Organismen nicht wirksam überwacht werden kann, müssen in möglichst geringem Umfang Verbringungsverbote für bestimmte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse oder besondere Kontrollen in den Erzeugerländern vorgesehen werden.

Da wegen besonderer Gegebenheiten weitere Schadorganismen nur für einzelne Mitgliedstaaten von Bedeutung sind, genügt es, den betreffenden Mitgliedstaaten die Einbeziehung dieser Schadorganismen in die gemeinschaftliche Pflanzenschutzregelung zu gestatten.

Zur Zeit findet beim innergemeinschaftlichen Verkehr eine Untersuchung der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sowie anderer Gegenstände im Rahmen des Pflanzenschutzes sowohl im Versandland als auch im Empfängerland statt; diese zweite Untersuchung soll dadurch schrittweise abgebaut werden, daß die Ver-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 187 vom 9. 11. 1965, S. 2900/65.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 13. 10. 1965 (nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

sandländer verpflichtet werden, die Überwachung im Rahmen des Pflanzenschutzes obligatorisch zu machen und strenger zu gestalten, um ein Verbringen von Schadorganismen in das Empfängerland von vornherein weitgehend auszuschließen.

Führt die Pflanzenschutzuntersuchung im Versandmitgliedstaat zu einem befriedigenden Ergebnis, so muß in der Regel ein Pflanzengesundheitszeugnis nach dem durch das Internationale Pflanzenschutzabkommen eingeführten Muster ausgestellt werden.

Überflüssige neue Untersuchungen sollen dadurch verhindert werden, daß unter bestimmten Voraussetzungen für die von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleiteten Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten pflanzensanitäre Weiterversendungszeugnisse vorgesehen werden.

Gibt die Pflanzenschutzuntersuchung im Versandmitgliedstaat eine Gewähr für das Freisein von Schadorganismen, so können die regelmäßigen Kontrollen im Empfangsmitgliedstaat abgebaut werden.

Ein solcher Abbau kann nur schrittweise erfolgen, weil die Mitgliedstaaten erst ein gewisses Vertrauen in das Funktionieren der Überwachung in den Versandmitgliedstaaten gewinnen müssen.

Es erscheint daher gerechtfertigt, für einen Zeitraum von vier Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie noch regelmäßige Untersuchungen im Empfangsmitgliedstaat zuzulassen, während alle übrigen Vorschriften der Richtlinie bereits zwei Jahre nach der Bekanntgabe in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden müssen.

Nach Ablauf des Zeitraums von vier Jahren sind Pflanzenschutzuntersuchungen im Empfangsmitgliedstaat bei Obst, Gemüse und Kartoffeln außer Pflanzkartoffeln nur noch aus bestimmtem Anlaß oder in begrenztem Umfang zulässig; dies gilt nicht für bestimmte formelle Kontrollen.

Diese Pflanzenschutzuntersuchungen müssen sich auf das Verbringen von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern und auf Fälle beschränken, in denen ernste Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Pflanzenschutzvorschrift nicht eingehalten worden ist; in allen anderen Fällen sind nur gelegentliche Kontrollen zulässig.

Dagegen ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten in bezug auf das Verbringen von Erzeugnissen aus Drittländern mindestens hinsichtlich der wichtigsten Träger von Schadorganismen Untersuchungen vorschreiben.

Andererseits muß den Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt

werden, Ausnahmen von einigen Vorschriften zuzulassen.

Den Mitgliedstaaten muß weiterhin die Möglichkeit vorbehalten bleiben, bei dringender Gefahr der Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen Schutzmaßnahmen zu treffen, die in dieser Richtlinie nicht vorgesehen sind.

Es ist angebracht, insbesondere in diesem Falle eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des durch Beschluß 76/894/EWG <sup>(1)</sup> eingesetzten Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz vorzusehen.

Gemeinschaftliche Vorschriften, die Maßnahmen zum Pflanzenschutz regeln, werden von dieser Richtlinie grundsätzlich nicht berührt. Dies gilt vorerst auch für einzelstaatliche Vorschriften über den Schutz gegen Schadorganismen, die im allgemeinen Vorräte an Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen befallen, und für bestimmte sonstige einzelstaatliche Pflanzenschutzmaßnahmen, denen einheimische und eingeführte Erzeugnisse in gleicher Weise unterliegen.

Da in den französischen überseeischen Departements in bezug auf das Klima, die landwirtschaftliche Erzeugung und die Schadorganismen sowie die Handelsströme, insgesamt gesehen, andere Verhältnisse als in den übrigen Teilen der Gemeinschaft herrschen, lassen sich die Bestimmungen dieser Richtlinie vorläufig nicht ohne entsprechende Anpassung auf die genannten Departements anwenden —

#### HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

##### *Artikel 1*

(1) Diese Richtlinie betrifft die Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für die französischen überseeischen Departements.

##### *Artikel 2*

(1) Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) Pflanzen: lebende Pflanzen und lebende Teile von Pflanzen einschließlich der frischen Früchte und der Samen;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976, S. 25.



- b) Pflanzenerzeugnisse: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind;
- c) Anpflanzen: jede Maßnahme des Ein- oder Anbringens von Pflanzen, um ihr späteres Wachstum oder ihre spätere Fortpflanzung/Vermehrung zu gewährleisten;
- d) Schadorganismen: Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in Form von Viren, Mykoplasmen oder anderen Krankheitserregern;
- e) amtliche Feststellung: Feststellung, die von Beauftragten des amtlichen Pflanzenschutzdienstes oder unter ihrer Verantwortung von anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes vorgenommen wird.

(2) Diese Richtlinie betrifft Holz nur insofern, als es ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche, mit oder ohne Rinde, behalten hat.

### Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die in Anhang I Teil A genannten Schadorganismen nicht in ihr Gebiet verbracht werden dürfen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in der Zeit vom 16. Oktober bis 30. April bei geringfügigem Befall von Schnittblumen durch die in Anhang I Teil A Buchstabe a) Nummern 1 und 4 genannten Schadorganismen.

Die Mitgliedstaaten können auf Antrag nach dem Verfahren des Artikels 16 ermächtigt werden, den genannten Zeitraum zu verkürzen.

(3) Absatz 1 gilt nicht bei geringfügigem Befall von Obst durch den in Anhang I Teil A Buchstabe b) Nummer 3 genannten Schadorganismus. Absatz 1 gilt allerdings in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September, sofern dieser Schadorganismus jung und bewegungsfähig ist.

(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die in Anhang II Teil A genannten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, wenn sie von den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind, nicht in ihr Gebiet verbracht werden dürfen.

(5) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß die in Anhang II Teil A genannten Schadorganismen in isoliertem Zustand oder an anderen als den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Gegenständen nicht in ihr Gebiet verbracht werden dürfen.

(6) Die in Anhang I Teil B und in Anhang II Teil B genannten Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß

- a) die in Anhang I Teil B mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen
- b) die in Anhang II Teil B mit Bezug auf sie genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, wenn sie von den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie aufgeführten Organismen befallen sind,

nicht in ihr Gebiet verbracht werden dürfen.

(7) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß andere als die in den Anhängen I und II aufgeführten Organismen, die als schädlich angesehen werden können, in isoliertem Zustand nicht in ihr Gebiet verbracht werden dürfen oder daß für deren Verbringen eine besondere Genehmigung erforderlich ist.

### Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die in Anhang III Teil A genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, soweit sie ihren Ursprung in den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Ländern haben, nicht in ihr Gebiet verbracht werden dürfen.

(2) Die Mitgliedstaaten können

- a) vorschreiben, daß die in Anhang III Teil B mit Bezug auf sie genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände nicht in ihr Gebiet verbracht werden dürfen;
- b) von anderen Mitgliedstaaten, aus denen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in ihr Gebiet verbracht werden sollen, die in Anhang III Teil A genannt sind — außer den Nummern 9 und 10 —, ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, in welchem Land diese Erzeugnisse ihren Ursprung haben.

### Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die in Anhang IV Teil A genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände in ihr Gebiet nur verbracht werden dürfen, wenn sie den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten können

- a) vorschreiben, daß die in Anhang IV Teil A Nummern 1, 2, 3 oder 5 genannten besonderen Anforderungen auch für diejenigen Drittländer gelten, die in den betreffenden Nummern zwar nicht genannt sind, die aber ihrerseits für Holz mit Ur-

sprung in den in den betreffenden Nummern mit Bezug hierauf genannten Ländern keine entsprechenden Anforderungen stellen;

- b) vorschreiben, daß die in Anhang IV Teil B mit Bezug auf sie genannten Pflanzen in ihr Gebiet nur verbracht werden dürfen, wenn sie den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen;
- c) von anderen Mitgliedstaaten, aus denen die in Anhang IV Teil A Nummern 1, 2, 3 oder 5 genannten Pflanzenerzeugnisse in ihr Gebiet verbracht werden sollen, ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, in welchem Land diese Erzeugnisse ihren Ursprung haben.

#### Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben mindestens vor, daß die in Anhang V genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände, die in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen, sowie ihr Verpackungsmaterial und, falls erforderlich, ihre Beförderungsmittel insgesamt oder durch Entnahme charakteristischer Proben amtlich gründlich untersucht werden, um sicherzustellen,

- a) daß sie nicht von den in Anhang I Teil A genannten Schadorganismen befallen sind;
- b) daß sie, soweit es sich um in Anhang II Teil A genannte Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse handelt, nicht von den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind;
- c) daß sie, soweit es sich um in Anhang IV Teil A genannte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände handelt, den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Untersuchungsmaßnahmen nach Absatz 1 auch für die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 3 Absätze 5, 6 oder 7 oder des Artikels 5 Absatz 2 anzuwenden sind, soweit der Bestimmungsmitgliedstaat von einer der in diesen Artikeln vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch macht.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß unter Anhang IV Teil A fallendes Saatgut, das in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden soll, amtlich untersucht wird, um sicherzustellen, daß es den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug hierauf genannten besonderen Anforderungen entspricht.

#### Artikel 7

(1) Kann auf Grund der Untersuchung nach Artikel 6 angenommen werden, daß die dort genannten

Voraussetzungen erfüllt sind, so wird ein Pflanzengesundheitszeugnis nach dem Muster des Anhangs VIII Teil A in mindestens einer Amtssprache der Gemeinschaft, vorzugsweise der des Bestimmungsmitgliedstaats, erteilt. Handelt es sich um andere Gegenstände, so treten in diesem Zeugnis an die Stelle der Worte „beschriebenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse“ die Worte „beschriebenen Gegenstände“.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die in Anhang V genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat nur verbracht werden dürfen, wenn sie von dem nach Absatz 1 erteilten Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind. Dieses Zeugnis darf nicht früher als 14 Tage vor dem Tag ausgestellt sein, an dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände den Versandmitgliedstaat verlassen.

(3) Die von den Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 zu ergreifenden Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 16 vor Ablauf des in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Zeitraums festgelegt.

#### Artikel 8

(1) Soweit nicht einer der in Absatz 2 genannten Fälle vorliegt, schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß die in Anhang V genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände, die aus einem Mitgliedstaat in ihr Gebiet verbracht worden sind und von dort in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen, von einer neuen Untersuchung nach Artikel 6 befreit sind, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis eines Mitgliedstaats nach dem Muster des Anhangs VIII Teil A begleitet sind.

(2) Sind Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände aus einem Mitgliedstaat in einen zweiten Mitgliedstaat verbracht worden und hat dort eine Aufteilung oder Zwischenlagerung stattgefunden oder ist dort die Verpackung geändert worden und sollen sie von dort in einen dritten Mitgliedstaat verbracht werden, so ist der zweite Mitgliedstaat von einer neuen Untersuchung nach Artikel 6 befreit, wenn amtlich festgestellt worden ist, daß die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände auf seinem Gebiet keiner Gefahr ausgesetzt werden, die eine Einhaltung der Voraussetzungen des Artikels 6 in Frage stellt. In diesem Fall wird ein pflanzensanitäres Weiterversendungszeugnis nach dem Muster des Anhangs VIII Teil B in mindestens einer Amtssprache der Gemeinschaft, vorzugsweise der des Bestimmungsmitgliedstaats, erteilt. Dieses Zeugnis ist dem vom ersten Mitgliedstaat erteilten Pflanzengesundheitszeugnis oder einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Zeugnisses beizufügen. Dieses Zeugnis kann als „Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr“ bezeichnet werden.

Das pflanzensanitäre Weiterversendungszeugnis darf nicht früher als 14 Tage vor dem Tag ausgestellt sein, an dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände das Land verlassen, von dem aus die Weiterversendung erfolgt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, daß Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände nacheinander in mehrere Mitgliedstaaten verbracht werden. Werden dabei mehrere pflanzensanitäre Weiterversendungszeugnisse erteilt, so ist jeweils die Begleitung durch folgende Dokumente erforderlich:

- a) das letzte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine amtlich beglaubigte Kopie dieses Zeugnisses;
- b) das letzte pflanzensanitäre Weiterversendungszeugnis;
- c) die vor dem unter Buchstabe b) genannten Zeugnis erteilten pflanzensanitären Weiterversendungszeugnisse oder die amtlich beglaubigten Kopien dieser Zeugnisse.

#### Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die in Anhang IV Teil A genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände, ausgenommen die Nummern 1, 2, 3 Buchstabe b), 4 Buchstabe b), 5, 6, 35 und 36, mit Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland, in einen anderen Mitgliedstaat nur verbracht werden dürfen, wenn sie zusätzlich zu den in den Artikeln 7 und 8 vorgesehenen Zeugnissen von einem Pflanzengesundheitszeugnis nach dem Muster des Anhangs VIII Teil A des Landes, in dem sie ihren Ursprung haben, oder einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Zeugnisses begleitet sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für das Verbringen der in Anhang IV Teil B genannten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Mitgliedstaaten.

#### Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die in Anhang VI genannten Pflanzen, die in ihr Gebiet verbracht werden, bei ihrer Ankunft wirksam gegen die San-José-Schildlaus entseucht werden. Sie verlangen diese Entseuchung jedoch nicht, wenn sichergestellt ist, daß eine Ausbreitung der San-José-Schildlaus nicht zu befürchten ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag nach dem Verfahren des Artikels 16 ermächtigt werden zu verlangen, daß die in Absatz 1 genannten Pflanzen vor dem Verbringen in ihr Gebiet entseucht werden.

#### Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände sowie ihr Verpackungsmaterial und ihre Beförderungsmittel beim Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat in ihr Gebiet auf die Einhaltung der in den Artikeln 3, 4 und 5 enthaltenen Verbote und Beschränkungen untersucht werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände, soweit nicht nach den Artikeln 3, 4 oder 5 ein Verbringungsverbot besteht, Verboten oder Beschränkungen im Zusammenhang mit Maßnahmen im Rahmen des Pflanzenschutzes nur in folgenden Fällen unterliegen:

- a) Die nach Artikel 4, 5, 7, 8 oder 9 genannten Zeugnisse werden nicht vorgelegt;
- b) die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände werden nicht über vorgeschriebene Einlaßstellen verbracht;
- c) die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände werden nicht ordnungsgemäß für eine nach Absatz 3 zugelassene amtliche Kontrolle dargelegt;
- d) diese Verbote oder Beschränkungen sind in Artikel 18 vorgesehen.

(2) Sie dürfen keine zusätzliche Erklärung im Pflanzengesundheitszeugnis verlangen.

(3) Bei Obst, Gemüse und Kartoffeln außer Pflanzkartoffeln dürfen die Mitgliedstaaten über eine amtliche Kontrolle der Identität und der nach Absatz 1 zugelassenen Anforderungen hinaus regelmäßig amtliche Kontrollen auf die Einhaltung der nach den Artikeln 3 und 5 erlassenen Vorschriften nur in folgenden Fällen vorsehen:

- a) Es besteht ein ernster Anhaltspunkt dafür, daß eine der genannten Vorschriften nicht eingehalten worden ist;
- b) die genannten Pflanzen haben ihren Ursprung in einem Drittland; dies gilt nur insoweit, als nicht schon in einem anderen Mitgliedstaat eine Untersuchung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) stattgefunden hat.

In allen übrigen Fällen werden die amtlichen Kontrollen bei Obst, Gemüse und Kartoffeln außer Pflanzkartoffeln nur gelegentlich und stichprobenweise durchgeführt. Gelegentliche Kontrollen sind Kontrollen, die höchstens an einem Drittel der aus einem bestimmten Mitgliedstaat verbrachten Partien vorgenommen und möglichst gleichmäßig auf die Zeit und auf sämtliche Erzeugnisse verteilt werden.

(4) Wird festgestellt, daß ein Teil einer Partie von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegen-

ständen mit in Anhang I oder II genannten Schadorganismen befallen ist, so wird das Verbringen des übrigen Teils nicht verboten, wenn dieser Teil nicht befallsverdächtig ist und eine Ausbreitung der Schadorganismen beim Trennen der Teile ausgeschlossen erscheint.

(5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die beim Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen in ihr Gebiet vorgelegten Pflanzengesundheitszeugnisse und pflanzensanitären Weiterversendungszeugnisse mit einem Eingangsstempel der zuständigen Dienststellen versehen werden, der mindestens die Bezeichnung der Dienststelle und das Eingangsdatum angibt.

#### Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben mindestens vor, daß die in Anhang V genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Herkunft aus Drittländern in ihr Gebiet nur verbracht werden dürfen,

a) wenn die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände sowie ihr Verpackungsmaterial und, falls erforderlich, ihre Beförderungsmittel insgesamt oder durch Entnahme charakteristischer Proben amtlich gründlich untersucht werden, um sicherzustellen,

— daß sie nicht von den in Anhang I Teil A genannten Schadorganismen befallen sind,

— daß sie, soweit es sich um in Anhang II Teil A genannte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse handelt, nicht von den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind,

— daß sie, soweit es sich um in Anhang IV Teil A genannte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände handelt, den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen;

b) wenn sie von den nach Artikel 4, 5, 7, 8 oder 9 vorgeschriebenen Zeugnissen begleitet sind und wenn das Pflanzengesundheitszeugnis nicht früher als 14 Tage vor dem Tag ausgestellt worden ist, an dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände das Versandland verlassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend in den Fällen des Artikels 6 Absatz 3 und Artikels 7 Absatz 3.

(3) Absatz 1 Buchstabe a) gilt nicht, wenn die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände über einen anderen Mitgliedstaat, der bereits die Untersuchung nach Absatz 1 Buchstabe a) durchgeführt hat, in einen Mitgliedstaat verbracht werden.

(4) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß die in Artikel 8 vorgesehenen Maßnahmen auch auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände mit Herkunft aus Drittländern angewandt werden.

#### Artikel 13

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission die Änderungen fest, die an den Anhängen vorzunehmen sind.

#### Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten können, soweit eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist,

a) allgemein oder für Einzelfälle folgende Ausnahmen vorsehen:

i) von Artikel 4 Absatz 1 hinsichtlich einer Verkürzung der in Anhang III Teil A Nummer 8 genannten Frist,

ii) von Artikel 4 Absatz 1, Artikel 10 und 12 für die Durchfuhr durch ihr Gebiet sowie für den unmittelbaren Verkehr zwischen zwei Orten ihres Gebiets über das Gebiet eines anderen Landes,

iii) von Artikel 12, wenn die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände unmittelbar aus einem anderen Mitgliedstaat über das Gebiet eines Drittlands in ihr Gebiet verbracht werden,

iv) von den Artikeln 5, 10 und 12, wenn es sich um folgendes handelt:

— Umzugsgut,

— kleine Mengen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen sowie von Lebens- oder Futtermitteln, wenn sie dem nichtgewerbsmäßigen Gebrauch des Besitzers oder Empfängers dienen oder zum Verbrauch während der Beförderung bestimmt sind,

— Pflanzen, die von Grundstücken innerhalb des Grenzbezirks eines anderen Landes stammen, die von benachbarten Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden innerhalb des Grenzbezirks ihres Gebiets aus bewirtschaftet werden,

— Saat- und Vermehrungsgut für Grundstücke in ihrem Grenzbezirk, die von benachbarten Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden innerhalb des Grenzbezirks eines anderen Landes aus bewirtschaftet werden;

b) für Einzelfälle Ausnahmen vorsehen:

- i) von Artikel 3 Absatz 1 und von Artikel 12 in der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. Oktober bei geringfügigem Befall von Schnittblumen durch die in Anhang I Teil A Buchstabe a) Nummern 1 und 4 aufgeführten Schadorganismen,
- ii) von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 12 in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März bei geringfügigem Befall von Obst durch den in Anhang I Teil A Buchstabe a) Nummer 2 aufgeführten Schadorganismus,
- iii) von Artikel 3 Absätze 1 und 3 und von Artikel 12 bei mehr als geringfügigem Befall von Obst durch die San-José-Schildlaus,
- iv) von Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 und von Artikel 12,
- v) von Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 12 bei geringfügigem Befall bestimmter Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse durch bestimmte Schadorganismen, soweit sie bereits innerhalb der Gemeinschaft vorhanden sind;

c) für Einzelfälle, unbeschadet des in Absatz 2 vorgesehenen Verfahrens, Ausnahmen vorsehen:

- i) von Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1, soweit die in Anhang III Teil A Nummer 8 genannten Anforderungen betroffen sind, Artikel 5 und Artikel 12 für Versuchszwecke, wissenschaftliche Zwecke und Pflanzenzüchtungsvorhaben,
- ii) von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich hinsichtlich der in Anhang IV Teil A Nummern 1 und 5 genannten Anforderung,
- iii) von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich hinsichtlich der in Anhang IV Teil A Nummer 25 genannten Anforderung für Pflanzkartoffeln; in diesem Fall bedarf es einer amtlichen Feststellung, daß die Pflanzkartoffeln ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen sich seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Befall durch die in Anhang I Teil A Buchstabe c) Nummer 2 aufgeführten Viren gezeigt haben.

(2) Bei den in Absatz 1 Buchstabe c) vorgesehenen Ausnahmen teilen die Mitgliedstaaten unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die in dieser Hinsicht erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit. Nach dem Verfahren des Artikels 16 kann spätestens sechs Monate nach Erlass der genannten Bestimmungen beschlossen werden, ob diese aufgehoben oder geändert werden müssen.

(3) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag nach dem Verfahren des Artikels 16 ermächtigt werden, Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 vorzusehen, sofern solche Abweichungen nicht bereits nach Absatz 1 zulässig sind.

(4) Bei den in Absatz 1 Buchstaben b) und c) und in Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen ist für jeden Einzelfall eine amtliche Feststellung erforderlich, daß die Bedingungen für die Gewährung der Ausnahme erfüllt sind.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ausnahmen mit, die sie in Anwendung von Absatz 1 Buchstabe c) oder Absatz 3 gewährt haben. Die Kommission macht den anderen Mitgliedstaaten hiervon jährlich Mitteilung.

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 16 von dieser Mitteilungspflicht befreit werden.

(6) Die Mitgliedstaaten können für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen in einen anderen Mitgliedstaat Ausnahmen von den Artikeln 5, 6, 7, 8 und 9 vorsehen, soweit dieser auf die Anwendung der genannten Artikel durch den Versandmitgliedstaat verzichtet.

#### Artikel 15

(1) Besteht nach Auffassung eines Mitgliedstaats die unmittelbare Gefahr der Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen — auch solcher, die in den Anhängen nicht genannt sind — in seinem Gebiet, so kann er vorübergehend ergänzende Maßnahmen treffen, die zum Schutz vor dieser Gefahr erforderlich sind. Der Mitgliedstaat teilt die getroffenen Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Angabe der Gründe mit.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 17 wird entschieden, ob die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen aufzuheben oder zu ändern sind. Solange der Rat oder, nach dem genannten Verfahren, die Kommission keine Entscheidung getroffen hat, kann der Mitgliedstaat die getroffenen Maßnahmen aufrechterhalten.

#### Artikel 16

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz — im folgenden „Ausschuß“ genannt — entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

#### Artikel 17

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz — im folgenden „Ausschuß“ genannt — entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt binnen zwei Tagen zu diesen Maßnahmen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

#### Artikel 18

(1) Diese Richtlinie berührt nicht die Gemeinschaftsbestimmungen über Anforderungen an die Gesundheit von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, soweit sie hierfür nicht ausdrücklich strengere Anforderungen vorschreibt oder zuläßt.

(2) Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 16 ermächtigt werden, beim Verbringen von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen in ihr Gebiet besondere Pflanzenschutzmaßnahmen zu treffen, soweit diese Maßnahmen auch für die einheimische Erzeugung vorgesehen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können beim Verbringen von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, insbesondere der in Anhang VII genannten, sowie ihres Verpackungsmaterials oder ihrer Beförderungsmittel in ihr Gebiet besondere Pflanzenschutzmaßnahmen gegen Schadorganismen treffen, die im allgemeinen Vorräte an Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen befallen.

#### Artikel 19

Die Richtlinie 69/466/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des San-José-Schildlaus (1) wird wie folgt geändert:

a) Der derzeitige Text des Artikels 7 wird zu Absatz 1 dieses Artikels, dem der folgende Absatz 2 angefügt wird:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Partien frischer Früchte mit geringfügigem Befall.“

b) In Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) werden die Worte „Artikel 7“ durch „Artikel 7 Absatz 1“ ersetzt.

#### Artikel 20

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um

(1) ABl. Nr. L 323 vom 24. 12. 1969, S. 5.

- a) den in Artikel 11 Absatz 3 vorgesehenen Beschränkungen binnen vier Jahren,
- b) den übrigen Vorschriften dieser Richtlinie binnen zwei Jahren
- nach Bekanntgabe der Richtlinie nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich von allen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie in Anwendung dieser Richtlinie erlassen haben. Die Kommission teilt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten mit.

*Artikel 21*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1976.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. P. L. M. M. van der STEE

## ANHANG I

A. SCHADORGANISMEN, DEREN VERBRINGEN IN ALLEN MITGLIEDSTAATEN ZU  
UNTERSAGEN IST

## a) Tiere in allen Entwicklungsstadien, lebend:

1. *Cacoecimorpha pronubana* (Hb.)
2. *Ceratitis capitata* (Wied.)
3. *Conotrachelus nenuphar* (Herbst)
4. *Epichoristodes acerbella* (Walk.) Diak.
5. *Hylurgopinus rufipes* Eichh.
6. *Hyphantria cunea* (Drury)
7. *Laspeyresia molesta* (Busck)
8. *Popillia japonica* Newman
9. *Rhagoletis cingulata* (Loew)
10. *Rhagoletis fausta* (Osten-Sacken)
11. *Rhagoletis pomonella* (Walsh)
12. *Scaphoideus luteolus* Van Duz.
13. *Scolytus multistriatus* (Marsh.)
14. *Scolytus scolytus* (F.)
15. *Spodoptera littoralis* (Boisd.)
16. *Spodoptera litura* (F.)

## b) Tiere in allen Entwicklungsstadien, nicht nachweislich tot:

1. *Heterodera pallida* Stone
2. *Heterodera rostochiensis* Woll.
3. *Quadraspidiotus perniciosus* (Comst.)

## c) Bakterien:

1. *Aplanobacter populi* Ridé
2. *Corynebacterium sepedonicum* (Spieck. et Kotth.) Skapt. et Burkh.
3. *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al.

## d) Pilze:

1. *Angiosorus solani* Thirum. et O'Brien (Syn. *Thecaphora solani* Barrus)
2. *Ceratocystis fagacearum* (Bretz) Hunt
3. *Ceratocystis ulmi* (Buism.) C. Moreau
4. *Chrysomyxa arctostaphyli* Diet.
5. *Cronartium comptoniae* Arthur
6. *Cronartium fusiforme* Hedgc. et Hunt ex Cumm.
7. *Cronartium quercuum* (Berk.) Miyabe ex Shirai
8. *Endocronartium harknessii* (J.P. Moore) Y. Hiratsuka (Syn. *Peridermium harknessii* [J. P. Moore])
9. *Endothia parasitica* (Murrill) P. J. et H. W. Anderson
10. *Guignardia loricata* (Saw.) Yamamoto et Ito
11. *Hypoxyton pruinaum* (Klotzsche) Cke.
12. *Melampsora farlowii* (Arthur) Davis



13. *Melampsora medusae* Thüm. (Syn. *M. albertensis* Arthur)
14. *Mycosphaerella populorum* Thomp. (*Septoria musiva* Peck)
15. *Ophiostoma (Ceratocystis) roboris* C. Georgescu et I. Teodoru
16. *Poria weirii* Murr.
17. *Synchytrium endobioticum* (Schilb.) Perc.

## e) Viren und Mykoplasmen:

1. Schädliche Viren und Mykoplasmen von *Cydonia* Mill., *Fragaria* (Tourn.) L., *Ligustrum* L., *Malus* Mill., *Populus* L., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rosa* L., *Rubus* L., *Syringa* L.
2. Viren und Mykoplasmen der Kartoffel (*Solanum tuberosum* L.):
  - a) potato spindle tuber virus
  - b) potato yellow dwarf virus
  - c) potato yellow vein virus
  - d) andere schädliche Viren und Mykoplasmen, die in der Gemeinschaft nicht vorhanden sind
3. Rose wilt
4. Tomato bunchy top virus
5. Tomato ring spot virus
6. Schädliche Viren und Mykoplasmen der Weinrebe (*Vitis* L. partim)
7. Phloem-Nekrose von *Ulmus* L.

## f) Phanerogamen:

— *Arceuthobium* spp. (nichteuropäische Arten).

## B. SCHADORGANISMEN, DEREN VERBRINGEN IN BESTIMMTEN MITGLIEDSTAATEN UNTERSAGT WERDEN KANN

## a) Tiere in allen Entwicklungsstadien, lebend:

Art	Mitgliedstaat
1. <i>Aleurocanthus woglumi</i> Ashby	Italien
2. <i>Anastrepha fraterculus</i> (Wied.)	Italien
3. <i>Anastrepha ludens</i> (Loew)	Italien
4. <i>Busseola fusca</i> (Hamps.)	Italien
5. <i>Dacus dorsalis</i> Hendel	Italien
6. <i>Dialeurodes citri</i> (Ashm.)	Italien
7. <i>Diaphorina citri</i> (Kuway)	Frankreich, Italien
8. <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll.	Italien
9. <i>Iridomyrmex humilis</i> (Mayr)	Frankreich, Italien
10. <i>Leptinotarsa decemlineata</i> (Say)	Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich
11. <i>Phoracantha semipunctata</i> (F.)	Italien
12. <i>Pseudaulacaspis pentagona</i> (Targ.)	Frankreich, Italien
13. <i>Pseudococcus comstocki</i> (Kuw.)	Frankreich, Italien
14. <i>Toxoptera citricida</i> (Kirk.)	Frankreich, Italien
15. <i>Trioza erythrae</i> Del Guercio	Frankreich, Italien

## b) Bakterien:

Art	Mitgliedstaat
Xanthomonas citri (Hasse) Dowson	Frankreich, Italien

## c) Pilze:

Art	Mitgliedstaat
1. Cronartium ribicola J. C. Fischer	Italien
2. Diaporthe citri (Fawc.) Wolf	Italien
3. Dibotryon morbosum (Schw.) Theissen et Sydow	Italien
4. Diplodia natalensis P. Evans	Italien
5. Elsinoë fawcettii Bitanc. et Jenkins	Italien
6. Phytophthora cinnamomi Rands.	Irland
7. Scleroderris lagerbergii Gremmen	Irland

## d) Viren:

Art	Mitgliedstaat
Viren von Zitrus (Citrus L.)	Frankreich, Italien

## ANHANG II

**A. SCHADORGANISMEN, DEREN VERBRINGEN IN ALLEN MITGLIEDSTAATEN ZU UNTERSAGEN IST, WENN SIE SICH AN BESTIMMTEN PFLANZEN ODER PFLANZERZEUGNISSEN BEFINDEN**

## a) Tiere in allen Entwicklungsstadien, lebend:

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Anarsia lineatella</i> Zell.	Ribes L. und Rubus L., ausgenommen Früchte Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L.
2. <i>Diarthronomyia chrysanthemi</i> Ahlb.	Chrysanthemen ( <i>Chrysanthemum</i> Tourn. ex L. partim)
3. <i>Ditylenchus destructor</i> Thorne	Blumenknollen und Knollen der Kartoffel ( <i>Solanum tuberosum</i> L.)
4. <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev	Samen und Zwiebeln von <i>Allium cepa</i> L., von <i>Allium porrum</i> L. und von <i>Allium</i> <i>schoenoprasum</i> L. zu Pflanzzwecken, Blumenknollen und Samen von Luzerne ( <i>Medicago sativa</i> L.)
5. <i>Gracilaria azaleella</i> Brants.	Azaleen ( <i>Rhododendron</i> L. partim)
6. <i>Lampetia equestris</i> F.	Blumenzwiebeln und -knollen
7. <i>Phthorimaea operculella</i> (Zell.)	Knollen der Kartoffel ( <i>Solanum tuberosum</i> L.)
8. <i>Rhagoletis cerasi</i> L.	Früchte der Kirsche ( <i>Prunus avium</i> L. und <i>Prunus cerasus</i> L.)
9. Scolytidae (der Koniferen)	Holz von Koniferen mit Rinde aus außereuro- päischen Ländern der gemäßigten und sub- arktischen Zonen
10. <i>Viteus vitifolii</i> (Fitch.)	Weinreben ( <i>Vitis</i> L. partim), ausgenommen Früchte und Samen

## b) Bakterien:

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Corynebacterium insidiosum</i> (McCull.) Jensen	Saatgut der Luzerne ( <i>Medicago sativa</i> L.)
2. <i>Corynebacterium michiganense</i> (E.F. Sm.) Jensen	Tomaten ( <i>Solanum lycopersicum</i> L.), aus- genommen Früchte
3. <i>Erwinia chrysanthemi</i> Burk. et al. [Syn. <i>Pectobacterium parthenii</i> var. <i>dianthicola</i> Hellmers]	Nelken ( <i>Dianthus</i> L.), ausgenommen Schnitt- blumen und Samen
4. <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkh.) Starr. et Burk.	Nelken ( <i>Dianthus</i> L.), ausgenommen Schnitt- blumen und Samen
5. <i>Pseudomonas gladioli</i> Severini [Syn. <i>P.</i> <i>marginata</i> (McCull.) Stapp]	Knollen der Gladiolen ( <i>Gladiolus</i> Tourn. ex L.) und der Freesien ( <i>Freesia</i> Klatt)
6. <i>Pseudomonas pisi</i> (Sackett)	Saatgut der Erbse ( <i>Pisum sativum</i> L.)

Art	Befallsgegenstand
7. <i>Pseudomonas solanacearum</i> (E.F. Sm.) Jensen	Knollen der Kartoffel ( <i>Solanum tuberosum</i> L.) sowie Tomate ( <i>Solanum lycopersicum</i> L.) und Eierfrucht ( <i>Solanum melongena</i> L.), ausgenommen Früchte und Samen
8. <i>Pseudomonas woodsii</i> (E.F. Sm.) Stev.	Nelken ( <i>Dianthus</i> L.), ausgenommen Schnittblumen und Samen
9. <i>Xanthomonas vesicatoria</i> (Doidge) Dows.	Tomaten ( <i>Solanum lycopersicum</i> L.), ausgenommen Früchte

## c) Pilze:

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Atropellis</i> spp.	Pinus. L.
2. <i>Didymella chrysanthemi</i> (Tassi) Garibaldi et Gullino [Syn. <i>Mycosphaerella ligulicula</i> Baker et al.]	Chrysanthemen ( <i>Chrysanthemum</i> Tourn. ex L. partim)
3. <i>Fusarium oxysporum</i> Schlecht. f. sp. <i>gladioli</i> (Massey) Snyd. et Hans.	Knollen von Freesien ( <i>Freesia</i> Klatt), Gladiolen ( <i>Gladiolus</i> Tourn. ex L.) und Krokus ( <i>Crocus</i> L.) sowie Zwiebeln von Iris ( <i>Iris</i> L.)
4. <i>Guignardia baccae</i> (Cav.) Jacz.	Weinreben ( <i>Vitis</i> L. partim), ausgenommen Früchte und Samen
5. <i>Ovulinia azaleae</i> Weiss	Azaleen ( <i>Rhododendron</i> L. partim)
6. <i>Phialophora cinerescens</i> (Wr.) van Beyma	Nelken ( <i>Dianthus</i> L.), ausgenommen Schnittblumen und Samen
7. <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman	Erdbeeren ( <i>Fragaria</i> Tourn. ex L.), ausgenommen Früchte und Samen
8. <i>Puccinia horiana</i> P. Henn.	Chrysanthemen ( <i>Chrysanthemum</i> Tourn. ex L. partim)
9. <i>Puccinia pelargonii-zonalis</i> Doidge	Zonalpelargonien ( <i>Pelargonium</i> l'Hérit. partim)
10. <i>Sclerotinia bulborum</i> (Wakk.) Rehm	Blumenzwiebeln
11. <i>Sclerotinia convoluta</i> Drayt.	Rhizome von Iris ( <i>Iris</i> L.)
12. <i>Septoria gladioli</i> Pass.	Blumenzwiebeln und -knollen
13. <i>Stromatinia gladioli</i> (Drat.) Whet.	Blumenzwiebeln und -knollen
14. <i>Uromyces</i> spp.	Gladiolen ( <i>Gladiolus</i> Tourn. ex L.)
15. <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke et Berth.	Hopfen ( <i>Humulus lupulus</i> L.)

## d) Viren und Mykoplasmen:

Art	Befallsgegenstand
1. Beet leaf curl virus	Rüben ( <i>Beta vulgaris</i> L.) zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen
2. <i>Chrysanthemum stunt virus</i>	Chrysanthemen ( <i>Chrysanthemum</i> Tourn. ex L. partim), ausgenommen Samen und Schnittblumen
3. Stolbur	Zum Anpflanzen bestimmte Solanazeenpflanzen, ausgenommen Früchte und Samen
4. Tomato spotted wilt virus	Knollen der Kartoffel ( <i>Solanum tuberosum</i> L.)

**B. SCHADORGANISMEN, DEREN VERBRINGEN IN BESTIMMTEN MITGLIEDSTAATEN  
UNTERSAGT WERDEN KANN, WENN SIE SICH AN BESTIMMTEN PFLANZEN ODER  
PFLANZENERZEUGNISSEN BEFINDEN**

**a) Tiere in allen Entwicklungsstadien, lebend:**

Art	Befallsgegenstand	Mitgliedstaat
1. <i>Cephalcia alpina</i> Klug	Larix Mill., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen	Irland Vereinigtes Königreich (Nordirland)
2. <i>Dendroctonus micans</i> Kugelan	Nadelholz mit Rinde	Irland Vereinigtes Königreich
3. <i>Eurytoma amygdali</i> End.	Früchte und Samen des Mandelbaums ( <i>Prunus amygdalus</i> Batsch)	Italien
4. <i>Gilpinia hercyniae</i> Hartig	Fichten ( <i>Picea</i> A. Dietr.), zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen	Irland Vereinigtes Königreich (Nordirland)
5. <i>Helicoverpa armigera</i> Hübner	Nelken ( <i>Dianthus</i> L.), Chrysanthemen ( <i>Chrysanthemum</i> Tourn. ex L. partim), Pelargonien ( <i>Pelargonium</i> l'Herit.) und Tomaten ( <i>Solanum lycopersicum</i> L.), Geranien, ausgenommen Samen, Früchte und Schnittblumen	Irland Vereinigtes Königreich
6. <i>Ips amitinus</i> Eichh.	Nadelholz mit Rinde	Irland Vereinigtes Königreich
7. <i>Ips cembrae</i> Heer	Nadelholz mit Rinde	Irland Vereinigtes Königreich (Nordirland)
8. <i>Ips duplicatus</i> Sahlb.	Nadelholz mit Rinde	Irland Vereinigtes Königreich
9. <i>Ips sexdentatus</i> Boerner	Nadelholz mit Rinde	Irland Vereinigtes Königreich (Nordirland)
10. <i>Ips typographus</i> Heer	Nadelholz mit Rinde	Irland Vereinigtes Königreich
11. <i>Pristiphora abietina</i> Christ.	<i>Picea</i> A. Dietr., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen	Irland Vereinigtes Königreich (Nordirland)

**b) Bakterien:**

Art	Befallsgegenstand	Mitgliedstaat
<i>Corynebacterium flaccumfaciens</i> (Hedges) Dows.	Saatgut von Bohnen ( <i>Phaseolus vulgaris</i> L. und <i>Dolichos</i> Jacq.)	Italien

## c) Pilze:

Art	Befallsgegenstand	Mitgliedstaat
1. <i>Ascochyta chlorospora</i> Speg.	Mandelbaum ( <i>Prunus amygdalus</i> Batsch)	Italien
2. <i>Corticium salmonicolor</i> Berk. et Br.	Zitrus ( <i>Citrus</i> L.)	Italien
3. <i>Cryptosporiopsis curvispora</i> (Pk.) Gremmen	Apfelbaum ( <i>Malus pumila</i> Mill.)	Italien
4. <i>Gloeosporium limeticola</i> Clausen	Zitrus ( <i>Citrus</i> L.)	Frankreich Italien
5. <i>Phoma exigua</i> var. <i>foveata</i> (Foister) Boerema	Pflanzkartoffeln aus Ländern außerhalb der Gemeinschaft	Belgien Deutschland Frankreich Italien Luxemburg Niederlande
6. <i>Phoma exigua</i> var. <i>foveata</i> (Foister) Boerema, sofern dieser Schadorganismus einen mehr als geringfügigen Befall mit Trockenfäule verursacht hat	Knollen von Kartoffeln ( <i>Solanum tuberosum</i> L.), ausgenommen Pflanzkartoffeln, Frühkartoffeln und Kartoffeln, die unmittelbar zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind	Belgien Deutschland Frankreich Italien Luxemburg Niederlande
7. <i>Urocystis cepulae</i> Frost	Pflanzen von <i>Allium</i> spp. zum Anpflanzen oder zur Vermehrung	Irland

## ANHANG III

## A. PFLANZEN UND PFLANZENERZEUGNISSE, DEREN VERBRINGEN IN ALLEN MITGLIEDSTAATEN ZU UNTERSAGEN IST

Bezeichnung	Ursprungsland
1. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr. und <i>Pinus</i> L., ausgenommen Früchte und Samen	Außereuropäische Länder
2. Pflanzen von <i>Larix</i> Mill., ausgenommen Früchte und Samen	Länder in Nordamerika und Asien
3. Pflanzen von <i>Tsuga</i> Carr. und <i>Pseudotsuga</i> Carr., ausgenommen Früchte und Samen	Länder in Nordamerika
4. Pflanzen von <i>Populus</i> L. und <i>Quercus</i> L. mit Blättern, ausgenommen Früchte und Samen	Außereuropäische Länder
5. Lose Rinde von Koniferen (Coniferae)	Außereuropäische Länder der gemäßigten und subarktischen Zonen
6. Lose Rinde von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L.	Länder in Nordamerika, Rumänien, UdSSR
7. Lose Rinde von <i>Populus</i> L.	Länder in Amerika
8. In der Zeit vom 16. April bis zum 30. September: Pflanzen der Gattungen: <i>Acacia</i> Tourn. ex L., <i>Acer</i> L., <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Ldl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Euonymus</i> L., <i>Fagus</i> L., <i>Juglans</i> L., <i>Ligustrum</i> L., <i>Maclura</i> , <i>Malus</i> Mill., <i>Populus</i> L., <i>Prunus</i> L., <i>Ptelea</i> , <i>Pyrus</i> L., <i>Ribes</i> L., <i>Rosa</i> L., <i>Salix</i> L., <i>Sorbus</i> L., <i>Symphoricarpos</i> Duham., <i>Syringa</i> L., <i>Tilia</i> L., <i>Ulmus</i> L., <i>Vitis</i> L., ausgenommen Früchte, Samen und Pflanzenteile zu Zierzwecken	Alle Länder, es sei denn, daß das Ursprungsland, soweit es sich um einen Mitgliedstaat handelt, sowie alle Länder, durch welche die Pflanzen befördert werden, frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> sind oder daß das Erzeugungsgebiet sowie alle Gebiete, durch welche die Pflanzen befördert werden, nach dem in Artikel 16 vorgesehenen Verfahren für frei von diesem Schadorganismus angesehen werden
9. Samen der Kartoffel ( <i>Solanum tuberosum</i> L.) und anderer knollenbildender Arten von <i>Solanum</i> L.	Alle Länder
10. Lose Rinde von <i>Ulmus</i> L.	Alle Länder

## B. PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE, DEREN VERBRINGEN IN BESTIMMTEN MITGLIEDSTAATEN UNTERSAGT WERDEN KANN

Bezeichnung	Mitgliedstaat
1. Zitruspflanzen ( <i>Citrus</i> L.)	Frankreich, Italien
2. Pflanzen von <i>Eukalyptus</i> ( <i>Eucalyptus</i> l'Hérit.), ausgenommen Früchte und Samen	Italien
3. Holz und Pflanzen der Weinrebe ( <i>Vitis</i> L. partim), ausgenommen Früchte und Samen sowie nicht bewurzelttes vegetatives Vermehrungsgut	Deutschland

Bezeichnung	Mitgliedstaat
4. Pflanzen von <i>Chaemaecyparis lawsoniana</i> (Murr.) Parl. ‚elwoodii‘, <i>Chaemaecyparis pisifera</i> ‚Boulevard‘, <i>Rhododendron impeditum</i> Balf. f. et Sm., <i>Daboecia</i> spp.	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland)
5. Lose Rinde von Koniferen aus gemäßigten und subarktischen Zonen Europas	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland)
6. Lose Rinde von <i>Picea</i> A. Dietr. aus gemäßigten und subarktischen Zonen Europas	Vereinigtes Königreich (Großbritannien)
7. <i>Berberis</i> spp., ausgenommen die folgenden Arten und Unterarten: <i>Berberis aggregata</i> Schn. <i>Berberis dictyophylla</i> Franch. <i>Berberis koreana</i> Palib. <i>Berberis rubrostilla</i> Chitt. <i>Berberis wilsonae</i> Hemsl. <i>Berberis parvifolia</i> Sprague <i>Berberis prattii</i> Schn. <i>Berberis thunbergii</i> DC. Alle immergrünen Arten, ausgenommen <i>Mahoberberis</i> Schn.	Dänemark, Irland



## ANHANG IV

**A. BESONDERE ANFORDERUNGEN, DIE FÜR DAS VERBRINGEN VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND ANDEREN GEGENSTÄNDEN IN ALLEN MITGLIEDSTAATEN GESTELLT WERDEN MÜSSEN**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
1. Holz von Koniferen mit Ursprung in außereuropäischen gemäßigten und subarktischen Zonen	Das Holz ist entrindet
2. Holz von Castanea und Quercus mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas	Das Holz ist entrindet  Amtliche Feststellung, daß sein Feuchtigkeitsgehalt nicht 20 v. H. der Trockenmasse überschreitet
3. Holz von Castanea und Quercus mit Ursprung in Rumänien und der UdSSR	a) Amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von Ophiostoma roboris oder von Endothia parasitica bekannt sind  oder  b) das Holz ist entrindet  Amtliche Feststellung, daß sein Feuchtigkeitsgehalt nicht 20 v. H. der Trockenmasse überschreitet
4. Holz von Castanea und Quercus mit Ursprung in anderen Ländern als den Ländern Nordamerikas, Rumänien und der UdSSR	a) Amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von Endothia parasitica bekannt sind  b) das Holz ist entrindet
5. Holz von Populus mit Ursprung in den Ländern Amerikas	Das Holz ist entrindet
6. Holz von Ulmus	Das Holz ist entrindet
7. Pflanzen von Castanea a) mit Ursprung in allen Ländern  b) mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas, Rumänien und der UdSSR	Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Endothia parasitica festgestellt worden sind  Amtliche Feststellung, daß die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Ceratocystis fagacearum und Ophiostoma roboris bekannt sind

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
8. Pflanzen von Pinus, ausgenommen Früchte und Samen, mit Ursprung in den Ländern Europas	Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cronartium quercuum</i> festgestellt worden sind
9. Pflanzen von Populus, ausgenommen Früchte und Samen, a) mit Ursprung in allen Ländern  b) mit Ursprung in den Ländern Amerikas	<p>Amtliche Feststellung,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— daß auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Mycosphaerella populorum</i> (<i>Septoria musiva</i>) festgestellt worden sind und</li> <li>— daß bei den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind, die durch schädliche Viren oder Mykoplasmen hervorgerufen werden</li> </ul> <p>Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Hypoxyton pruinaum</i> oder <i>Melampsora medusae</i> festgestellt worden sind</p>
10. Pflanzen von <i>Pseudotsuga</i> , ausgenommen Früchte und Samen, mit Ursprung in den Ländern Asiens	Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Guignardia laricina</i> festgestellt worden sind
11. Pflanzen von <i>Pseudotsuga</i> und <i>Larix</i> , ausgenommen Früchte und Samen, mit Ursprung in den Ländern Amerikas	Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> festgestellt worden sind
12. Pflanzen von <i>Quercus</i> a) mit Ursprung in allen Ländern  b) mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas, Rumänien und der UdSSR	<p>Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Endothia parasitica</i> oder <i>Cronartium quercuum</i> festgestellt worden sind</p> <p>Amtliche Feststellung,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— daß weder auf der Anbaufläche noch in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Cronartium fusiforme</i> festgestellt worden sind und</li> <li>— daß die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ceratocystis fagacearum</i> und von <i>Ophiostoma roboris</i> bekannt sind</li> </ul>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
13. Pflanzen von <i>Ulmus</i> , ausgenommen Früchte und Samen, mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas	Amtliche Feststellung, daß weder auf der Anbaufläche noch in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von Phloëm-Nekrose festgestellt worden sind
14. Pflanzen der Familie <i>Ulmaceae</i> , ausgenommen Früchte und Samen	Amtliche Feststellung, daß weder auf der Anbaufläche noch in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Ceratomyces ulmi</i> festgestellt worden sind
15. Pflanzen von <i>Crataegus</i> , <i>Cotoneaster</i> , <i>Cydonia</i> , <i>Malus</i> , <i>Pyracantha</i> , <i>Pyrus</i> , <i>Sorbus</i> und <i>Stranvaesia</i> , ausgenommen Früchte, Samen und Pflanzenteile zu Zietzwecken	Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden keine Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> festgestellt worden sind und daß während des gleichen Zeitraums in einem Umkreis von mindestens 5 km um die Anbaufläche kein Befall mit <i>Erwinia amylovora</i> bekannt geworden ist
16. Pflanzen von <i>Prunus</i> , sofern sie nicht unter Nr. 17 fallen, Pflanzen der Gattungen <i>Rubus</i> , sofern sie nicht unter Nr. 18 fallen, und <i>Cydonia</i> , <i>Ligustrum</i> , <i>Malus</i> , <i>Pyrus</i> , <i>Ribes</i> , <i>Rosa</i> und <i>Syringa</i> zum Anpflanzen, ausgenommen Samen	Amtliche Feststellung, daß bei den Pflanzen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind, die durch schädliche Viren oder Mykoplasmen verursacht werden
17. Pflanzen von <i>Prunus amygdalus</i> <i>Prunus armeniaca</i> <i>Prunus brigantina</i> <i>Prunus cerasifera</i> <i>Prunus domestica</i> <i>Prunus insititia</i> <i>Prunus nigra</i> <i>Prunus persica</i> <i>Prunus salicina</i> <i>Prunus spinosa</i> <i>Prunus tomentosa</i> <i>Prunus triloba</i> und sonstiger für das Sharkavirus anfälliger <i>Prunus</i> -arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind, die durch schädliche Viren oder Mykoplasmen, ausgenommen das Sharkavirus, verursacht werden;</p> <p>b) die Pflanzen, ausgenommen aus Samen aufgezogenes Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt worden sind, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen unterhalten und regelmäßig amtlichen Tests zumindest auf das Sharkavirus unter Verwendung von <i>Prunus</i>-Indikatoren oder gleichwertigen Verfahren unterworfen worden ist und sich dabei als frei von solchen Viren erwiesen hat,</li> <li>— oder in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen unterhalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test auf das Sharkavirus unter Verwendung von <i>Prunus</i>-Indi-</li> </ul>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>katoren oder gleichwertigen Verfahren unterworfen worden ist und sich dabei als frei vom Sharkavirus erwiesen hat;</p> <p>c) an den Pflanzen oder Pflanzen der gleichen Arten weder auf der Anbaufläche noch in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Sharkavirus festgestellt worden sind</p>
<p>18. Pflanzen von <i>Rubus idaeus</i>, <i>Rubus fruticosus</i> und <i>Rubus occidentalis</i>, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas, in Japan und in anderen Ländern, in denen ein Befall von <i>Rubus</i> mit <i>Tomato ring spot virus</i> bekannt geworden ist</p>	<p>a) Wirksame Behandlung gegen Blattläuse;</p> <p>b) amtliche Feststellung, daß</p> <p>aa) die Pflanzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt worden sind, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen unterhalten und regelmäßig amtlichen Tests zumindest auf das <i>Tomato ring spot virus</i> unterworfen worden ist und sich dabei als frei von den betreffenden Viren erwiesen hat,</li> <li>— oder in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen unterhalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test auf <i>Tomato ring spot virus</i> unterworfen worden ist und sich dabei als frei von diesen Viren erwiesen hat,</li> </ul> <p>bb) die Pflanzen von einer Anbaufläche stammen, deren Boden und Pflanzen nicht vom <i>Tomato ring spot virus</i> befallen sind und auf der seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind, die durch schädliche Viren oder Mykoplasmen verursacht werden</p>
<p>19. Pflanzen von <i>Rubus idaeus</i>, <i>Rubus fruticosus</i> und <i>Rubus occidentalis</i>, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen mit Ursprung in einem Land, in dem ein Befall mit <i>Raspberry leaf curl virus</i> bekannt geworden ist</p>	<p>a) Wirksame Behandlung gegen Blattläuse;</p> <p>b) amtliche Feststellung, daß</p> <p>aa) die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt worden sind, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen unterhalten und regelmäßig amtlichen Tests zumindest auf das <i>Raspberry leaf curl virus</i> unterworfen worden ist und sich dabei als frei von den betreffenden Viren erwiesen hat,</li> </ul>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>— oder in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen unterhalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test auf Raspberry leaf curl virus unterworfen worden ist und sich dabei als frei von diesen Viren erwiesen hat,</p> <p>bb) die Pflanzen von einer Anbaufläche stammen, die nicht von Raspberry leaf curl virus befallen ist und auf der seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind, die durch schädliche Viren oder Mykoplasmen verursacht werden</p>
<p>20. Pflanzen von Vitis, ausgenommen Früchte und Samen</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen eines Befalls durch schädliche Viren oder Mykoplasmen festgestellt worden sind</p>
<p>21. Pflanzen von Fragaria, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, sofern sie nicht unter Nr. 22 fallen</p>	<p>Amtliche Feststellung,</p> <p>a) daß an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten, die durch schädliche Viren oder Mykoplasmen verursacht werden, festgestellt worden sind und</p> <p>b) daß auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Phytophthora fragariae festgestellt worden sind</p>
<p>22. Pflanzen von Fragaria, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen, ausgenommen aus Samen aufgezogenes Pflanzgut,</p> <p>— entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt worden sind, das voraussetzt, daß sie unmittelbar von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen unterhalten und regelmäßig amtlichen Tests zumindest auf Strawberry vein banding virus, Strawberry witches' broom virus und Strawberry latent C virus unterworfen worden ist und sich dabei als frei von den betreffenden Viren erwiesen hat,</p> <p>— oder unmittelbar von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen unterhalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>amtlichen Test auf die obengenannten Viren unterworfen worden ist und sich dabei als frei von diesen Viren erwiesen hat,</p> <p>b) daß an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der vier letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen eines Befalls durch schädliche Viren oder Mykoplasmen festgestellt worden ist,</p> <p>c) daß auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Phytophthora fragariae</i> festgestellt worden sind</p>
23. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> mit Ursprung in der Gemeinschaft	Amtliche Feststellung, daß die gemeinschaftlichen Bestimmungen betreffend die Bekämpfung von <i>Corynebacterium sepedonicum</i> und <i>Synchytrium endobioticum</i> eingehalten worden sind
24. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> mit Ursprung in Ländern außerhalb der Gemeinschaft	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— entweder die Knollen aus Anbaugebieten stammen, die als frei von <i>Corynebacterium sepedonicum</i> und <i>Synchytrium endobioticum</i> (alle anderen als die gewöhnliche europäische Rasse) bekannt sind,</li> <li>und daß seit Beginn eines angemessenen Zeitraums weder auf der Anbaufläche noch in seiner unmittelbaren Umgebung Anzeichen eines Befalls durch <i>Corynebacterium sepedonicum</i> und <i>Synchytrium endobioticum</i> festgestellt worden sind</li> <li>— oder im Ursprungsland die Bestimmungen eingehalten worden sind, welche nach dem Verfahren des Artikels 16 als den gemeinschaftlichen Bestimmungen gleichwertig anerkannt worden sind</li> </ul>
25. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> , ausgenommen Frühkartoffeln, mit Ursprung in den Ländern Amerikas und in Drittländern, in denen <i>Potato spindle tuber virus</i> allgemein auftritt	Unterbindung der Keimfähigkeit
26. Pflanzkartoffeln ( <i>Solanum tuberosum</i> )	Amtliche Feststellung, daß die Pflanzkartoffeln von einer Anbaufläche stammen, die als frei von <i>Heterodera rostochiensis</i> und <i>Heterodera pallida</i> befunden worden ist
27. Zum Anpflanzen bestimmte Solanaceenpflanzen, ausgenommen Früchte und Samen	Amtliche Feststellung, daß auf den Pflanzen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Stolbur festgestellt worden sind

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
28. Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> , ausgenommen Samen und geernteter Hopfen	<p>Amtliche Feststellung, daß seit der letzten vollständigen Vegetationsperiode auf der Anbaufläche keine Anzeichen für <i>Verticillium albo-atrum</i> festgestellt worden sind</p>
29. Pflanzen von <i>Chrysanthemum</i> , ausgenommen Samen und Schnittblumen	<p>Amtliche Feststellung,</p> <p>a) daß die Pflanzen höchstens in dritter Generation von Material abstammen, das sich bei Tests auf <i>Chrysanthemum stunt virus</i> als frei von diesem Virus erwiesen hat,</p> <p>oder daß sie unmittelbar von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von <i>Chrysanthemum stunt virus</i> erwiesen hat,</p> <p>b) daß die amtliche Bescheinigung höchstens 48 Stunden vor dem erklärten Zeitpunkt des Verlassens der Anbaufläche ausgestellt wurde,</p> <p>c) daß die Pflanzen und Stecklinge aus Betrieben stammen,</p> <p>— die in den drei Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keinerlei Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> festgestellt worden sind</p> <p>— und in deren unmittelbarer Umgebung in den letzten drei Monaten vor dem Versand keinerlei Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> festgestellt wurden,</p> <p>d) daß bei nichtbewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von <i>Didymella chrysanthemi</i> festgestellt worden sind</p> <p>oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch in ihrer Umgebung Anzeichen von <i>Didymella chrysanthemi</i> festgestellt worden sind</p>
30. Pflanzen von <i>Dianthus caryophyllus</i> , ausgenommen Samen und Schnittblumen	<p>Amtliche Feststellung,</p> <p>— daß die Pflanzen von Ursprungsmaterial abstammen, das sich bei den amtlich anerkannten Tests der letzten zwei Jahre als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i>, <i>Pseudomonas caryophylli</i>, <i>Pseudomonas woodsii</i> und <i>Phialophora cinerescens</i> erwiesen hat,</p> <p>— daß seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode auf der Anbaufläche keinerlei Anzeichen der obengenannten Organismen festgestellt worden sind</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
31. Pflanzen von <i>Gladiolus</i>	<p>Amtliche Feststellung,</p> <p>a) daß die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Uromyces</i> spp. bekannt sind, oder</p> <p>b) daß auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Uromyces</i> spp. festgestellt worden sind</p>
32. Zwiebeln von <i>Tulipa</i> und <i>Narcissus</i>	<p>Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> festgestellt worden sind</p>
<p>33. Pflanzen von <i>Pelargonium X hortorum</i> (einschließlich <i>P. zonale</i>) und <i>P. X. domesticum</i>, außer ihren Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in Ländern, in denen das Tomato ring spot virus auftritt,</p> <p>a) in denen <i>Xiphinema americanum</i> oder andere Vektoren des Tomato ring spot virus nicht auftreten</p> <p>b) und in denen <i>Xiphinema americanum</i> oder andere Vektoren des Tomato ring spot virus auftreten</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß die Pflanzen</p> <p>a) unmittelbar aus Betrieben stammen, die nicht durch Tomato ring spot virus befallen sind,</p> <p>b) oder höchstens in vierter Generation von dem Ursprungsmaterial abstammen, das sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ring spot virus erwiesen hat</p> <p>Amtliche Feststellung, daß die Pflanzen</p> <p>a) unmittelbar aus Betrieben stammen, bei denen weder im Boden noch auf den Pflanzen Tomato ring spot virus aufgetreten ist,</p> <p>b) höchstens in zweiter Generation von dem Ursprungsmaterial abstammen, das sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ring spot virus erwiesen hat</p>
34. Im Freiland angezogene, bewurzelte Pflanzen, die eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt sind	<p>Amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche als frei von <i>Synchytrium endobioticum</i>, <i>Heterodera pallida</i>, <i>Heterodera rostochiensis</i> und <i>Corynebacterium sepedonicum</i> festgestellt worden ist</p>
35. Pflanzen mit anhaftender Erde mit Ursprung in Japan und in den Ländern Nordamerikas	<p>Amtliche Feststellung, daß sich die Erde als frei von Schadorganismen erwiesen hat</p>
36. Erde, die Pflanzenteile oder Humus enthält, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Amtliche Feststellung, daß sich die Erde als frei von Schadorganismen erwiesen hat</p>



Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
37. Rüben von <i>Beta</i> spp., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Beet leaf curl virus auftritt	<p>Amtliche Feststellung,</p> <p>a) daß in den Anbaugebieten kein Befall durch Beet leaf curl virus bekannt geworden ist</p> <p>b) und daß weder auf der Anbaufläche noch in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von Beet leaf curl virus festgestellt worden sind</p>
38. Samen von <i>Medicago sativa</i>	<p>Amtliche Feststellung,</p> <p>— daß auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> festgestellt worden sind und daß nach Labortests auf Grund repräsentativer Proben ebenfalls keine Anzeichen festgestellt worden sind</p> <p>oder</p> <p>— daß vor der Ausfuhr eine Entseuchung vorgenommen worden ist</p>
39. Samen von <i>Medicago sativa</i> , mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Corynebacterium insidiosum</i> auftritt	<p>Amtliche Feststellung,</p> <p>— daß weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung <i>Corynebacterium insidiosum</i> seit Beginn der letzten zehn Jahre bekannt geworden ist,</p> <p>— daß sich die Kultur zum Erntezeitpunkt in ihrer ersten oder zweiten abgeschlossenen Vegetationsperiode seit der Aussaat befindet,</p> <p>— daß während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls während der beiden letzten dieser Perioden weder auf der Anbaufläche noch auf einer benachbarten Kultur von <i>Medicago sativa</i> Anzeichen von <i>Corynebacterium insidiosum</i> festgestellt worden sind,</p> <p>— daß auf der Anbaufläche der betreffenden Kultur während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine <i>Medicago sativa</i> angebaut worden ist</p>
40. Saatgut von <i>Pisum sativum</i>	<p>Amtliche Feststellung,</p> <p>— daß im Anbaugebiet während eines angemessenen Zeitraums kein Befall mit <i>Pseudomonas pisi</i> bekannt geworden ist</p> <p>oder</p> <p>— daß auf den Pflanzen der Anbaufläche seit Beginn der zweiten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Pseudomonas pisi</i> festgestellt worden sind</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
41. Saatgut von <i>Solanum lycopersicum</i>	<p>Amtliche Feststellung,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— daß der Samen aus Gebieten stammt, die nicht von Tomato bunchy top virus und Potato spindle tuber virus befallen sind</li> <li>oder</li> <li>— daß an Pflanzen auf der Anbaufläche, von der der Samen stammt, seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Tomato bunchy top virus und Potato spindle tuber virus festgestellt worden sind</li> </ul>

**B. BESONDERE ANFORDERUNGEN, DIE FÜR DAS VERBRINGEN VON PFLANZEN UND PFLANZENERZEUGNISSEN IN BESTIMMTEN MITGLIEDSTAATEN GESTELLT WERDEN KÖNNEN**

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen	Mitgliedstaat
1. Holz von Koniferen, mit Ursprung in anderen Ländern als den in Anhang IV Teil A Nr. 1 bezeichneten	Das Holz ist entrindet	Irland Vereinigtes Königreich (Nordirland)
2. Holz von <i>Castanea</i> und <i>Quercus</i> , nicht entrindet, mit Ursprung in Nordamerika	Amtliche Feststellung, daß das Holz aus Gebieten stammt, die nicht von <i>Cronartium quercuum</i> oder <i>Cronartium fusiforme</i> befallen sind	Italien
3. Holz von <i>Picea</i> , mit Ursprung in anderen Ländern als den in Anhang IV Teil A Nr. 1 bezeichneten	Das Holz ist entrindet	Vereinigtes Königreich (Großbritannien)
4. Pflanzen von <i>Larix</i> , ausgenommen Früchte und Samen	Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche keine Anzeichen von <i>Cephalcia alpina</i> festgestellt worden sind	Irland Vereinigtes Königreich (Nordirland)
5. Pflanzen von <i>Picea</i> und <i>Pinus</i> , ausgenommen Samen und Früchte	Amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche frei von <i>Scleroderris lagerbergii</i> ist	Irland Vereinigtes Königreich (Nordirland)

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen	Mitgliedstaat
6. Pflanzen von <i>Picea</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen	Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche keine Anzeichen von <i>Gilpinia hercyniae</i> und <i>Pristiphora abietina</i> festgestellt worden sind	Irland Vereinigtes Königreich (Nordirland)
7. Pflanzen von <i>Ulmus</i> und <i>Zelkova</i> spp., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Früchte und Samen	<p>Amtliche Feststellung,</p> <p>a) daß die Pflanzen höchstens 1 Jahr alt und nicht höher als 30 cm sind,</p> <p>b) daß die Pflanzen aus einer Baumschule stammen, in der und in deren unmittelbarer Umgebung seit den beiden letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von <i>Ceratocystis ulmi</i> festgestellt worden sind, und</p> <p>c) daß die Pflanzen mit Hilfe geeigneter Schädlingsbekämpfungsmittel einer Behandlung unterzogen wurden, die sie gegen die verschiedenen Vektoren von <i>Ceratocystis ulmi</i> schützt</p>	Dänemark Irland Vereinigtes Königreich (Nordirland)
8. Pflanzen von <i>Citrus</i> , ausgenommen Früchte und Samen	Amtliche Feststellung, daß auf Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Viruskrankheiten festgestellt worden sind	Frankreich Italien
9. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i>	<p>a) Amtliche Feststellung, daß die Knollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— aus Gebieten stammen, die seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode nicht von <i>Leptinotarsa decemlineata</i> befallen sind oder in denen Maßnahmen zur intensiven Bekämpfung dieser Schadorganismen getroffen worden sind,</li> <li>— vor der Ausfuhr in geeigneter Weise gereinigt und verpackt worden sind</li> </ul>	Dänemark Irland Vereinigtes Königreich

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen	Mitgliedstaat
	b) Die Knollen werden so befördert, daß ein Befall durch <i>Leptinotarsa decemlineata</i> vermieden wird	
10. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> , ausgenommen Frühkartoffeln und Pflanzkartoffeln	Unterbindung der Keimfähigkeit	Irland Vereinigtes Königreich (Nordirland)
11. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> , mit Ursprung in Drittländern	Amtliche Feststellung, daß die Pflanzen aus einem der Drittländer stammen, deren Verzeichnis nach dem Verfahren des Artikels 16 aufgestellt wird	Irland Vereinigtes Königreich
12. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> , die unmittelbar von Pflanzkartoffeln abstammen, die aus einem der Drittländer stammen, die in dem nach dem Verfahren des Artikels 16 aufgestellten Verzeichnis nicht aufgeführt sind	Amtliche Feststellung, daß die Knollen Kontrollen unterworfen worden sind, die stichprobenweise durchgeführt werden, und sich als frei von <i>Corynebacterium sepedonicum</i> erwiesen haben	Irland
13. Pflanzen von <i>Allium</i> spp., zum Anpflanzen oder zur Vermehrung bestimmt	Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche seit Beginn der abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Urocystis cepulae</i> festgestellt worden sind	Irland
14. vom 1. April bis zum 14. Oktober: Pflanzen (ausgenommen Samen) von <i>Beta</i> , <i>Brassica</i> , <i>Cichorium</i> , <i>Daucus</i> , <i>Lactuca</i> , mit Blättern	a) Amtliche Feststellung, daß die Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> <li>— in ortsfesten Anlagen aus Glas oder Kunststoff gezogen worden sind oder aus Gebieten stammen, die seit Beginn der letzten Vegetationsperiode nicht von <i>Leptinotarsa decemlineata</i> befallen sind oder in denen Maßnahmen zur intensiven Bekämpfung dieser Schadorganismen getroffen worden sind,</li> <li>— vor der Ausfuhr in geeigneter Weise gereinigt und verpackt wurden</li> </ul>	Irland Vereinigtes Königreich

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Besondere Anforderungen	Mitgliedstaat
	<p>b) Die Pflanzen werden so befördert, daß ein Befall durch <i>Leptinotarsa decemlineata</i> vermieden wird.</p>	
<p>15. Pflanzen von Chrysanthemum, Dianthus und Pelargonium, ausgenommen Samen und Schnittblumen</p>	<p>Amtliche Feststellung,</p> <p>a) daß auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Epichoristodes acerbella</i>, <i>Spodoptera littoralis</i>, <i>S. litura</i> und <i>Helicoverpa armigera</i> festgestellt worden sind</p> <p>b) oder daß die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterworfen worden sind</p>	<p>Dänemark Deutschland Frankreich Irland Vereinigtes Königreich</p>
<p>16. Bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche sich als frei von <i>Phytophthora cinnamomi</i> erwiesen hat</p>	<p>Irland Vereinigtes Königreich (Nordirland)</p>

## ANHANG V

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die vor dem Verbringen in einen Mitgliedstaat einer Pflanzenschutzuntersuchung durch das Ursprungs- oder Herkunftsland zu unterziehen sind

1. Pflanzen, die eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt sind, ausgenommen Samen und Aquarienpflanzen
2. Folgende Pflanzenteile:
  - a) Schnittblumen und Pflanzenteile zu Zierzwecken von
    - Castanea
    - Chrysanthemum
    - Dianthus
    - Gladiolus
    - Prunus
    - Quercus
    - Rosa
    - Salix
    - Syringa
    - Vitis
  - b) frische Früchte von
    - Citrus, ausgenommen Zitronen [Citrus limon (L.) Burm. und Citrus medica L.]
    - Cydonia
    - Malus
    - Prunus
    - Pyrus
3. Knollen von Kartoffeln (Solanum tuberosum L.)
4. Holz von
  - Castanea, Quercus und Ulmus
  - Nadelbäumen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
  - Populus mit Ursprung in Amerika
5. Erde,
  - die Pflanzenteile oder Humus enthält, wobei Torf nicht als Pflanzenteil oder Humus gilt
  - die Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist.

## ANHANG VI

Pflanzen, die der Entseuchung zu unterwerfen sind

Pflanzen von Acacia, Acer, Amelanchier, Chaenomeles, Cotoneaster, Crataegus, Cydonia, Euonymus, Fagus, Juglans, Ligustrum, Maclura, Malus, Populus, Prunus, Ptelea, Pyrus, Ribes, Rosa, Salix, Sorbus, Symphoricarpos, Syringa, Tilia, Ulmus und Vitis, ausgenommen Früchte, Samen und Pflanzenteile zu Zierzwecken.

**ANHANG VII**

**Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die einer besonderen Regelung unterworfen werden können**

1. Getreide und seine Nachprodukte
  2. Trockene Hülsenfrüchte
  3. Wurzeln von Manihot und ihre Nachprodukte
  4. Rückstände der Gewinnung pflanzlicher Öle.
-

ANHANG VIII

A. MUSTER

PFLANZENGEUNDHEITSZEUGNIS

PFLANZENSCHUTZDIENST Nr. ....

von: .....

an: PFLANZENSCHUTZDIENST(E)

von: .....

BESCHREIBUNG DER SENDUNG

Name und Adresse des Absenders: .....

Name und Adresse des Empfängers: .....

Zahl und Beschreibung der Stücke: .....

Unterscheidungsmerkmale: .....

Ursprung: .....

Vorgesehenes Transportmittel: .....

Vorgesehener Grenzüberschrittort: .....

Angegebene Menge und Name der Erzeugnisse: .....

Botanischer Name der Pflanzen: .....

Es wird hiermit bescheinigt, daß die oben beschriebenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse untersucht und frei von Quarantäneschädlingen und praktisch frei von anderen gefährlichen Schädlingen befunden wurden und daß sie als den bestehenden Pflanzenschutzvorschriften des Bestimmungslandes entsprechend anzusehen sind.

ENTSEUCHUNG UND/ODER DESINFIZIERUNG

Datum: ..... Behandlung: .....

Chemikalie (Wirkstoff): .....

Dauer und Temperatur: .....

Konzentration: .....

Sonstige Angaben: .....

Zusätzliche Erklärung: .....

Ort der Ausstellung: ..... Name des amtlichen Beauftragten: .....

Datum: .....

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)



B. MUSTER

PFLANZENSANITÄRES WEITERVERSENDUNGSZEUGNIS

Nr. ....

PFLANZENSCHUTZDIENST

von: ..... (Weiterversendeland)

an: PFLANZENSCHUTZDIENST(E)

von: ..... (Bestimmungsland/Bestimmungsländer)

BESCHREIBUNG DER SENDUNG

Name und Adresse des Absenders:.....

Name und Adresse des Empfängers: .....

Zahl und Beschreibung der Stücke: .....

Unterscheidungsmerkmale: .....

Ursprung: .....

Vorgesehenes Transportmittel: .....

Vorgesehener Grenzüberschrittort: .....

Angegebene Menge und Name des Erzeugnisses: .....

Botanischer Name der Pflanzen: .....

Hiermit wird bescheinigt, daß die oben beschriebenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse aus ..... (Ursprungsland) nach ..... (Weiterversendeland) eingeführt worden sind und daß ihnen das Pflanzengesundheitszeugnis Nr. ...., dessen Original  oder beglaubigte Kopie  in der Anlage vorliegt, beigelegt war; daß sie in ihrer ursprünglichen Verpackung  in einer neuen Verpackung  befördert werden; daß auf Grund des ursprünglichen Pflanzengesundheitszeugnisses  und einer zusätzlichen Untersuchung  die obengenannten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse als den geltenden Pflanzenschutzvorschriften des Bestimmungslandes entsprechend befunden worden sind und während ihrer Einlagerung (im Weiterversendeland) ..... keiner Gefahr eines Befalls oder einer Infizierung ausgesetzt waren.

ENTSEUCHUNG UND/ODER DESINFIZIERUNG

Datum: ..... Behandlung: .....

Chemikalie (Wirkstoff): .....

Dauer und Temperatur: .....

Konzentration: .....

Sonstige Angaben: .....

Zusätzliche Erklärung: .....

Ort der Ausstellung: .....

Name des amtlichen Beauftragten: .....

Datum: .....

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Zutreffendes jeweils ankreuzen.

## RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Dezember 1976

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind

(77/94/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, behindern den freien Handelsverkehr mit diesen Erzeugnissen und können ungleiche Wettbewerbsbedingungen hervorrufen; sie wirken sich deshalb unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Die Angleichung dieser Rechtsvorschriften ist daher notwendig.

Eine solche Angleichung erfordert in einem ersten Stadium die Ausarbeitung einer gemeinsamen Definition, die Festlegung von Maßnahmen zum Schutz des Verbrauchers gegen Täuschungen über die Art der betreffenden Erzeugnisse sowie die Festlegung von Regeln für die Kennzeichnung dieser Erzeugnisse.

In einem zweiten Stadium hat der Rat die Definitionen und die spezifischen Bedingungen für bestimmte Gruppen dieser Erzeugnisse festzulegen.

Die Bezeichnung „diätetisch“ hat nicht in allen Mitgliedstaaten die gleiche Bedeutung, und daher müssen diese in den Stand versetzt werden, bei der Durchführung dieser Richtlinie den bestehenden Gebräuchen Rechnung zu tragen.

Die unter diese Richtlinie fallenden Erzeugnisse sind Lebensmittel, deren Zusammensetzung und Herstellung besonders beschaffen sein müssen, damit sie den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises entsprechen, für den sie in erster Linie bestimmt sind. Es kann sich daher als notwendig erweisen, Abweichungen von den allgemeinen oder besonderen Bestimmungen für Lebensmittel vorzusehen, um diesem spezifischen Ernährungszweck zu entsprechen.

Bei der Festlegung der Art und Weise der Probenahme und der Analysemethoden zum Nachweis der Zusatzstoffe und der Zusammensetzung sowie zur Nachprüfung der Herstellungsmerkmale der einzelnen Gruppen von Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, handelt es sich um eine technische Durchführungsmaßnahme, die der Kommission zu übertragen ist, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission Zuständigkeiten für die Durchführung der im Lebensmittelbereich aufgestellten Regeln überträgt, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des Ständigen Lebensmittelausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Diese Richtlinie bezieht sich auf diejenigen Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind.

(2) a) Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, sind Lebensmittel, die sich auf Grund ihrer besonderen Zusammensetzung oder des besonderen Verfahrens ihrer Herstellung deutlich von den Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs unterscheiden, die sich für den angegebenen Ernährungszweck eignen und mit dem Hinweis darauf in den Verkehr gebracht werden, daß sie für diesen Zweck geeignet sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 139 vom 28. 10. 1969, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 10 vom 27. 1. 1970, S. 27.

b) Eine besondere Ernährung muß den besonderen Ernährungserfordernissen folgender Verbrauchergruppen entsprechen:

- i) bestimmter Gruppen von Personen, deren Verdauungs- bzw. Resorptionsprozeß oder Stoffwechsel gestört ist, oder
- ii) bestimmter Gruppen von Personen, die sich in besonderen physiologischen Umständen befinden und deshalb einen besonderen Nutzen aus der kontrollierten Aufnahme bestimmter in der Nahrung enthaltener Stoffe ziehen können, oder
- iii) gesunder Säuglinge oder Kleinkinder.

(3) Der Rat erläßt gemäß dem in Artikel 100 des Vertrages vorgesehenen Verfahren im Wege von Richtlinien die besonderen Vorschriften, die auf bestimmte in diesem Artikel definierte Gruppen von Erzeugnissen anwendbar sind (Einzelrichtlinien).

#### Artikel 2

(1) Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 müssen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung für den vorgesehenen besonderen Ernährungszweck geeignet sein.

(2) Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse können durch das Wort „diätetisch“ gekennzeichnet werden.

Die Mitgliedstaaten können jedoch die Verwendung dieses Wortes auf die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) oder Buchstabe b) Ziffern i) und ii) genannten Erzeugnisse beschränken.

(3) Beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Lebensmitteln des allgemeinen Verzehr sowie in der Werbung für diese Lebensmittel untersagen die Mitgliedstaaten

- a) die Verwendung des Wortes „diätetisch“, allein oder in Verbindung mit anderen Wörtern, zur Bezeichnung dieser Lebensmittel;
- b) alle sonstigen Hinweise bzw. jegliche Aufmachung, die den Eindruck erwecken könnten, daß es sich um eines der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse handelt.

(4) In den Bestimmungen der Einzelrichtlinien — oder, bei deren Fehlen, in den einzelstaatlichen Vorschriften — kann jedoch bei Lebensmitteln des allgemeinen Verzehr, die für eine besondere Ernährung geeignet sind, ein Hinweis auf diese Eigenschaft zugelassen werden.

In den genannten Vorschriften können die Modalitäten festgelegt werden, nach denen dieser Hinweis erfolgen kann.

#### Artikel 3

Für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse gelten auch die zwingenden Vorschriften für Lebensmittel des allgemeinen Verzehr, abgesehen von solchen Änderungen, die vorgenommen worden sind, um den in Artikel 1 vorgesehenen Begriffsbestimmungen zu entsprechen, und sofern diese Änderungen auf Grund der Bestimmungen der Einzelrichtlinien oder — bei deren Fehlen — auf Grund der einzelstaatlichen Vorschriften zulässig sind.

#### Artikel 4

(1) Die Kennzeichnung eines in Artikel 1 definierten Erzeugnisses und die Einzelheiten dieser Kennzeichnung, die Aufmachung und die Werbung dürfen diesem Erzeugnis keine Eigenschaften zur Vorbeugung, zur Behandlung und zur Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder auf diese Eigenschaften hinweisen.

In den Bestimmungen der Einzelrichtlinien — oder, bei deren Fehlen, in den einzelstaatlichen Vorschriften — können in genau festgelegten Sonderfällen Ausnahmen von Unterabsatz 1 vorgesehen werden.

(2) In den Bestimmungen der Einzelrichtlinien — oder, bei deren Fehlen, in den einzelstaatlichen Vorschriften — wird festgelegt, in welcher Form die Kennzeichnung, die Aufmachung und die Werbung eine Diät oder eine Personengruppe andeuten dürfen, für die ein in Artikel 1 genanntes Erzeugnis bestimmt ist.

(3) Absatz 1 steht zweckdienlichen Angaben oder Empfehlungen, die ausschließlich für qualifizierte Personen auf dem Gebiet der Medizin, der Ernährung und der Arzneimittel bestimmt sind, nicht entgegen.

#### Artikel 5

(1) Die Bestimmungen über die Kennzeichnung der Lebensmittel im allgemeinen oder bestimmter Lebensmittel des allgemeinen Verzehr gelten für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse.

(2) Die Kennzeichnung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse umfaßt außerdem die folgenden Angaben:

- a) die zu der Bezeichnung gehörenden besonderen nutritiven Eigenschaften; bei den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer iii) genannten Erzeugnissen können diese Angaben jedoch durch die Angabe der Verbrauchergruppe, für die sie bestimmt sind, ersetzt werden;

- b) die Besonderheiten in der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung oder den besonderen Herstellungsprozeß, durch die das Erzeugnis seine besonderen nutritiven Eigenschaften erhält;
- c) den in kJ und kcal ausgedrückten physiologischen Brennwert sowie den Gehalt an Kohlehydraten, Fetten und Eiweißstoffen auf je 100 g oder 100 ml des in den Handel gebrachten Erzeugnisses und gegebenenfalls auf die für den Verzehr vorgeschlagene Menge bezogen, sofern das Erzeugnis in dieser Weise angeboten wird.
- Beträgt dieser Brennwert jedoch weniger als 50 kJ (12 kcal) in 100 g oder 100 ml des in den Handel gebrachten Erzeugnisses, so können die Angaben durch die Hinweise „Brennwert unter 50 kJ (12 kcal) in 100 g“ oder „Brennwert unter 50 kJ (12 kcal) in 100 ml“ ersetzt werden;
- d) die Nettomenge;
- e) die Angaben, die gegebenenfalls in den Bestimmungen der Einzelrichtlinien — oder, bei deren Fehlen, in den einzelstaatlichen Vorschriften — vorgesehen sind.

- (3) Diese Richtlinie berührt nicht die einzelstaatlichen Vorschriften über die Angabe:
- der Bestandteile einschließlich der Zusatzstoffe,
  - des Datums.

#### Artikel 6

- (1) Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse dürfen nur fertig verpackt in den Handel gebracht werden, wobei die Verpackung das Erzeugnis vollständig umschließen muß.
- (2) Die Mitgliedstaaten können jedoch Ausnahmenvorschriften für den Einzelhandel vorsehen; in diesem Fall muß das Erzeugnis bei seiner Abgabe an den Verbraucher mit den in Artikel 5 vorgeschriebenen Angaben versehen sein.

#### Artikel 7

- (1) Unbeschadet der Artikel 3, 5 und 12 treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Verkehr mit den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen, die den in dieser Richtlinie oder in den Einzelrichtlinien vorgesehenen Definitionen und Bestimmungen entsprechen, durch die Anwendung der nicht harmonisierten einzelstaatlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Herstellungsmerkmale, die Aufmachung oder die Kennzeichnung dieser Erzeugnisse bzw. der Lebensmittel im allgemeinen nicht behindert wird.

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die nicht harmonisierten Vorschriften, die gerechtfertigt sind zum Schutz

- der öffentlichen Gesundheit,
- vor Täuschung, sofern diese nicht bewirken, daß die Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Definitionen und Bestimmungen beeinträchtigt wird,
- des gewerblichen und kommerziellen Eigentums, der Herkunftsbezeichnungen und Ursprungsangaben sowie vor unlauterem Wettbewerb.

#### Artikel 8

- (1) Soweit erforderlich, legt der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig die Reinheitskriterien der Stoffe mit besonderem Ernährungszweck und der Zusatzstoffe fest, deren Verwendung für jede Gruppe der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse zugelassen ist.
- (2) Nach dem Verfahren des Artikels 9 werden bestimmt:
- a) die Art und Weise der Probenahme und die zur Nachprüfung der in Absatz 1 genannten Reinheitskriterien erforderlichen Analysemethoden;
  - b) die Art und Weise der Probenahme sowie die Analysemethoden zum Nachweis der Zusammensetzung und der Herstellungsmerkmale der einzelnen Gruppen der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse einschließlich der Definition der Fehler und der Fehlereinheiten.

#### Artikel 9

- (1) Soll das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewandt werden, so wird der durch Beschluß des Rates vom 13. November 1969 eingesetzte Ständige Lebensmittelausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — von seinem Vorsitzenden befaßt; dieser ergreift die Initiative hierzu selbst oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

- b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

#### *Artikel 10*

Artikel 9 gilt für achtzehn Monate von dem Zeitpunkt an, an dem der Ausschuß erstmals gemäß Artikel 9 Absatz 1 befaßt wird.

#### *Artikel 11*

Diese Richtlinie gilt nicht für Erzeugnisse, die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind.

#### *Artikel 12*

Innerhalb von achtzehn Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie ändern die Mitgliedstaaten, soweit

erforderlich, ihre Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und teilen dies unverzüglich der Kommission mit. Die geänderten Rechtsvorschriften werden so angewendet, daß

- zwei Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie der Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, zugelassen wird, jedoch unbeschadet der einzelstaatlichen Bestimmungen, die bis zum Erlaß der Einzelrichtlinien gelten;
- drei Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie der Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, verboten wird.

#### *Artikel 13*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1976.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. P. L. M. M. van der STEE

## RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Dezember 1976

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Taxameter

(77/95/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Mitgliedstaaten sind der Bau sowie die Prüfbedingungen von Taxametern durch zwingende Vorschriften geregelt, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sind und daher bei diesen Geräten zu Handelshemmnissen führen. Deshalb sind diese Vorschriften anzugleichen.

Durch die Richtlinie 71/316/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren <sup>(3)</sup> in der Fassung der Beitrittsakte <sup>(4)</sup> sind die Verfahren für die EWG-Bauartzulassung und die EWG-Ersteichung festgelegt worden. In Übereinstimmung mit dieser Richtlinie sind nunmehr die technischen Bau- und Betriebsvorschriften festzulegen, denen Taxameter genügen müssen, damit sie nach den Prüfungen und nach Anbringen der vorgesehenen EWG-Stempel und -Zeichen frei importiert, vertrieben und in Betrieb genommen werden können —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die vorliegende Richtlinie gilt für Fahrpreisanzeiger, sogenannte „Taxameter“.

Diese Geräte sind in Punkt 1.1 des Anhangs definiert.

*Artikel 2*

Die Taxameter, die die EWG-Zeichen und -Stempel erhalten können, sind im Anhang beschrieben.

Sie bedürfen der EWG-Bauartzulassung und unterliegen der EWG-Ersteichung unter den Bedingungen, die in Anhang II Punkt 1.2.2 der Richtlinie 71/316/EWG niedergelegt sind, sowie unter den im Anhang zu dieser Richtlinie vorgesehenen Bedingungen.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Taxametern, die mit dem Zeichen der EWG-Bauartzulassung sowie mit dem in Anhang II Punkt 3.1.1.2 der Richtlinie 71/316/EWG vorgesehenen Zeichen der teilweisen EWG-Ersteichung versehen sind, nicht verweigern, verbieten oder beschränken.

Es ist Aufgabe der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, daß vor der Inbetriebnahme dieser Geräte die in Punkt 7.3 des Anhangs zu dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zur Ergänzung der EWG-Ersteichung durchgeführt werden, sofern einzelstaatliche Rechtsvorschriften dies vorsehen und diese Maßnahmen vorher noch nicht durchgeführt wurden.

*Artikel 4*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder zu erlassen beabsichtigen.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1976.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. P. L. M. M. van der STEE

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 7 vom 12. 1. 1976, S. 38.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 35 vom 16. 2. 1976, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

## ANHANG

## 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

## 1.1. Fahrpreisanzeiger (Taxameter)

Fahrpreisanzeiger, im folgenden „Taxameter“ genannt, sind Meßgeräte, die unter Berücksichtigung der Kenndaten des Fahrzeugs, in das sie eingebaut sind, und der Tarife, auf die sie eingestellt sind, automatisch die von den Benutzern der öffentlichen, als Taxen bezeichneten Fahrzeuge zu zahlenden Geldbeträge addieren und laufend anzeigen, und zwar in Abhängigkeit von der zurückgelegten Wegstrecke und unterhalb einer bestimmten Geschwindigkeit in Abhängigkeit von der Zeit, jedoch ohne Berücksichtigung der verschiedenen Zuschläge, die nach in den Mitgliedstaaten geltenden örtlichen Regelungen erhoben werden dürfen.

Was die Taxameter mit elektronischen Einrichtungen in der Meßkette betrifft, so wird dieser Anhang nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 71/316/EWG ergänzt. In der Zwischenzeit kann elektronischen Taxametern die EWG-Bauartzulassung daher nicht erteilt werden.

## 1.2. Spezielle Begriffe

Die Anzeige eines Taxameters hängt — abgesehen von dem jeweils eingestellten Tarif — von der Gerätekonstanten  $k$  des Taxameters und der Wegdrehzahl  $w$  des Fahrzeugs ab, in das das Gerät eingebaut ist. Die Wegdrehzahl  $w$  ist ihrerseits abhängig vom wirksamen Reifenumfang  $u$  der Fahrzeugräder und vom Übersetzungsverhältnis der Radumdrehungen zu den Umdrehungen des Teils, der am Fahrzeug zum Anschluß des Taxameters dient.

1.2.1. Gerätekonstante  $k$  des Taxameters

Die Gerätekonstante  $k$  des Taxameters ist eine Kenngröße, die die Art und die Anzahl der Signale angibt, die dem Gerät zugeleitet werden müssen, damit dieses eine Anzeige liefert, die genau einer gegebenen durchfahrenen Wegstrecke entspricht.

Die Konstante  $k$  wird ausgedrückt:

- a) in „Umdrehungen je angezeigtem Kilometer“ (U/km) oder
- b) in „Impulsen je angezeigtem Kilometer“ (Imp/km),

und zwar je nachdem, ob die Information über die durchfahrene Wegstrecke in das Taxameter in Form einer Drehbewegung der Antriebsachse oder in Form von elektrischen Signalen am Eintritt des Gerätes eingegeben wird.

1.2.2. Wegdrehzahl  $w$  des Fahrzeugs

Die Wegdrehzahl  $w$  ist eine Größe, die die Art und Anzahl der für den Antrieb des Taxameters bestimmten und an dem entsprechenden Fahrzeugbauteil auftretenden Signale angibt, die einer gegebenen durchfahrenen Wegstrecke entsprechen.

Dieser Kennwert wird ausgedrückt:

- a) in „Umdrehungen je zurückgelegtem Kilometer“ (U/km) oder
- b) in „Impulsen je zurückgelegtem Kilometer“ (Imp/km),

und zwar je nachdem ob die Information über die durchfahrene Wegstrecke in Form einer Drehzahl der Taxameter-Antriebswelle oder in Form von elektrischen Signalen geliefert wird.

Die Wegdrehzahl ist abhängig von verschiedenen Faktoren, insbesondere von der Reifenabnutzung und dem Reifendruck, der Fahrzeugbelastung und den Fortbewegungsbedingungen; sie ist unter den normalen Prüfbedingungen des Fahrzeugs zu bestimmen (Punkt 1.2.7).

1.2.3. Wirksamer Reifenumfang  $u$ 

Der wirksame Reifenumfang  $u$  des Fahrzeugrads, das das Taxameter direkt oder indirekt antreibt, ist die durchfahrene Wegstrecke, die einer vollen Umdrehung dieses Rades

entspricht. Erfolgt der Taxameter-Antrieb gemeinsam über zwei Räder, so gilt als wirksamer Reifenumfang der Mittelwert der wirksamen Reifenumfänge der beiden Räder. Er wird in Millimetern angegeben.

Der wirksame Reifenumfang  $u$  steht in Wechselbeziehung zur Wegdrehzahl  $w$  (Punkt 1.2.2); aus diesem Grund muß der Reifenumfang  $u$  — falls seine Kenntnis erforderlich ist — gleichfalls unter den Bedingungen von Punkt 1.2.7 bestimmt werden.

#### 1.2.4. Angleicheinrichtung

Die Angleicheinrichtung ist zur Anpassung der Wegdrehzahl  $w$  des Fahrzeugs an die Gerätekonstante  $k$  des Taxameters bestimmt.

#### 1.2.5. Zulässige Fehlerzone

Die in Punkt 5 aufgeführten zulässigen Fehlerzonen beziehen sich nur auf das vom Fahrzeug getrennte Gerät (Geräteeigenfehler). Die bei der Ermittlung der Fehler anzuhaltenden wahren Werte (Punkt 5) ergeben sich aus der Gerätekonstanten  $k$  und den Tarifen, auf die das Gerät eingestellt wurde.

Die zulässige Fehlerzone legt die Abweichung fest, die zwischen der größten und der kleinsten Anzeige höchstens bestehen darf.

#### 1.2.6. Umschaltgeschwindigkeit

Als Umschaltgeschwindigkeit gilt diejenige Geschwindigkeit, bei der der Antrieb der Anzeigeeinrichtung des Taxameters von der Zeit auf die zurückgelegte Strecke oder umgekehrt umschaltet.

Sie ergibt sich, wenn der „Zeittarif“ durch den „Wegtarif“ dividiert wird.

#### 1.2.7. Normale Prüfbedingungen des Fahrzeugs (insbesondere hinsichtlich der Bestimmung seiner Wegdrehzahl)

Die „normalen Prüfbedingungen des Fahrzeugs“ sind erfüllt, wenn:

- a) die Bereifung des oder der Antriebsräder des Taxameters von einer Bauart ist, deren wirksamer Reifenumfang  $u$  dem für die Bestimmung der Wegdrehzahl  $w$  verwendeten wirksamen Reifenumfang entspricht.

Die Reifen müssen in gutem Zustand sein und den ordnungsgemäßen Druck aufweisen;

- b) die Belastung des Fahrzeugs etwa 150 kg beträgt. Diese Belastung entspricht dem üblicherweise angenommenen Gewicht von zwei erwachsenen Personen einschließlich Fahrer;
- c) das Fahrzeug sich mit Motorantrieb auf flachem und horizontalem Gelände gradlinig mit einer Geschwindigkeit von 40 km/h  $\pm$  5 km/h fortbewegt.

Werden die Prüfungen unter anderen Bedingungen durchgeführt (z. B. unterschiedliche Belastung, unterschiedliche Geschwindigkeit — wie z. B. Schrittgeschwindigkeit —, Prüfstandsversuch usw.), so werden die Ergebnisse mit einem Korrekturwert versehen, um sie auf diejenigen Werte zu bringen, die unter den obengenannten „normalen Prüfbedingungen“ erreicht worden wären.

## 2. MASSEINHEITEN

Für die von den Taxametern gelieferten oder auf ihnen angegebenen Werte sind ausschließlich folgende Maßeinheiten zulässig:

- Meter oder Kilometer für die Wegstrecke. Jedoch können bis zum Ende der Übergangszeit, während der die Verwendung derjenigen britischen Maßeinheiten in der Gemeinschaft erlaubt ist, die in den Kapiteln C und D des Anhangs zur Richtlinie 71/354/EWG des Rates vom 18. Oktober 1971 über Einheiten im Meßwesen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/770/EWG <sup>(2)</sup>, aufgeführt sind, auf Verlangen des

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 29. 10. 1971, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 204.



Vereinigten Königreichs oder Irlands die Wegstrecken in diesen Staaten in „yards“ oder „miles“ angegeben werden;

— Sekunde, Minute oder Stunde für die Zeit.

Der Fahrpreis ist in den gesetzlichen Währungseinheiten des Landes auszudrücken, in dem das Fahrzeug zugelassen ist.

### 3. TECHNISCHE MERKMALE

#### 3.1. Meßeinrichtung — Rechenwerk

3.1.1. Das Taxameter muß so beschaffen sein, daß es den Fahrpreis ausschließlich auf Grund folgender Faktoren berechnet und anzeigt:

- a) der zurückgelegten Wegstrecke (Wegantrieb), wenn das Fahrzeug oberhalb der Umschaltgeschwindigkeit fährt;
- b) der Zeit (Zeitantrieb), wenn das Fahrzeug unterhalb der Umschaltgeschwindigkeit fährt oder stillsteht.

3.1.2. Der Wegantrieb muß über die Räder bewirkt werden; bei Rückwärtsfahrt darf keine Verringerung des angezeigten Preises oder der angezeigten Wegstrecke eintreten.

Der Zeitantrieb muß durch ein Uhrwerk sichergestellt sein, das lediglich durch Betätigung des Einschaltmechanismus des Taxameters in Gang gesetzt werden darf.

Von Hand aufgezogene, mechanische Uhrwerke müssen mindestens acht Stunden ohne Aufziehen arbeiten können, bzw. mindestens zwei Stunden, wenn das Uhrwerk bei jeder manuellen Inangsetzung des Taxameters aufgezogen wird.

Bei mechanischen Uhrwerken mit elektrischem Aufzug muß das Aufziehen automatisch erfolgen.

Elektrische Uhrwerke müssen jederzeit betriebsbereit sein.

3.1.3. Beim Wegantrieb muß in jeder Tarifstellung der erste Anzeigewechsel nach Zurücklegung einer nach den einzelstaatlichen Tarifbestimmungen festgelegten Wegstrecke (Anfangsstrecke) erfolgen. Die folgenden Skalenwerte der Anzeigeeinrichtung müssen unter sich gleichen Wegstrecken (Fortschaltstrecken) entsprechen.

Beim Zeitantrieb muß in jeder Tarifstellung der erste Anzeigewechsel nach einer Anfangszeit erfolgen, die nach den einzelstaatlichen Tarifbestimmungen festgelegt wird. Die folgenden Skalenwerte der Anzeigeeinrichtung müssen unter sich gleichen Zeitabschnitten (Fortschaltzeiten) entsprechen.

Ohne Antriebsumschaltung muß das Verhältnis zwischen der Anfangsstrecke und den Fortschaltstrecken unabhängig vom verwendeten Tarif gleich dem Verhältnis zwischen der Anfangszeit und den Fortschaltzeiten sein.

3.1.4. Die Angleicheinrichtung muß so beschaffen sein, daß bei Öffnung ihres Gehäuses die übrigen Teile des Taxameters nicht zugänglich sind.

3.1.5. Taxameter müssen so beschaffen sein, daß die zur Anpassung an die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Tarife erforderlichen Änderungen am Rechenwerk leicht vorgenommen werden können.

Ist die Anzahl der vom Gerät vorgesehenen Tarifstellungen größer als die Anzahl der vorgeschriebenen Tarife, so müssen die Taxameter in allen überzählig vorhandenen Stellungen den Preis berechnen und anzeigen, der durch die geltenden nationalen Tarife gegeben ist.

#### 3.2. Betätigungseinrichtung

3.2.1. Die einzelnen Organe des Taxameters dürfen sich nur dann in Bewegung setzen lassen, wenn das Taxameter durch die Betätigungseinrichtung in eine der nachfolgenden Stellungen gebracht worden ist:

### 3.2.2. Stellung „FREI“

In der Stellung „FREI“ gilt folgendes:

- a) Es darf keinerlei Fahrpreisanzeige erscheinen, oder diese Anzeige muß den Wert „Null“ angeben; in den Mitgliedstaaten, in denen am Tag der Genehmigung dieser Richtlinie die Anzeige des Mindestfahrpreises gebräuchlich ist, darf jedoch die Anzeige dieses Mindestfahrpreises erscheinen;
- b) der Wegantrieb und der Zeitantrieb dürfen nicht auf die Fahrpreisanzeige einwirken;
- c) das Sichtfenster für etwaige Zuschläge (Punkt 3.3.7) muß leer sein oder die Anzeige „Null“ angeben.

### 3.2.3. Andere Stellungen

Die Betätigungseinrichtung muß so beschaffen sein, daß das Taxameter, ausgehend von der Stellung „FREI“, nacheinander in folgende Stellungen übergeführt werden kann:

- a) in die verschiedenen Tarifstellungen, und zwar in aufsteigender Folge oder in einer anderen durch entsprechende Tarifregelungen der einzelnen Mitgliedstaaten zugelassenen Reihenfolge; in diesen Stellungen müssen der Zeitantrieb und der Wegantrieb sowie gegebenenfalls die Anzeige von Zuschlägen eingeschaltet sein;
- b) in eine Stellung „KASSE“, mit Angabe des Endwerts der zu entrichtenden Summe, ohne Berücksichtigung irgendwelcher Zuschläge. In dieser Stellung muß der Zeitantrieb unterbrochen und der Wegantrieb nach den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Tarifregelungen eingestellt sein.

### 3.2.4. Bedienung der Betätigungseinrichtung

Die Bedienung der Betätigungseinrichtung unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) Das Taxameter darf sich aus einer beliebigen Tarifstellung nicht in die Stellung „FREI“ einstellen lassen, ohne zuvor durch die Stellung „KASSE“ zu gehen; der Übergang von einer Tarifstellung auf eine andere muß jedoch möglich bleiben;
- b) aus der Stellung „KASSE“ darf sich das Taxameter nicht in eine beliebige Tarifstellung umstellen lassen, ohne zuvor durch die Stellung „FREI“ zu gehen;
- c) das Taxameter muß so beschaffen sein, daß eine Änderung der Tarifstellung über die Stellung „FREI“ nur möglich ist, wenn die Bedingungen für die Bedienung der Betätigungseinrichtung (Punkt 3.2.2) beim Durchgang durch diese Stellung vollständig erfüllt sind;
- d) es muß unmöglich sein, die Betätigungseinrichtung so einzustellen, daß das Taxameter andere als die obengenannten Stellungen einnehmen kann.

### 3.2.5. Sonderbestimmungen

Unbeschadet der vorangehenden Vorschriften kann die Aufeinanderfolge der einzelnen Betriebsstellungen auch automatisch in Abhängigkeit von einer bestimmten zurückgelegten Strecke oder einer bestimmten durch einzelstaatliche Tarifregelungen festgesetzten Benutzungszeit erfolgen.

## 3.3. Anzeigeeinrichtung

3.3.1. Die Ablesefläche des Taxameters muß so beschaffen sein, daß die den Benutzer betreffenden Angaben bei Tag und bei Nacht leicht ablesbar sind.

3.3.2. Der Fahrpreis muß ohne Berücksichtigung etwaiger Zuschläge durch einfache Ablesung von aneinander gereihten Ziffern mit einer Mindesthöhe von 10 mm ersichtlich sein.

Nach Ingangsetzen des Gerätes aus der Stellung „FREI“ durch Bedienung der Betätigungseinrichtung muß ein fester Fahrpreis angezeigt werden, der im Augenblick der Aufnahme des Fahrgastes fällig wird (Mindestfahrpreis).

Die Fahrpreisanzeige muß anschließend diskontinuierlich um gleichbleibende Geldbeträge fortschreiten.

3.3.3. Das Taxameter muß eine Einrichtung aufweisen, durch die auf der Ablesefläche die eingeschaltete Betriebsstellung entsprechend den einzelstaatlichen Vorschriften jederzeit angezeigt wird.

3.3.4. Das Taxameter muß so beschaffen sein, daß eine Repetiereinrichtung angebracht werden kann, durch die die eingeschaltete Betriebsstellung oder die Tarifstellung nach außen sichtbar gemacht werden.

Die Repetiereinrichtung darf auf keinen Fall das einwandfreie Arbeiten des Gerätes stören oder den Zugang zum Mechanismus bzw. den Übertragungseinrichtungen des Taxameters ermöglichen.

3.3.5. Wenn die obligatorischen Angaben auf der Ablesefläche nicht durch Leuchtziffern oder Leuchtbuchstaben angezeigt werden, so muß das Taxameter eine Einrichtung zur Beleuchtung dieser Angaben aufweisen, die blendungsfrei, jedoch von ausreichender Helligkeit sein muß, um eine mühelose Ablesung zu ermöglichen.

Die Lichtquellen dieser Einrichtung müssen sich ohne Öffnung der plombierten Gehäuse auswechseln lassen.

3.3.6. Das Taxameter muß so beschaffen sein, daß es in den Mitgliedstaaten vorgeschriebene oder zugelassene Summierwerke, das heißt Zähler aufnehmen kann, die folgende Angaben liefern:

- a) die gesamte vom Fahrzeug zurückgelegte Wegstrecke,
- b) die gesamte mit Fahrgästen zurückgelegte Wegstrecke,
- c) die Gesamtzahl der ausgeführten Fahrgast-Übernahmen,
- d) die Anzahl der Fortschaltungen.

Diese Zähler müssen die ihnen zugeordneten Funktionen ordnungsgemäß erfüllen. Sie müssen die Angaben in aneinander gereihten Ziffern liefern, die eine sichtbare Mindesthöhe von 4 mm haben.

3.3.7. Es muß möglich sein, das Taxameter mit einer Anzeigeeinrichtung für Zuschläge auszurüsten, die den einzelstaatlichen Regelungen entspricht, von der in Punkt 3.3.2 genannten Fahrpreisanzeige unabhängig und mit automatischer Nullrückstellung in der Stellung „FREI“ ausgestattet ist.

Die Zuschläge sind in aneinander gereihten Ziffern anzugeben, die eine sichtbare Mindesthöhe von 8 mm haben müssen und die Höhe der Ziffern, die den Preis der Fahrt angeben, nicht überschreiten dürfen.

#### 3.4. Fakultative Zusatzeinrichtungen

Ein Taxameter darf außerdem folgende Zusatzeinrichtungen aufweisen:

- a) Kontrollzähler für den Fahrzeughalter,
- b) Karten- oder Streifendrucker zur Angabe der Fahrpreise.

Das Vorhandensein und der Betrieb derartiger Einrichtungen dürfen das ordnungsgemäße Funktionieren des eigentlichen Taxameters nicht beeinflussen.

#### 3.5. Bauanforderungen

3.5.1. Taxameter müssen stabil gebaut und ordnungsgemäß konstruiert sein.

Ihre wesentlichen Teile müssen aus Werkstoffen bestehen, die eine ausreichende Festigkeit und Steifigkeit gewährleisten.

3.5.2. Das Gehäuse des Taxameters und das Gehäuse der Angleicheinrichtung, sofern es sich außerhalb des Taxametergehäuses befindet, sowie die Mäntel und Hüllen der Übertragungseinrichtungen müssen so ausgeführt sein, daß die wesentlichen Teile des Mechanismus von außen nicht zugänglich und gegen Staub und Schmutz geschützt sind.

Der Zugang zu den Einstelleinrichtungen muß ohne Verletzung der Sicherungsstempel unmöglich sein (Punkt 6).

#### 4. AUFSCHRIFTEN

##### 4.1. Allgemeine Aufschriften und Kennzeichnung

Jedes Taxameter muß auf der Ablesefläche oder einem plombierten Schild folgende, unter normalen Verwendungsbedingungen leicht erkennbaren und lesbaren Angaben tragen:

- a) Name und Anschrift des Herstellers oder seine Fabrikmarke;
- b) Bezeichnung der Bauart, Fabrikationsnummer und Herstellungsjahr;
- c) EWG-Bauartzulassungszeichen;
- d) Gerätekonstante  $k$  (mit einer relativen Ungenauigkeit von höchstens 0,2 %).

Jedes Taxameter muß Kennzeichenstellen aufweisen für folgende Angaben:

- a) gegebenenfalls zusätzliche Angaben über das Gerät oder das Fahrzeug, entsprechend den einzelstaatlichen Regelungen;
- b) Stempel der teilweisen EWG-Ersteichung sowie der in den einzelstaatlichen Regelungen gegebenenfalls vorgesehenen sonstigen Eichungen.

##### 4.2. Besondere Aufschriften

- 4.2.1. In der Nähe der Sichtscheiben aller Anzeigeeinrichtungen muß deutlich lesbar und eindeutig die Bedeutung der angezeigten Größen angegeben sein.
- 4.2.2. Außer der Anzeige für den Fahrpreis und der gegebenenfalls zu zahlenden Zuschläge muß die Bezeichnung oder das Symbol der Währungseinheit angegeben sein.

#### 5. ZULÄSSIGE FEHLERZONEN

Bei der Kontrolle eines einbaufertigen Taxameters mit Zubehör auf dem Prüfstand gilt als (vereinbarungsgemäß) wahrer Wert der gemessenen Größen derjenige, der sich aus der auf dem Gerät angegebenen Gerätekonstante  $k$  sowie dem (den) Tarif(en) ergibt, auf den das (die) Gerät(e) eingestellt wurde(n).

Der (vereinbarungsgemäß) wahre Wert dieser Größen muß zwischen der größten und der kleinsten zulässigen Anzeige liegen.

- 5.1. Beim Wegantrieb darf die zulässige Fehlerzone für eine zurückgelegte Wegstrecke folgende Werte nicht übersteigen:
  - a) für die Anfangsstrecke (Punkt 3.1.3): 2 % des wahren Wertes. Jedoch kann für Strecken unter 1 000 m diese Zone bis zu 20 m betragen;
  - b) für die Fortschaltstrecken: 2 % des wahren Wertes.
- 5.2. Beim Zeitantrieb darf die zulässige Fehlerzone für einen bestimmten Zeitraum folgende Werte nicht übersteigen:
  - a) für die Anfangszeit (Punkt 3.1.3): 3 % des wahren Wertes. Bei Anfangszeiten unter 10 Minuten kann diese Zone jedoch bis zu 18 Sekunden betragen;
  - b) für die Fortschaltzeiten: 3 % des wahren Wertes.
- 5.3. In den einzelstaatlichen Regelungen ist festzulegen, ob die Einstellung der gesamten Meßanlage (Taxameter + Fahrzeug) so vorzunehmen ist, daß die Grenzen der zulässigen Fehlerzone symmetrisch oder unsymmetrisch zum Fehler Null liegen, der sich beim Wegantrieb in diesem Fall auf die vom Fahrzeug tatsächlich zurückgelegte Wegstrecke bezieht.

#### 6. SICHERUNGSTEMPEL

- 6.1. Nachstehend aufgeführte Teile der Taxameter müssen durch einen Sicherungstempel geschützt werden können:
  - a) das Gehäuse mit dem Meßwerk des Taxameters;
  - b) das Gehäuse der Angleicheinrichtung;

- c) die Mäntel und Hüllen der mechanischen oder elektrischen Übertragungsteile zwischen dem Eintritt des Taxameters und dem am Fahrzeug vorgesehenen Teil für den Anschluß des Gerätes, einschließlich der abnehmbaren Einzelteile der Angleicheinrichtung;
  - d) bei elektrischem Aufzug des Uhrwerks und elektrischem Antrieb der Betätigungseinrichtung des Taxameters: die Anschlüsse des elektrischen Kabels;
  - e) etwaige obligatorische Aufschriften- und Stempelschilder;
  - f) die Anschlüsse des elektrischen Kabels der in Punkt 3.3.4 genannten, gegebenenfalls vorzusehenden Repetiereinrichtung.
- 6.2. Die Plomben müssen so beschaffen sein, daß jeder Zugang zu den geschützten Teilen und Anschlüssen ohne Beschädigung eines Sicherungsstempels unmöglich ist.
- 6.3. In der EWG-Bauartzulassung sind die Stempelstellen sowie gegebenenfalls die Beschaffenheit und die Form der Einrichtungen festzulegen, mit denen die Stempelungen auszuführen sind.

## 7. EWG-ERSTEICHUNG

- 7.1. Falls eine vollständige Eichung gefordert wird, so erfolgt die EWG-Ersteichung eines Taxameters in mehreren Phasen.
- 7.2. Erste Phase: Das Taxameter erhält das Zeichen der teilweisen EWG-Ersteichung, wenn
- a) seine Bauart die EWG-Bauartzulassung erhalten hat;
  - b) das Gerät mit der zugelassenen Bauart übereinstimmt und die in Punkt 4.1 geforderten Aufschriften trägt;
  - c) seine Fehlerzonen den Bestimmungen der Punkte 5.1 und 5.2 entsprechen.
- 7.3. Spätere Phasen: Diese fallen unter die Zuständigkeit der Behörden des Landes, in dem das Taxameter in Betrieb genommen wird.
- Sie umfassen:
- vor Einbau des Gerätes in das Fahrzeug:
    - a) die Kontrolle der Einstellung des Gerätes gemäß Punkt 5.3;
    - b) die Kontrolle der Einstellung der Tarife gemäß den entsprechenden Vorschriften;
  - nach Einbau des Gerätes im Fahrzeug:
    - die Prüfung der gesamten Meßanlage.

## RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Dezember 1976

über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern

(77/96/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und frischem Fleisch aus Drittländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/379/EWG <sup>(2)</sup>, und insbesondere auf Artikel 21,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 72/462/EWG hat der Rat in Artikel 21 die Ausarbeitung einer Methode zum Nachweis von Trichinen in frischem Schweinefleisch und der erforderlichen Durchführungsbestimmungen vorgeesehen.

Die Anwendung der Richtlinie 72/462/EWG kann nicht die erwartete Wirkung haben, solange zwischen den Mitgliedstaaten ungleichartige Bestimmungen hinsichtlich der Garantien bestehen, die in bezug auf den Nachweis von Trichinen bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Drittländern verlangt werden. Daher muß auf diesem Gebiet eine Gemeinschaftsregelung eingeführt werden.

Zum Schutz der Gesundheit des Verbrauchers ist frisches Schweinefleisch systematisch einer Untersuchung mit anerkannt wirksamen Methoden zu unterziehen, um Trichinen enthaltendes Fleisch auszuscheiden.

Wird die Untersuchung im versendenden Drittland durchgeführt, so hat dies in Schlachthöfen zu geschehen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen und insbesondere über ein mit geeigneten Untersuchungsgeräten ausgestattetes Untersuchungslaboratorium verfügen.

Um zwischen untersuchtem und nicht untersuchtem Fleisch unterscheiden zu können, ist der Aufdruck

eines besonderen Stempels auf Fleisch, das mit negativem Ergebnis untersucht wurde, vorzusehen.

Durch ein Verfahren enger und wirksamer Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den einzelnen Mitgliedstaaten ist zu beschließen, ob bestimmte in Drittländern vorhandene Einrichtungen zur Durchführung der erwähnten Untersuchungen bzw. zur Behandlung des untersuchten Fleisches zuzulassen sind und wie die technischen Bestimmungen, die insbesondere die Untersuchungsmethoden, die an die Untersuchungslaboratorien zu stellenden Anforderungen sowie die Art der Kennzeichnung von untersuchtem Fleisch betreffen, jeweils an die technische Weiterentwicklung und an gewonnene Erfahrungen anzupassen sind.

Es ist zweckmäßig, den Mitgliedstaaten zu gestatten, frisches Fleisch, das im versendenden Drittland nicht auf Trichinen untersucht worden ist, zuzulassen, sofern es im versendenden Drittland oder im Bestimmungsmitgliedstaat einer Kältebehandlung unterzogen wird, die gewährleistet, daß etwa vorhandene Trichinen inaktiviert werden. Eine solche Behandlung ist allerdings nach bestimmten, genau festzulegenden Regeln und in Einrichtungen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, vorzunehmen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für diese Richtlinie gelten die Definitionen der Richtlinie 72/462/EWG.

Ferner gelten als

- a) frisches Fleisch: frisches Fleisch von Hausschweinen,
- b) Untersuchung: die Untersuchung auf das Vorhandensein von Trichinen in frischem Fleisch.

*Artikel 2*

(1) Damit frisches Fleisch aus Drittländern, das Skelettmuskulatur (quergestreifte Muskulatur) enthält, zum innergemeinschaftlichen Verkehr zugelassen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 3. 7. 1975, S. 17.

werden kann, muß es unter Verantwortung und Aufsicht eines amtlichen Tierarztes untersucht worden sein.

(2) Die Untersuchung muß nach einer der in Anhang I aufgeführten Methoden vorgenommen werden, und zwar am ganzen Tierkörper oder andernfalls an jeder Hälfte, jedem Viertel oder jedem Teilstück, das in die Gemeinschaft eingeführt werden soll.

(3) Die Untersuchung ist in einem Schlachthof vorzunehmen, der in dem Versandland gemäß Artikel 4 der Richtlinie 72/462/EWG anerkannt und nach Artikel 4 der vorliegenden Richtlinie zur Durchführung dieser Untersuchung zugelassen ist.

(4) Die Untersuchung muß vor der in Anhang B Kapitel X der Richtlinie 72/462/EWG vorgesehenen Kennzeichnung der Genußtauglichkeit vorgenommen werden.

(5) Kann die Untersuchung nicht im Versandland durchgeführt werden, so darf der Bestimmungsmitgliedstaat die Einfuhr von frischem Fleisch zulassen, sofern die Untersuchung bei der Kontrolle der Genußtauglichkeit nach Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG in einer Einfuhruntersuchungsstelle im Sinne des Artikels 27 Absatz 1 Buchstabe b) derselben Richtlinie in seinem Hoheitsgebiet vorgenommen wird.

(6) a) Ist das Untersuchungsergebnis negativ, so muß das frische Fleisch unmittelbar nach Beendigung der Untersuchung gemäß Anhang III gekennzeichnet werden.

b) Für die Kennzeichnung mit einem Farbstempel ist ein Farbstoff gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 72/462/EWG zu benutzen.

#### Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 2 kann der Bestimmungsmitgliedstaat beschließen, daß frisches Fleisch aus bestimmten Drittländern oder aus Teilen solcher Länder nicht untersucht zu werden braucht, unter der Bedingung, daß es einer Kältebehandlung gemäß Anhang IV unterzogen wird.

(2) Diese Behandlung erfolgt in einem unter Artikel 4 Absatz 1 fallenden Betrieb auf dem Gebiet des versendenden Drittlandes.

Die Durchführung der Kältebehandlung im versendenden Drittland ist in den das Fleisch begleitenden Genußtauglichkeitsbescheinigungen nach Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie 72/462/EWG vom amtlichen Tierarzt besonders zu bestätigen.

(3) Falls diese Behandlung nicht im versendenden Drittland vorgenommen worden ist, muß sie von einer Einfuhruntersuchungsstelle im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 vorgenommen werden.

Die Durchführung der Kältebehandlung im Mitgliedstaat ist in den das Fleisch begleitenden Bescheinigungen nach Artikel 25 der Richtlinie 72/462/EWG vom amtlichen Tierarzt besonders zu bestätigen.

#### Artikel 4

(1) Die Zulassung eines Schlachthofs zur Untersuchung, eines Zerlegungsbetriebs zur Zerlegung oder Entbeinung von untersuchtem Fleisch und eines Betriebs zur Durchführung der Kältebehandlung nach Artikel 3 wird nach dem Verfahren des Artikels 9 beschlossen, wenn neben der Einhaltung des Artikels 4 der Richtlinie 72/462/EWG gewährleistet ist, daß dabei den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie nachgekommen wird. Insbesondere ist in bezug auf die Schlachthöfe zu beachten:

- a) das Vorhandensein der für die Untersuchung benötigten Räume und Geräte,
- b) die Befähigung des Personals, das die Untersuchungen durchzuführen hat.

Die Zulassung eines Schlachthofs oder Zerlegungsbetriebs kann nur erfolgen, wenn die zuständigen Stellen des Drittlandes amtlich anerkannt haben, daß der betreffende Betrieb die Bedingungen des Artikels 5 und des Anhangs III erfüllen kann und daß der Schlachthof über ein den Bedingungen des Anhangs II Kapitel I entsprechendes Laboratorium verfügt, das den Bestimmungen der übrigen Kapitel des Anhangs II sowie denen des Anhangs I genügen kann.

Die Zulassung eines Betriebs zur Durchführung der Kältebehandlung kann nur erfolgen, wenn die zuständigen Stellen des Drittlandes amtlich anerkannt haben, daß dieser Betrieb die Bedingungen des Anhangs IV erfüllen kann.

(2) Die Namen der gemäß Absatz 1 zugelassenen Betriebe sind in der Liste bzw. den Listen gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 72/462/EWG besonders zu vermerken.

#### Artikel 5

(1) In den gemäß Artikel 4 zugelassenen Schlachthöfen ist die Schlachtung von Schweinen, deren Fleisch für die Gemeinschaft bestimmt ist, räumlich oder, sofern dies nicht möglich ist, zeitlich getrennt von der Schlachtung der Schweine vorzunehmen, deren Fleisch nicht für die Gemeinschaft bestimmt ist, außer wenn das Fleisch dieser letztgenannten Schweine nach denselben Bedingungen untersucht wird.

(2) Die Zerlegung oder Entbeinung von Fleisch, bei dem die Untersuchung negativ ausgefallen ist und das für die Gemeinschaft bestimmt ist, hat in einem Zerlegungsbetrieb gemäß Artikel 4 zu erfolgen.

In diesem Zerlegungsbetrieb ist die Zerlegung oder Entbeinung des besagten Fleisches räumlich oder, sofern dies nicht möglich ist, zeitlich getrennt von der Zerlegung oder Entbeinung von Fleisch vorzunehmen, das nicht für die Gemeinschaft bestimmt ist, außer wenn das letztgenannte Fleisch nach denselben Bedingungen untersucht wurde.

#### Artikel 6

Die in Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG vorgesehenen Kontrollen in den Drittländern dienen auch der Feststellung, ob die vorliegende Richtlinie ordnungsgemäß angewandt wird.

#### Artikel 7

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine von ihnen anzufertigende Liste der in Artikel 2 Absatz 5 erwähnten Einfuhruntersuchungsstellen, in denen

- die Untersuchung,
  - die in Artikel 3 erwähnte Kältebehandlung
- durchgeführt werden kann.

Sie sorgen dafür, daß die Einfuhruntersuchungsstellen über die erforderliche Ausstattung zur Durchführung der betreffenden Maßnahmen verfügen.

#### Artikel 8

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Januar 1979 die Ergänzungen zu den in Anhang I vorgesehenen Methoden.

#### Artikel 9

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande.

(4) Die Kommission trifft die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor.

Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen erlassen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

#### Artikel 10

Artikel 9 ist bis zum 21. Juni 1981 anwendbar.

#### Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens am 1. Januar 1979 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie unterrichten davon unverzüglich die Kommission.

#### Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1976.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. P. L. M. M. van der STEE



## ANHANG I

## METHODEN ZUR UNTERSUCHUNG AUF TRICHINEN

## I. TRICHINOSKOPISCHE UNTERSUCHUNG

## a) Geräte

Glühlampentrichinoskop mit 50facher sowie 80- bis 100facher Vergrößerungsmöglichkeit.

Kompressorium (Quetschgläser), bestehend aus zwei gegeneinander drückbaren Glasplatten, von denen das eine in gleiche Felder geteilt ist, eine kleine krumme Schere, Pinzette, ein Messer zum Probenausschneiden, nummerierte kleine Behältnisse zur getrennten Aufnahme der Proben, eine Tropfpipette, je ein Gläschen mit Essigsäure und Kalilauge zum Aufhellen von etwaigen Verkalkungen bzw. Erweichen eingetrockneten Fleisches.

## b) Probeentnahme

Bei ganzen Tierkörpern je eine mindestens haselnußgroße Probe aus beiden Zwerchfellpfeilern am Übergang vom muskulösen in den sehnigen Teil. Ist nur ein Zwerchfellpfeiler vorhanden, ist aus diesem eine doppelhaselnußgroße Probe zu nehmen. Beim Fehlen beider Zwerchfellpfeiler sind zwei ca. haselnußgroße Proben aus dem Rippen- oder Brustbeinteil des Zwerchfells bzw. aus der Zungen- oder Kaumuskulatur oder aus den Bauchmuskeln zu entnehmen.

Bei Fleischteilen von jedem Teil drei möglichst haselnußgroße, fettarme Skelettmuskelproben, die an verschiedenen Stellen möglichst in der Nähe von Knochen oder Sehnen entnommen sind.

## c) Untersuchungsgang

Von jeder der vorstehend bezeichneten Proben hat der Trichinenschauer bei ganzen Tierkörpern beim Vorhandensein beider Zwerchfellpfeiler 7, mithin im ganzen 14, beim Vorhandensein nur eines Zwerchfellpfeilers 14 haferkorngroße Stückchen aus verschiedenen Stellen möglichst am Übergang vom muskulösen in den sehnigen Teil auszuschnitten und zwischen den Gläsern des Quetschglases so zu quetschen, daß durch die Präparate gewöhnliche Druckschrift deutlich gelesen werden kann. Ist das Fleisch der zu untersuchenden Stücke trocken und alt, so sind die Präparate vor dem Quetschen 10 bis 20 Minuten mit Kalilauge zu erweichen, die mit etwa der doppelten Menge Wasser verdünnt ist.

Müssen bei ganzen Tierkörpern der Rippen- oder Brustbeinteil des Zwerchfells, Zungen- oder Kaumuskulatur oder die Bauchmuskeln zur Probeentnahme verwendet werden, so sind aus jeder Probe 14, mithin im ganzen 28 haferkorngroße Stückchen auszuschnitten.

Aus jeder von Fleischteilen entnommenen Probe hat der Trichinenschauer je 4 haferkorngroße Stückchen, also insgesamt 12, herauszuschneiden.

Die Untersuchung mit dem Trichinoskop hat so zu geschehen, daß jedes Präparat langsam und sorgfältig durchmustert wird. Ergeben sich bei der Untersuchung mit dem Trichinoskop verdächtige Stellen, deren Natur auch mit Hilfe der starken Vergrößerung des Trichinoskops nicht sicher festzustellen ist, so sind sie mit dem Mikroskop nachzuprüfen.

Die mikroskopische Untersuchung hat so zu erfolgen, daß jedes Präparat bei 30- bis 40facher Vergrößerung langsam und sorgfältig durchmustert wird.

Bei zweifelhaftem Befund ist die Untersuchung an einer weiteren Zahl von Fleischproben und Präparaten nötigenfalls mit Hilfe stärkerer Vergrößerungen bis zur völligen Aufklärung fortzusetzen. Für die trichinoskopische Untersuchung sind mindestens 3 Minuten zu verwenden.

Bei der Benutzung von Ersatzproben aus dem Rippen- oder Brustbeinteil des Zwerchfells, der Zungen- oder Kaumuskulatur oder aus den Bauchmuskeln sind auf die trichinoskopische Untersuchung mindestens 6 Minuten zu verwenden.

Die Mindestuntersuchungszeiten schließen nicht die für die Probeentnahme und Anfertigung der Präparate erforderliche Zeit ein.

Mit dem Trichinoskop sollten von einem Untersucher im allgemeinen an einem Tag nicht mehr als 840 Stückchen, ausnahmsweise jedoch bis 1 050 Stückchen, untersucht werden.

## II. METHODE DER KÜNSTLICHEN VERDAUUNG

### a) Geräte und Material

- Messer zur Probeentnahme,
- kleine verschließbare nummerierte Behältnisse zur Aufbewahrung der Proben, auch für evtl. Wiederholung der Untersuchung,
- Inkubator,
- 2 bis 3 l fassende Glastrichter, Ständer für Glastrichter, Verbindungsschlauch, Klammern zum Abklemmen des Verbindungsschlauchs,
- Plastiksiebe (Durchmesser ca. 18 cm, Maschenweite ca. 1. mm),
- Mull,
- Spitzröhrchen,
- Blockschälchen,
- Fleischwolf,
- Stereomikroskop,
- Verdauungsflüssigkeit folgender Zusammensetzung : 10 g Pepsin (1 200 E/g), 5 ml HCl (mind. 37 %), mit Leitungswasser auf 1 l auffüllen.

### b) Probeentnahme

1. Bei ganzen Tierkörpern eine mindest 20 g schwere Probe aus einem Zwerchfellpfeiler am Übergang vom muskulösen in den sehnigen Teil entnehmen, bei Nichtvorhandensein der Zwerchfellpfeiler eine gleichgroße Probe aus dem Rippen- oder Brustbeinteil des Zwerchfells oder aus der Zunge bzw. Kaumuskulatur oder aus der Bauchmuskulatur.
2. Bei Fleischteilen ist eine mindestens 20 g schwere, fettarme Skelettmuskelprobe, möglichst in der Nähe von Knochen oder Sehnen, zu entnehmen.

### c) Methodik

Für die Untersuchung einer Sammelprobe von 10 Schweinen wird von jeder Einzelprobe (20 g) eine Probe im Gewicht von 10 g gefertigt. Die restlichen 10 g verbleiben für eine evtl. erforderliche Einzeluntersuchung. Zehn Proben zu je 10 g werden zu einer Sammelprobe vereinigt, im Fleischwolf (Scheibe mit Lochdurchmesser 2 mm) zerkleinert und locker in das mit einer Lage Mull ausgelegte Sieb gegeben. Das Sieb wird darauf in einen über ein Stück Gummischlauch mit einem Spitzröhrchen verbundenen Trichter gesetzt, der vom Rande her mit der Verdauungsflüssigkeit bis zum vollständigen Bedecken des Untersuchungsguts aufgefüllt wird. Das Verhältnis Untersuchungsgut zu Verdauungsflüssigkeit soll ca. 1:20 bis 1:30 betragen. Nach 18- bis 20stündiger Inkubation bei 37 bis 39 °C wird das Spitzröhrchen abgeklemmt und entnommen. Das in der Spitze des Röhrchens befindliche Sediment wird nach vorsichtigem Absaugen des Überstandes sorgfältig in ein Blockschälchen gespült und mit dem Stereomikroskop bei 20- bis 40facher Vergrößerung auf das Vorhandensein von Trichinellen untersucht.

Bei positivem oder zweifelhaftem Ausfall der Untersuchung einer Sammelprobe sind die entsprechenden restlichen Einzelproben, vermehrt um weitere 20 g aus jedem Schwein, oder, falls es sich um Fleischteile handelt, jeweils vermehrt um 20 g aus jedem Fleischteil, einzeln zu untersuchen, in Übereinstimmung mit den Regeln wie oben unter b) erwähnt.

## III. METHODE DER KÜNSTLICHEN VERDAUUNG VON SAMMELPROBEN

## a) Geräte und Reagenzien

- Messer und Pinzette zur Probeentnahme,
- Fleischwolf, möglichst mit 2- bis 3-mm-Lochscheibe,
- 3-Liter-Erlenmeyerkolben mit einem Gummi- oder Wattestopfen,
- konischer Scheidetrichter mit einem Rauminhalt von 2 000 ml,
- gewöhnliches Tischstativ mit einem A-Fuß, etwa 28 cm lang, mit einer Stange von 80 cm,
- Stativring von etwa 10 bis 11 cm Durchmesser zum Aufsetzen auf das Stativ,
- Stativklemme mit runden Backen (23 × 40 mm), die mit Hilfe einer Doppelmuffe aufgesetzt wird,
- „Endecott-Sieb“ Nr. 80 (Maschenweite 177) von 11 cm Außendurchmesser, mit einem Drahtboden aus Messing oder rostfreiem Stahl,
- Plastiktrichter mit mindestens 12 cm innerem Durchmesser,
- normales Dissektionsmikroskop für 40fache Vergrößerung mit zugehöriger Mikroskoplampe oder ein normales Binokular-Mikroskop für 40fache Vergrößerung,
- Trichinoskop mit waagrechttem Tisch für das Quetschglas,
- bei Verwendung des Trichinoskops ein Larvenzählbecken in derselben äußeren Form wie das Quetschglas, mit einem Rauminhalt von etwa 60 bis 65 cm<sup>3</sup>.

Das Larvenzählbecken sollte folgendermaßen gebaut sein:

Die Form des Beckens besteht aus einer 23 cm langen Glasplatte, gleich dick wie eine einzelne Platte bei einem gewöhnlichen Quetschglas. Sie ist jedoch etwas weniger breit, zum Beispiel 4,5 cm, um die Befestigung einer 2 mm dicken, 1,8 cm hohen und 17,5 cm langen Glasplatte an beiden Längsseiten der Bodenplatte zu ermöglichen.

An den Enden ist das Becken geschlossen, indem direkt an der Bodenplatte zwei 5 cm lange, 1 cm hohe und 2 mm dicke Glasplatten angebracht sind. Die Höhe des Beckens beträgt also innen gemessen etwa 1 cm.

Die Platten sind mit normalem Glasleim verbunden. Auf der Bodenplatte sind zum Schutz und zur bequemen Handhabung des gefüllten Beckens an beiden Enden etwa 2,8 cm frei gelassen.

Das Gesamtvolumen des Beckens beträgt etwa 60 bis 65 cm<sup>3</sup>,

- bei Verwendung des Mikroskops werden einige 9 cm große Petrischalen benötigt,
- Filzstift zur Einzeichnung einer 1-cm-Felderung am Boden der Petrischale,
- einige 10-Liter-Abfalleimer zur Verwendung bei der späteren Formolbehandlung der Geräte und der überschüssigen Verdauungsflüssigkeit im Falle von positivem Befund,
- konzentrierte Salzsäure (37 %),
- Pepsin in Pulverform, Merck 30 000 E/g oder Pepsin mit bekannter Konzentration von einer anderen Firma,
- ein oder zwei Tablett für das Sammeln von 100 Proben von je etwa 2 g Fleisch.

## b) Probeentnahme

1. Bei ganzen Tierkörpern eine etwa 2 g schwere Probe aus einem Zwerchfellpfeiler am Übergang vom muskulösen in den sehnigen Teil entnehmen, bei Nichtvorhandensein der Zwerchfellpfeiler eine gleichgroße Probe aus dem Rippen- oder Brustbeinteil des Zwerchfells oder aus der Zunge bzw. Kaumuskulatur oder aus der Bauchmuskulatur.
2. Bei Fleischteilen ist eine etwa 2 g schwere, fettarme Skelettmuskelprobe, möglichst in der Nähe von Knochen oder Sehnen, zu entnehmen.

**c) Methode**

Eine Probe von etwa 1 g wird von jeder der 100 Schweineproben genommen. Die gemeinsame Probe wird einmal im Fleischwolf zerkleinert.

Man gibt das zerkleinerte Fleisch in den 3-Liter-Erlenmeyerkolben zusammen mit 7 g Pepsin, etwa 2 Liter + 37 bis 40 °C warmem Leitungswasser und 25 ml konzentrierter Salzsäure. Die Mischung wird geschüttelt, damit sich das Pepsin auflöst.

Der pH-Wert der Lösung beträgt etwa 1,5-2.

— Zur Verdauung wird der Erlenmeyerkolben etwa 4 Stunden auf + 37 °C im Brutschrank gehalten. Während des Erwärmens wird der Kolben regelmäßig geschüttelt, d. h. ein- oder zweimal pro Stunde.

— Die verdaute Lösung wird durch das Sieb in den konischen 2-Liter-Scheidetrichter gefiltert und mindestens eine Stunde lang unberührt in dem Stativ gelassen.

— Insgesamt werden etwa 45 cm<sup>3</sup> aus dem Trichter abgelassen und gleichmäßig in drei Petrischalen verteilt, deren Boden in Quadrate mit 1 cm Seitenlänge eingeteilt ist, d. h. je Petrischale 15 ml.

— Jede Petrischale wird unter dem Mikroskop bei ca. 40facher Vergrößerung sorgfältig nach Larven untersucht.

— Die Larven zeigen sich im Bodensatz als uhrenfederartig zusammengerollte Organismen. Sie sind leicht erkennbar und wickeln sich im lauwarmen Wasser oft spiralförmig auf und ab.

Bei Bildung eines nicht ausreichend durchsichtigen Sediments ist dasselbe durch Spülung aufzuhellen. Dabei wird die Endprobe von 45 ml in ein Rundbodenröhrchen gebracht, um dort für 15 Minuten zu sedimentieren. Die überstehende Flüssigkeit wird sodann vorsichtig abgesaugt und der Bodensatz in ca. 45 ml Leitungswasser suspendiert.

Nach einer weiteren Absetzzeit von 15 Minuten wird der Überstand wieder vorsichtig abgesaugt und das Sediment mit ca. 20 ml Leitungswasser sorgfältig in eine Petrischale gespült und untersucht.

Bei positivem oder zweifelhaftem Ausfall der Untersuchung einer Sammelprobe sind die entsprechenden restlichen Einzelproben, vermehrt um weitere 20 g aus jedem Schwein, oder, falls es sich um Fleischteile handelt, jeweils vermehrt um 20 g aus jedem Fleischteil, einzeln zu untersuchen, in Übereinstimmung mit den Regeln wie oben unter b) erwähnt.

---

**ANHANG II****KAPITEL I****BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON TRICHINEN-LABORATORIEN**

1. Trichinen-Laboratorien müssen in unmittelbarer Nähe der Schlachträume für Schweine liegen und mindestens über folgendes verfügen:
  - a) einen ausreichend eingerichteten verschließbaren Vorbereitungsraum zur Anfertigung der Präparate; der Raum muß glatte Wände haben, die bis zu einer Höhe von 2 m mit einem hellen, abwaschfesten Belag oder Anstrich versehen sind. Werden mehrere Untersuchungsverfahren angewandt, so müssen entsprechend mehr Vorbereitungsräume vorhanden sein;
  - b) einen ausreichend eingerichteten verschließbaren Untersuchungsraum für die Trichinoskopie und Mikroskopie;
  - c) ausreichende Vorrichtungen zur Be- und Entlüftung; falls erforderlich, eine Klimaanlage, die gewährleistet, daß die Raumtemperatur nicht über + 25 °C ansteigt;
  - d) ausreichende natürliche oder künstliche Beleuchtung, die die Farben nicht verändert; starke Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden;

- e) ausreichende Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände im Vorbereitungsraum;
- f) Vorrichtungen zur Verdunkelung des Untersuchungsraums;
- g) falls erforderlich, eine Kühleinrichtung zur Aufbewahrung von Fleischproben;
- h) einen Spülraum zur Reinigung und Desinfektion von Untersuchungsgerät (z. B. Probenbehälter, Kompressoren, Messer, Scheren) mit
  - Fußböden aus wasserundurchlässigem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem, nicht faulendem Material,
  - glatten Wänden, die bis zu einer Höhe von mindestens 2 m mit einem hellen, abwaschfesten Belag oder Anstrich versehen sind;
- i) Umkleide-, Wasch- und Aufenthaltsräume sowie Toiletten mit Wasserspülung;
- j) Waschgelegenheiten mit fließendem kaltem und warmem Wasser, das Trinkwasser-eigenschaften besitzt, mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, sowie mit nur einmal zu benutzenden Handtüchern;
- k) wasserdichte, korrosionsfeste Behältnisse mit hermetisch schließendem Deckel, aus denen eine unbefugte Entnahme des Inhalts unmöglich ist, für die Aufnahme von Probenresten;
- l) Wasserversorgungsanlage, die kaltes und heißes Trinkwasser in ausreichender Menge liefert;
- m) Abwasserableitungsanlage entsprechend den Vorschriften für die Zulassung von Schlachtbetrieben;
- n) geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen Ungeziefer (Insekten, Nagetiere usw.).

## KAPITEL II

### VORSCHRIFTEN FÜR PERSONAL, RÄUME, EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE UND ARBEITSGERÄTE IN TRICHINEN-LABORATORIEN

2. Das Untersuchungspersonal hat sich ständig äußerst reinlich zu halten; Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte müssen stets peinlich sauber sein.
  - a) Das Personal hat insbesondere saubere Arbeitskleidung zu tragen und sich mehrmals im Laufe eines Arbeitstages sowie vor jeder Wiederaufnahme der Arbeit die Hände zu reinigen;
  - b) Tiere sind in Trichinen-Laboratorien nicht zugelassen;
  - c) Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte sind in einwandfreiem Zustand und sauber zu halten; sie sind mehrmals im Laufe eines Arbeitstages sowie nach Arbeitsschluß sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Für sämtliche Verwendungszwecke ist Trinkwasser zu benutzen.
4. Hinsichtlich des Gesundheitszustands unterliegt das Personal, das die Fleischproben für die Untersuchung zu entnehmen hat, den Vorschriften des Anhangs B Kapitel IV Nummern 11 und 12 der Richtlinie 72/462/EWG.
5. Die für die Untersuchungen benötigten Fleischproben sind sofort nach dem Schlachten zu entnehmen und unverzüglich im Trichinen-Laboratorium des Schlachtbetriebs zu untersuchen.  
Die Untersuchungen dürfen nicht außerhalb des Schlachtbetriebs, in dem die betreffenden Tiere geschlachtet wurden, vorgenommen werden.
6. Zur Vermeidung von Ermüdungserscheinungen sind dem Untersuchungspersonal kurze Arbeitsunterbrechungen zu gewähren.

## KAPITEL III

## ZULASSUNG VON TRICHINOSKOPEN

Konstruktion und Ausführung von Trichinoskopen müssen mindestens folgenden Anforderungen genügen:

1. Einfache Bedienung
2. Hohe Lichtstärke
  - Auch in nicht vollständig abgedunkelten Räumen müssen sichere Untersuchungsergebnisse erzielt werden können,
  - als Lichtquelle ist eine Projektionslampe von 100 W (12 V) zu verwenden.
3. Ausreichende Vergrößerung
  - Arbeitsvergrößerung 50fach,
  - stärkere Vergrößerung 80- bis 100fach für die sichere Beurteilung von in der Arbeitsvergrößerung nicht eindeutig zu identifizierenden Objekten.
4. Auflösungsvermögen
  - Bei jeder Vergrößerungsstärke muß ein helles, farbreines scharfes Bild entstehen.
5. Umschaltmechanismus
  - Bei einem Wechsel der Vergrößerungsbereiche muß durch automatische Regelung die Schirmbildhelligkeit ausgeglichen werden.
6. Kontrastverstärkung
  - Das Kondensorsystem muß mit einer Kontrast-Irisblende für die Durchmusterung schwieriger Objekte ausgestattet sein,
  - die Irisblende muß leicht zu bedienen sein (z. B. Bedienungshebel an der Pultplatte des Trichinoskops).
7. Mühelose ObjektivEinstellung
  - Grobeinstellung durch Rändelring,
  - Feineinstellung durch Bedienungshebel.
8. Spannungsregelung
  - Zur Einstellung der gewünschten Helligkeit entsprechend den örtlichen Gegebenheiten.
9. Einwegführung des Kompressoriums
  - Eine automatische Sperrvorrichtung muß den Einwegdurchgang des Kompressoriums sichern, um unbeabsichtigte Verschiebungen zu verhindern.
10. Freie Sicht auf die Projektionsfläche
11. Projektionsfläche
  - mindestens 54 cm Durchmesser,
  - hohes Reflektionsvermögen,
  - dauerhaft,
  - abnehmbar,
  - leicht zu reinigen.

## ANHANG III

## KENNZEICHNUNG DES AUF TRICHINEN UNTERSUCHTEN FLEISCHES

1. Für die Kennzeichnung ist der amtliche Tierarzt verantwortlich. Zu diesem Zweck besitzt und verwahrt er:
  - die für die Kennzeichnung bestimmten Geräte, die er dem Hilfspersonal erst zum Zeitpunkt der Kennzeichnung und nur für die hierfür erforderliche Zeit übergeben darf;
  - die unter Nummer 5 genannten Stempelplaketten. Diese Stempelplaketten werden dem Hilfspersonal zu dem Zeitpunkt, zu dem sie anzubringen sind, in einer dem Bedarf entsprechenden Anzahl übergeben.
2. Die Kennzeichnung ist mit einem runden Stempel mit einem Durchmesser von 2,5 cm vorzunehmen. Der Stempel muß folgende deutlich lesbare Angaben enthalten:
  - ungefähr in der Mitte befindet sich ein großes T aus 1 cm langen und 0,2 cm breiten Balken;
  - unter dem Buchstaben T eine der folgenden Abkürzungen: EWG, EEG, CEE, EØF, EEC.  
Die Buchstaben müssen 0,4 cm hoch sein.
3. Tierkörper werden mit einem Farb- oder Brennstempel auf der Innenseite der Keulen gemäß Nummer 2 gekennzeichnet.
4. Köpfe werden mit einem Farb- oder Brennstempel, der den Bestimmungen der Nummer 2 entspricht, gekennzeichnet. In Zerlegungsbetrieben von ordnungsgemäß gekennzeichneten Tierkörpern gewonnene Teilstücke sind — mit Ausnahme solcher Stücke, die auf Grund der Nummer 43 in Anhang B Kapitel X der Richtlinie 72/462/EWG nicht als genußtauglich abgestempelt wurden —, falls sie keinen Stempelabdruck tragen, zu kennzeichnen, und zwar entsprechend Nummer 2 und vor Anbringung des Genußtauglichkeitsstempels.  
  
Das in der erwähnten Nummer 43, Absatz 2, vorgesehene Etikett muß den nachstehend unter Nummer 6 genannten Bedingungen entsprechen.
5. Die Kennzeichnung kann auch mittels einer runden Stempelplakette erfolgen. Diese an jedem Teilstück bzw. an jedem Tierkörper anzubringende Plakette muß derart beschaffen sein, daß ihre Wiederverwendung unmöglich ist. Sie muß aus widerstandsfähigem Material bestehen und sämtlichen Hygieneanforderungen entsprechen.  
  
Die Stempelplakette muß folgende deutliche lesbare Angaben enthalten:
  - etwa in der Mitte ein großes T;
  - unter dem Buchstaben T eine der folgenden Abkürzungen: EWG, EEG, CEE, EØF, EEC.  
Die Buchstaben müssen 0,2 cm hoch sein.
6. Auf dem Etikett gemäß Nummer 44 in Anhang B Kapitel X der unter Nummer 4 erwähnten Richtlinie muß außer der Genußtauglichkeitskennzeichnung gut leserlich eine Nachbildung der unter Nummer 2 beschriebenen Kennzeichnung angebracht werden.

## ANHANG IV

## KÄLTEBEHANDLUNG

1. In gefrorenem Zustand eingeführtes Fleisch ist in diesem Zustand zu bewahren.
2. Die technische Einrichtung und die Beschickung des Gefrierraums müssen sicherstellen, daß in allen Teilen des Gefrierraums und des Fleisches die unter Nummer 6 genannte Temperatur in kürzester Zeit erreicht und eingehalten wird.
3. Isolierende Verpackung ist vor dem Einfrieren zu entfernen, außer bei Fleisch, das beim Einbringen in den Gefrierraum bereits die unter Nummer 6 genannte Temperatur in allen Teilen erreicht hat.
4. Die Sendungen sind im Gefrierraum getrennt unter Verschuß aufzubewahren.
5. An jeder Sendung sind Tag und Stunde des Einbringens in den Gefrierraum zu vermerken.
6. Die Temperatur im Gefrierraum muß mindestens  $-25\text{ °C}$  betragen, sie ist thermoelektrisch mit geeichten Geräten zu messen und fortlaufend zu registrieren. Sie darf nicht direkt im Kälteluftstrom gemessen werden. Die Geräte sind unter Verschuß zu halten. Die Diagramme sind mit den zugehörigen Nummern des Tagebuchs für die Einfuhruntersuchung sowie Tag und Stunde des Beginns und Ende des Gefrierens zu versehen und ein Jahr lang aufzubewahren.
7. Fleisch mit einem Durchmesser oder einer Schichtdicke bis zu 25 cm ist mindestens für die Dauer von 240 Stunden, mit einem Durchmesser oder einer Schichtdicke von mehr als 25 cm bis 50 cm mindestens für die Dauer von 480 Stunden ununterbrochen zu frieren. Fleisch mit einem größeren Durchmesser oder einer größeren Schichtdicke darf diesem Gefrierverfahren nicht unterworfen werden. Die Gefrierdauer rechnet vom Erreichen der unter Nummer 6 genannten Temperatur des Gefrierraums an.



## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 21. Dezember 1976

über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter dringender Veterinärmaßnahmen

(77/97/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, alles zu tun, um die Harmonisierung der einzelstaatlichen Bestimmungen im Veterinärbereich zu beschleunigen, und insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft nach den hierzu geeigneten Mitteln zu suchen.

Diese Verantwortung muß in einer ersten Phase darauf beschränkt sein, dem drohenden Auftreten von exotischen Krankheiten im Gebiet der Gemeinschaft mit Maßnahmen zu begegnen, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft vorgenommen werden. Das Auftreten dieser Krankheiten in einem Mitgliedstaat kann nämlich für die gesamte Gemeinschaft eine schwere Gefahr darstellen.

Die Einzelbestimmungen, nach denen diese Verantwortung wirksam werden kann, müssen fallweise nach einem elastischen, raschen Gemeinschaftsverfahren erlassen werden, bei dem die Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammenarbeiten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Tritt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Rinderpest, Maul- und Klauenseuche (exotischer Virustypen), ansteckende Lungenseuche der Rinder, afrikanische Schweinepest, katarrhalisches Schafsieber

oder Stomatitis vesicularis specifica auf, so kann dem betreffenden Mitgliedstaat eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft zur Ausrottung der Krankheit gewährt werden, sofern die unmittelbar angewandten Maßnahmen bei Auftreten des Verdachts mindestens die strenge Isolierung des Betriebes und, sobald die Krankheit amtlich festgestellt wird, folgendes umfassen:

- die Schlachtung und die Vernichtung von Tieren empfindlicher Rassen, die von der Krankheit tatsächlich oder vermutlich befallen oder angesteckt sind;
- die Vernichtung der infizierten Futtermittel;
- die Desinfizierung des Betriebes;
- die Schaffung von Schutzzonen;
- die Anwendung von Bestimmungen zur Verhinderung der etwaigen Verbreitung der Infektionen;
- die Festsetzung einer nach der Schlachtung bis zur Wiederaufzucht innerhalb des Betriebes zu beachtenden Frist.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die angewandten Maßnahmen und ihre Ergebnisse. Der durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 <sup>(3)</sup> eingesetzte Ständige Veterinärausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — tritt so bald wie möglich zusammen und prüft die Lage. Über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird nach dem in Artikel 5 vorgesehenen Verfahren ein Beschluß gefaßt.

(2) Erweist es sich wegen der Entwicklung der Lage in der Gemeinschaft als zweckmäßig, die in Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehene Maßnahme fortzusetzen, wird nach dem gleichen Verfahren ein neuer Beschluß gefaßt. Dieser Beschluß kann davon abhängig gemacht werden, daß die von dem Mitgliedstaat in Anwendung von Absatz 1 genehmigten Maßnahmen angepaßt oder andere, für den Erfolg der Aktion als notwendig erachtete Maßnahmen angewendet werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 5 vom 8. 1. 1975, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 47 vom 27. 2. 1975, S. 34.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

(3) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die im Bedarfsfall in mehrere Tranchen unterteilt wird, darf folgende Vomhundertsätze betragen:

- höchstens 50 % der Kosten, die der Mitgliedstaat als Entschädigung der Eigentümer für die Schlachtung und die Vernichtung der Tiere und für die Desinfizierung des Betriebes übernommen hat;
- für den Fall, daß gemäß Absatz 2 eine Impfung beschlossen wurde, 100 % der Impfstofflieferungen und höchstens 50 % der Kosten für die Durchführung dieser Impfung.

Diese Beteiligung wird nach Vorlage der Belege seitens des betreffenden Mitgliedstaats errechnet.

(4) Zur Anwendung dieser Entscheidung kann die Liste der in Absatz 1 genannten Krankheiten durch den Rat auf Vorschlag der Kommission geändert werden. Diese Liste kann nur auf für die Gemeinschaft exotische Krankheiten ausgedehnt werden.

#### Artikel 2

(1) Ist ein Mitgliedstaat dadurch, daß im Hoheitsgebiet eines angrenzenden Drittlandes oder eines angrenzenden Mitgliedstaats eine in Artikel 1 Absatz 1 genannte übertragbare Krankheit auftritt, unmittelbar bedroht, so kann er, wenn er zu seinem Schutz besondere Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer Impfpufferzone, für erforderlich hält, in den Genuß einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft gelangen, sofern der Schaffung dieser Zone zuvor nach dem Verfahren des Artikels 5 zugestimmt wurde.

(2) Zu diesem Zweck unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über das von ihm geplante Vorgehen. Der Ausschuß tritt sobald wie möglich zusammen und prüft die Lage.

Über die auf den Ankauf von Impfstoffen sowie auf die Impfkosten beschränkte finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird nach dem in Artikel 5 vorgesehenen Verfahren ein Beschluß gefaßt; dieser Beschluß kann von der Anwendung bestimmter Sondermaßnahmen abhängig gemacht werden, die für den Erfolg der Aktion als notwendig erachtet werden.

(3) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die im Bedarfsfall in mehrere Tranchen aufgeteilt wird, darf 100 % der Kosten für die Impfstofflieferungen und höchstens 50 % der für die Durchführung dieser Impfung entstandenen Kosten betragen.

#### Artikel 3

Die Gemeinschaft kann die Errichtung von Vorräten biologischer Erzeugnisse beschließen, die zur Bekämpfung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten übertragbaren Krankheiten bestimmt sind (Impfstoffe, angepasste Virusstämme und diagnostische Seren).

Diese Maßnahme sowie ihre Durchführungsmodalitäten, insbesondere hinsichtlich Auswahl, Erzeugung, Beförderung und Verwendung dieser Vorräte, werden nach dem Verfahren des Artikels 5 festgelegt.

#### Artikel 4

(1) Kann das Auftreten einer in Artikel 1 Absatz 1 genannten übertragbaren Krankheit in einem Drittland eine Gefahr für die Gemeinschaft darstellen, so kann diese die Bekämpfung dieser Krankheit dadurch unterstützen, daß sie Impfstoff liefert oder den Erwerb von Impfstoffen finanziert.

(2) Diese gemeinschaftliche Maßnahme, die Modalitäten für ihre Durchführung und die Bedingungen, von denen sie abhängig gemacht werden kann, werden nach dem Verfahren des Artikels 5 festgelegt.

(3) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft bei der Durchführung aller in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen darf 25 % des jährlich in ihrem Haushaltsplan hierfür eingesetzten Betrages nicht überschreiten.

#### Artikel 5

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Ausschußvorsitzende unverzüglich den Ausschuß entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt binnen zwei Tagen zu diesen Maßnahmen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und bringt sie, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen, sofort zur Anwendung. Entsprechen die Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, es sei denn, der Rat habe sich mit einfacher Mehrheit gegen diese Maßnahmen ausgesprochen.

*Artikel 6*

Für 1977 wird ein Betrag von 2 500 000 Rechnungseinheiten für die Finanzierung der in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen vorgesehen. Danach wird die Höhe der erforderlichen Mittel jährlich im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgesetzt.

*Artikel 7*

Artikel 5 gilt bis zum 22. Juni 1981.

*Artikel 8*

Der Rat prüft an Hand des Berichtes, den ihm die Kommission bis zum 31. Dezember 1980 vorzulegen hat, und auf Grund der erworbenen Erfahrung die an der Entscheidung vorzunehmenden Änderungen.

*Artikel 9*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1976.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. P. L. M. M. van der STEE

## RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Dezember 1976

zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/461/EWG und 72/462/EWG auf dem Gebiet des Veterinärwesens

(77/98/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Erweiterung der Gemeinschaft wurden Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, als Ausnahme von den geltenden Gemeinschaftsregelungen in gewissem Umfang ihre innerstaatlichen tierseuchenrechtlichen Regelungen beizubehalten.

Die Sonderregelung zugunsten dieser drei Mitgliedstaaten findet ihren Niederschlag in erster Linie in den Artikeln 104 und 105 der Beitrittsakte <sup>(3)</sup>. Entsprechende Bestimmungen, als logische Folge der vorgenannten Artikel, wurden in die vom Rat danach erlassenen Rechtsakte aufgenommen. Dazu gehören Artikel 13 der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch <sup>(4)</sup> und Artikel 33 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern <sup>(5)</sup>, beide zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/379/EWG <sup>(6)</sup>.

Sowohl Artikel 106 der Beitrittsakte als auch die anderen vorgenannten Bestimmungen sehen vor, daß

die Kommission dem Rat spätestens am 1. Juli 1976 einen Bericht und, soweit erforderlich, geeignete Vorschläge unterbreitet, um das Problem der Ausnahmeregelung zu lösen.

Die Lösungen müssen von dem Bestreben ausgehen, einerseits das bereits erreichte Tiergesundheitsniveau nicht zu gefährden, andererseits aber soweit wie möglich den freien Handelsverkehr mit Tieren und Fleisch sicherzustellen.

Beim Handelsverkehr mit frischem Rindfleisch ist das Risiko einer Übertragung von Krankheiten unbestreitbar geringer als beim Handelsverkehr mit lebenden Tieren. Außerdem schreiben die geltenden Richtlinien für den Handelsverkehr mit Fleisch Bedingungen solcher Art vor, daß weitere besondere Garantien nicht notwendig sind.

Bei lebenden Tieren ist es angebracht, schrittweise die Einführung einer für alle Mitgliedstaaten gemeinsamen Regelung vorzubereiten, wobei zwischen den verschiedenen Tierkategorien entsprechend dem jeweils von ihnen ausgehenden Risiko zu unterscheiden und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, allmählich den Handel von den gegenwärtigen Handelsströmen aus zu erweitern. Entsprechende Änderungen müssen in der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/379/EWG, vorgenommen werden.

Einfuhren aus dritten Ländern nach bestimmten Mitgliedstaaten müssen weiterhin einer zumindest ebenso strengen Regelung unterliegen können, wie sie derzeit in diesen Mitgliedstaaten gilt.

Die Gemeinschaftsregelung insbesondere für die Maul- und Klauenseuche und die Schweinepest dürfte die Grundlage für eine spätere gemeinsame und vollständige Lösung für alle diese Bereiche darstellen.

Es ist gerechtfertigt, eine besondere Übergangszeit für Irland und das Vereinigte Königreich — dieses

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 6 vom 10. 1. 1977, S. 141.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme abgegeben am 27. 10. 1976 (noch nicht im Amtsblatt erschienen).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 3. 7. 1975, S. 17.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

für Nordirland — vorzusehen, damit sie die durch die Anwendung der Gemeinschaftsregelungen erforderlichen Anpassungen vornehmen können.

Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen erscheint es zweckmäßig, häufiger von der Möglichkeit eines raschen und wirksamen Verfahrens Gebrauch zu machen, um an bestimmten Vorschriften technische Anpassungen vorzunehmen oder um Durchführungsbestimmungen festzulegen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Ab 1. Januar 1977 erhält Artikel 13 der Richtlinie 72/461/EWG folgende Fassung:

##### „Artikel 13

Irland und das Vereinigte Königreich — für Nordirland — werden ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1982 für die Frischfleißeinfuhr ihre innerstaatlichen Vorschriften zum Schutz gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages beizubehalten.

Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich werden ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1977 für die Frischfleißeinfuhr ihre innerstaatlichen Vorschriften zum Schutz gegen die Einschleppung der Schweinepest unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages beizubehalten.“

#### Artikel 2

Folgender Artikel 4a wird in die Richtlinie 64/432/EWG eingefügt:

##### „Artikel 4a

Irland und das Vereinigte Königreich — für Nordirland — werden ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1982 für das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachtrindern aus den übrigen Mitgliedstaaten in ihr Hoheitsgebiet ihre innerstaatlichen Vorschriften zum Schutz gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages beizubehalten.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission, der vor dem 1. Juli 1977 zu unterbreiten ist, vor dem 1. Januar 1978 einstimmig etwaige Änderungen der Anhänge A, B und C der Richtlinie 64/432/EWG oder andere Maßnahmen, einschließlich Bestimmungen über den traditionellen Handelsverkehr zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich.“

#### Artikel 3

Ab 1. Januar 1978 wird folgender Artikel 4b in die Richtlinie 64/432/EWG eingefügt:

##### „Artikel 4b

Unbeschadet des Artikels 4a können Mitgliedstaaten, die seit mehr als zwei Jahren frei sind von Maul- und Klauenseuche, die keine systematischen Impfungen durchführen und, abweichend von den Anforderungen dieser Richtlinie, in ihrem Hoheitsgebiet keine Tiere zulassen, die seit einer nach dem Verfahren des Artikels 12 zu bestimmenden Frist gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages bis zum 31. Dezember 1982 für das Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren in ihr Hoheitsgebiet folgende Bedingungen vorschreiben:

A. Wenn die Tiere aus einem Mitgliedstaat stammen, der seit mindestens 2 Jahren frei von Maul- und Klauenseuche ist und

1. keine Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche durchführt und in seinem Hoheitsgebiet keine Tiere zuläßt, die gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, müssen diese Tiere den Anforderungen dieser Richtlinie — mit Ausnahme der Verpflichtung zur Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche — entsprechen;

2. Impfungen gegen die Maul- und Klauenseuche durchführt und gegen Maul- und Klauenseuche geimpfte Tiere in seinem Hoheitsgebiet zuläßt, unterliegen diese Tiere den Anforderungen dieser Richtlinie mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche beziehen und die durch folgende Garantien ersetzt werden:

— Rinder müssen einem Test zur Feststellung des Maul- und Klauenseuchevirus durch Rachenabstrich (dem sogenannten „Probang-Test“) mit negativem Ergebnis unterworfen worden sein,

— Rinder und Schweine müssen einem serologischen Test zur Feststellung von Maul- und Klauenseuche-Antikörpern mit negativem Ergebnis unterworfen worden sein,

— Rinder und Schweine müssen entweder im Betrieb oder in einer Quarantänestation während eines Zeitraums von 14 Tagen unter Überwachung eines amtlichen Tierarztes im Versandland abgefordert gehalten worden sein,

mit der Maßgabe, daß

- i) kein Tier, das sich im Herkunftsbetrieb oder gegebenenfalls in der Quarantänestation befindet, in einem Zeitraum von 21 Tagen vor dem Versand gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sein darf und in demselben Zeitraum kein Tier — außer den zu versendenden Tieren — in den Betrieb oder die Quarantänestation verbracht worden sein darf;
- ii) die zum Versand bestimmten Tiere, sofern die nach diesem Artikel vorgeschriebenen Tests im Betrieb durchgeführt werden, bis zu ihrem Versand von den anderen Tieren abgesondert gehalten werden müssen.

Ferner werden die Tiere im Bestimmungsland einer Quarantäne von 21 Tagen unterworfen.

B. Wenn die Tiere aus einem Mitgliedstaat stammen, der nicht seit mindestens 2 Jahren frei von Maul- und Klauenseuche ist und

1. keine Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche durchführt und in seinem Hoheitsgebiet keine Tiere zuläßt, die gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, unterliegen diese Tiere den Anforderungen dieser Richtlinie mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche beziehen und die durch folgende Garantien ersetzt werden:

- Rinder müssen einem Test zur Feststellung des Maul- und Klauenseuchevirus durch Rachenabstrich (dem sogenannten „Probang-Test“) mit negativem Ergebnis unterworfen worden sein,
- Rinder und Schweine müssen einem serologischen Test zur Feststellung von Maul- und Klauenseuche-Antikörpern mit negativem Ergebnis unterworfen worden sein,
- Rinder und Schweine müssen in einer Quarantänestation während eines Zeitraums von 14 Tagen unter Überwachung eines amtlichen Tierarztes im Versandland gehalten worden sein,

mit der Maßgabe, daß

- i) kein Tier, das sich im Herkunftsbetrieb oder gegebenenfalls in der Quarantänestation befindet, in einem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Versand gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sein darf und in demselben Zeit-

raum kein Tier außer den zu versendenden Tieren in den Betrieb oder die Quarantänestation verbracht worden sein darf;

- ii) die zum Versand bestimmten Tiere, sofern die nach diesem Artikel vorgeschriebenen Tests im Betrieb durchgeführt werden, bis zu ihrem Versand von den anderen Tieren abgesondert gehalten werden müssen.

Ferner werden die Tiere im Bestimmungsland einer Quarantäne von 21 Tagen unterworfen;

2. Impfungen gegen die Maul- und Klauenseuche durchführt und in seinem Hoheitsgebiet gegen Maul- und Klauenseuche geimpfte Tiere zuläßt, müssen diese Tiere den unter Buchstabe B Nummer 1 vorgesehenen Anforderungen sowie jeder etwaigen zusätzlichen Anforderung, die nach dem Verfahren des Artikels 12 oder 13 zu beschließen ist, entsprechen.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Zugehörigkeit der Mitgliedstaaten zu einer der in Absatz 1 Buchstaben A und B genannten Gruppen, sowie die Modalitäten für die Aufnahme in eine dieser Gruppen, werden nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt.“

#### Artikel 4

Artikel 7 Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe b) der Richtlinie 64/432/EWG wird gestrichen.

In Artikel 7 Absatz 1 Abschnitt C der Richtlinie 64/432/EWG wird das Datum „31. Dezember 1977“ durch das Datum „31. Dezember 1979“ ersetzt.

#### Artikel 5

Ab 1. Januar 1978 wird Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG wie folgt ergänzt:

„Bei Zucht- und Nutztieren können die in diesem Absatz vorgesehenen Anforderungen für die Mitgliedstaaten unterschiedlich festgesetzt werden, um die Sonderbestimmungen zu berücksichtigen, die für sie im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs gelten.“

#### Artikel 6

Ab 1. Januar 1978 erhält Artikel 33 der Richtlinie 72/462/EWG folgende Fassung:

*„Artikel 33*

Bei Anwendung der Artikel 8 und 16 müssen die Bedingungen, die nach dem Verfahren des Artikels 29 für die von bestimmten Mitgliedstaaten getätigten Einfuhren festgelegt werden, mindestens ebenso streng sein wie die Bedingungen, die diese Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr vorschreiben.“

*Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie innerhalb folgender Fristen nachzukommen:

a) bis zum 1. Januar 1977 in bezug auf Artikel 1;

b) bis zum 1. Januar 1978 in bezug auf alle anderen Bestimmungen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Artikel 8*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1976.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. P. L. M. M. van der STEE

## RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Dezember 1976

## zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen

(77/99/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit Errichtung der gemeinsamen Marktorganisation besteht innerhalb der Gemeinschaft der freie Handelsverkehr für Fleischerzeugnisse. Der innergemeinschaftliche Handel mit diesen Erzeugnissen wird jedoch durch das Vorhandensein unterschiedlicher Gesundheitsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet behindert. Es ist insbesondere zur Beseitigung dieser Unterschiede angezeigt, diese einzelstaatlichen Vorschriften durch gemeinsame Bestimmungen zu ersetzen.

Zur Gewährleistung einer einwandfreien hygienischen Beschaffenheit von Fleischerzeugnissen ist es angebracht, zu ihrer Herstellung nur frisches Fleisch zu verwenden, das den Gemeinschaftsnormen der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/379/EWG <sup>(3)</sup>, der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/379/EWG, sowie der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/379/EWG, entspricht. Fleischerzeugnisse sind unter Bedingungen

herzustellen, zu lagern und zu befördern, die ihre einwandfreie hygienische Beschaffenheit sicherstellen. Das Erfordernis einer Zulassung für die Herstellungsbetriebe kann die Überprüfung der Einhaltung dieser Bedingungen erleichtern. Es ist angezeigt, ein Verfahren zur Regelung der Streitfälle vorzusehen, die zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Frage auftreten können, ob die Zulassung eines Herstellungsbetriebs gerechtfertigt ist oder nicht.

Es besteht ferner Grund, eine Gemeinschaftskontrolle einzuführen, damit überprüft wird, ob die vorgeschriebenen Normen in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden. Es ist angebracht, vorzusehen, daß die Einzelheiten dieser Kontrollen nach einem Gemeinschaftsverfahren in dem durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 <sup>(6)</sup> eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß zu präzisieren sind.

Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, für bestimmte Fleischerzeugnisse, die andere Lebensmittel enthalten und deren Fleischgehalt sehr gering ist, von einigen Bestimmungen dieser Richtlinie abzuweichen; diese Abweichungen sollten nach einem gemeinschaftlichen Verfahren im Ständigen Veterinärausschuß zugestanden werden.

Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr stellt eine Genußtauglichkeitsbescheinigung, die von der zuständigen Behörde ausgestellt wird, das geeignetste Mittel dar, um den zuständigen Stellen des Bestimmungslandes die Gewähr zu bieten, daß die Versendung von Fleischerzeugnissen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie erfolgt; diese Bescheinigung muß diese Erzeugnisse bis zum Bestimmungsort begleiten.

Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, das Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat, die sich nicht für den menschlichen Verzehr eignen oder den einschlägigen gemeinschaftlichen Bestimmungen nicht entsprechen, in ihrem Hoheitsgebiet zu verweigern.

In diesem Fall muß, wenn dem keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen und der Absender oder sein Bevollmächtigter dies beantragt, die Rückbeförderung der Fleischerzeugnisse zulässig sein.

<sup>(1)</sup> ABL Nr. C 114 vom 11. 11. 1971, S. 40.

<sup>(2)</sup> ABL Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

<sup>(3)</sup> ABL Nr. L 172 vom 3. 7. 1975, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABL Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABL Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABL Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.



Damit die betreffenden Personen die Gründe für ein Verbot oder eine Einschränkung beurteilen können, ist es angezeigt, dies dem Absender oder seinem Bevollmächtigten sowie in bestimmten Fällen den zuständigen Stellen des Versandlandes mitzuteilen.

Dem Absender sollte für den Fall, daß zwischen ihm und den zuständigen Stellen des Bestimmungsmitgliedstaats ein Streit über die Begründetheit eines Verbots oder einer Einschränkung entsteht, die Möglichkeit gegeben werden, das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

Um die Durchführung der vorgesehenen Bestimmungen zu erleichtern, sollte ein Verfahren vorgesehen werden, mit dem im Ständigen Veterinärausschuß eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission eingeführt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Diese Richtlinie legt gesundheitliche Vorschriften für Fleischerzeugnisse fest, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmt sind.

#### *Artikel 2*

(1) Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) Fleischerzeugnis: Erzeugnis, das aus oder mit einem Zusatz von Fleisch hergestellt wurde, das zur Erreichung einer bestimmten Haltbarkeit einer Behandlung unterzogen worden ist.

Fleisch, das lediglich einer Kältebehandlung unterzogen worden ist, gilt jedoch nicht als Fleischerzeugnis.

Von dieser Richtlinie sind nicht betroffen:

- i) Fleischextrakte, Fleischkonsommes, Fleischbrühen, Fleischsoßen und ähnliche Erzeugnisse ohne Fleischstücke;
  - ii) ganze, gebrochene oder gemahlene Knochen, Fleischpepton, tierische Gelatine, Fleischmehl, Schwartenpulver, Blutplasma, Trockenblut, Trockenblutplasma, Zellproteine, Knochenextrakte und ähnliche Erzeugnisse;
  - iii) ausgelassene Fette aus tierischen Fettgeweben;
  - iv) gereinigte, gebleichte, gesalzene oder getrocknete Mägen, Blasen und Därme;
- b) Fleisch: Fleisch im Sinne von
- Artikel 1 der Richtlinie 64/433/EWG,
  - Artikel 1 der Richtlinie 71/118/EWG,
  - Artikel 2 der Richtlinie 72/462/EWG;

- c) frisches Fleisch: frisches Fleisch im Sinne des Artikels 1 der Richtlinien 64/433/EWG und 71/118/EWG und des Artikels 2 der Richtlinie 72/462/EWG;
- d) Haltbarmachung: das Erhitzen, Salzen oder Trocknen von frischem Fleisch, auch in Verbindung mit anderen Lebensmitteln, oder eine Kombination dieser verschiedenen Verfahren;
- e) vollständige Haltbarmachung: eine Haltbarmachung, deren Wirkung ausreicht, um die spätere Genußtauglichkeit der Erzeugnisse unter normalen Umgebungstemperaturen zu gewährleisten;
- f) bedingte Haltbarmachung: eine Haltbarmachung, die den für die vollständige Haltbarmachung in Anhang A Kapitel V Nummer 27 vorgesehenen Anforderungen nicht genügt;
- g) Erhitzen: die Anwendung trockener oder feuchter Hitze;
- h) Salzen: die Verwendung von Kochsalz (NaCl);
- i) Trocknen: Flüssigkeitsentzug auf natürlichem oder künstlichem Wege;
- j) Versandland: der Mitgliedstaat, von dem aus Fleischerzeugnisse in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden;
- k) Bestimmungsland: der Mitgliedstaat, in den Fleischerzeugnisse aus einem anderen Mitgliedstaat versandt werden;
- l) Sendung: die Menge Fleischerzeugnisse, die von einer einzigen Genußtauglichkeitsbescheinigung erfaßt wird;
- m) Umhüllung: Maßnahme zum Schutz eines Fleischerzeugnisses unter Verwendung einer ersten Hülle oder eines ersten Behältnisses, die das Fleischerzeugnis unmittelbar umgeben, sowie diese erste Hülle oder dieses erste Behältnis selbst;
- n) Verpackung: Vorkehrung zur Aufnahme einer oder mehrerer Fleischerzeugnisse, umhüllt oder nicht umhüllt, in ein zweites Behältnis, sowie dieses Behältnis selbst.

(2) Bis zur Annahme von Bestimmungen, die nach Unterbreitung eines Vorschlags nach Artikel 9 erlassen werden, sind auf Fleisch, das auf andere Weise als durch Erhitzen, Salzen oder Trocknen oder das nach einem Verfahren haltbar gemacht worden ist, welches nicht den Bestimmungen von Anhang A Kapitel V Nummer 26 entspricht, die unter Absatz 1 Buchstabe b) genannten Richtlinien anzuwenden.

#### *Artikel 3*

(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, daß aus seinem Hoheitsgebiet nach dem Hoheitsgebiet eines anderen

Mitgliedstaats nur Fleischerzeugnisse versandt werden, die den folgenden allgemeinen Bedingungen entsprechen:

1. Sie müssen in einem gemäß Artikel 6 zugelassenen und überwachten Betrieb hergestellt worden sein;
2. sie müssen gemäß Anhang A hergestellt, gelagert und befördert worden sein;
3. sie müssen hergestellt sein
  - a) aus frischem Fleisch nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c), das aus folgenden Ländern stammen kann:
    - i) gemäß der Richtlinie 64/433/EWG aus dem Mitgliedstaat, in dem die Herstellung erfolgt, oder aus jedem anderen Mitgliedstaat;
    - ii) gemäß der Richtlinie 72/462/EWG entweder unmittelbar oder über einen anderen Mitgliedstaat aus einem dritten Land;
    - iii) gemäß Artikel 15 der Richtlinie 71/118/EWG aus einem dritten Land, sofern
      - die aus diesem Fleisch hergestellten Erzeugnisse den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen,
      - diese Erzeugnisse nicht gemäß Anhang A Kapitel VII als genußtauglich gekennzeichnet werden,
      - für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit diesen Erzeugnissen weiterhin die innerstaatlichen Vorschriften jedes Mitgliedstaats gelten;
  - b) aus einem Fleischerzeugnis, sofern dieses den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht;
4. sie müssen durch Erhitzen, Salzen oder Trocknen hergestellt worden sein; diese Verfahren dürfen mit Räuchern oder Reifen, gegebenenfalls unter besonderen mikroklimatischen Bedingungen, und insbesondere unter Verwendung von bestimmten Pökelfstoffen unter Berücksichtigung des Artikels 12 durchgeführt werden. Zur Herstellung dürfen auch andere Lebensmittel sowie Gewürze verwendet werden;
5. sie müssen aus frischem Fleisch hergestellt worden sein, das den Bestimmungen des Anhangs A Kapitel III entspricht;
6. sie müssen nach Anhang A Kapitel IV durch die zuständige Behörde überwacht worden sein; sie darf sich bei den ausschließlich technischen Tätigkeiten, die im Bedarfsfall nach dem Verfahren des Artikels 18 näher bestimmt werden, von eigens dazu ausgebildeten Hilfskräften unterstützen lassen;
7. sie müssen den in Anhang A Kapitel V vorgesehenen Normen entsprechen;
8. sofern sie umhüllt oder verpackt werden, müssen Umhüllung und Verpackung den Vorschriften des Anhangs A Kapitel VI entsprechen;
9. sie müssen nach Anhang A Kapitel VII als genußtauglich gekennzeichnet sein;
10. sie müssen nach Anhang A Kapitel VIII während des Versands in das Bestimmungsland von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet sein;
11. sie müssen nach Anhang A Kapitel IX in hygienisch einwandfreier Weise gelagert und in das Bestimmungsland befördert werden.
  - (2). Fleischerzeugnisse dürfen nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sein, es sei denn, daß dies aus medizinischen Gründen gerechtfertigt ist und diese Behandlung auf dem Erzeugnis und in der Genußtauglichkeitsbescheinigung deutlich angegeben ist.

#### Artikel 4

- (1) Fleischerzeugnisse, die gemäß Anhang A Kapitel V Nummer 27 vollständig haltbar gemacht worden sind, dürfen unter normalen Umgebungstemperaturen gelagert und befördert werden.

Bis der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig die Normen des Anhangs A Kapitel V Nummer 27 Buchstabe b) angepaßt hat, werden Erzeugnisse, die einer natürlichen Fermentation und einer längeren Reifung unterzogen worden sind, als Erzeugnisse betrachtet, die einer vollständigen Behandlung unterzogen worden sind.

- (2) Bei Fleischerzeugnissen, die bedingt haltbar gemacht worden sind, muß der Hersteller zum Zweck der Überwachung auf der Verpackung des Erzeugnisses sichtbar und leserlich die Temperatur, bei der das Erzeugnis befördert und gelagert werden muß, sowie den Zeitraum angeben, für den seine Haltbarkeit unter diesen Voraussetzungen garantiert werden kann.

- (3) Sofern erforderlich, kann nach dem Verfahren des Artikels 18 bei bestimmten Fleischerzeugnissen, die den in Anhang A Kapitel V Nummer 27 vorgesehenen Normen nicht entsprechen, unter bestimmten Voraussetzungen, die von der zuständigen Behörde überwacht werden, von Absatz 2 abgewichen werden.

#### Artikel 5

Die Artikel 3 und 4 gelten nicht für Fleischerzeugnisse, die mit der Genehmigung des Bestimmungs-

des für andere Zwecke als den Genuß für Menschen eingeführt werden; in diesem Fall sorgt das Bestimmungsland dafür, daß diese Erzeugnisse nicht für andere Zwecke verwendet werden als diejenigen, zu denen sie in dieses Land versandt werden.

#### Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt ein Verzeichnis der Betriebe auf, die er zugelassen und denen er eine Veterinärkontrollnummer erteilt hat. Er übermittelt dieses Verzeichnis den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission.

Die Kommission stellt eine Liste dieser zugelassenen Betriebe auf und sorgt für deren Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Unbeschadet des Artikels 8 läßt ein Mitgliedstaat Betriebe nur zu, wenn die Einhaltung dieser Richtlinie gewährleistet ist.

Der Mitgliedstaat entzieht die Zulassung, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen.

Hat nach Artikel 7 eine Überprüfung stattgefunden, so berücksichtigt der betreffende Mitgliedstaat die dabei erzielten Ergebnisse.

Er teilt den Entzug der Zulassung den anderen Mitgliedstaaten sowie der Kommission mit.

(2) Die Überwachung der zugelassenen Betriebe wird unter der Verantwortung der zuständigen Behörde durchgeführt; sie darf sich bei ausschließlich technischen Tätigkeiten von hierfür eigens ausgebildeten Hilfskräften unterstützen lassen.

Die Einzelheiten dieser Unterstützung werden nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt.

(3) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, daß die Zulassungsvoraussetzungen bei einem Betrieb eines anderen Mitgliedstaats nicht oder nicht mehr vorliegen, so unterrichtet der Mitgliedstaat hiervon die Kommission sowie die zuständige Zentralbehörde des anderen Mitgliedstaats.

(4) In dem in Absatz 3 vorgesehenen Fall leitet die Kommission unverzüglich das Verfahren nach Artikel 7 ein.

Die Mitgliedstaaten können gemäß dem Verfahren des Artikels 19 ermächtigt werden, das Verbringen von Fleischerzeugnissen, die aus dem betreffenden Betrieb stammen, in ihr Hoheitsgebiet zu untersagen, falls dies auf Grund des Gutachtens gerechtfertigt ist.

Die vorgenannte Ermächtigung kann gemäß dem Verfahren des Artikels 19 zurückgezogen werden, falls dies auf Grund eines nach Artikel 7 erstellten neuen Gutachtens gerechtfertigt ist.

#### Artikel 7

Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission überprüfen regelmäßig an Ort und Stelle, ob die zugelassenen Betriebe diese Richtlinie, insbesondere Anhang A Kapitel I und II, tatsächlich einhalten.

Sie erstatten der Kommission über das Ergebnis Bericht.

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Überprüfung vorgenommen wird, gewährt den Sachverständigen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe die erforderliche Unterstützung.

Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, die die Überprüfungen durchführen sollen, werden von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten bestimmt. Sie müssen Staatsangehörige eines anderen als desjenigen Mitgliedstaats sein, in dem die Überprüfung vorgenommen wird, und dürfen in dem in Artikel 6 Absätze 3 und 4 vorgesehenen Fall nicht die Staatsangehörigkeit eines an dem Streitfall beteiligten Mitgliedstaats besitzen.

Die Überprüfungen werden im Namen und auf Kosten der Gemeinschaft vorgenommen.

Die Häufigkeit und die Einzelheiten der Durchführung dieser Überprüfungen werden nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt.

#### Artikel 8

(1) Abweichend von Artikel 3 kann nach dem Verfahren des Artikels 18 beschlossen werden, daß einige Bestimmungen dieser Richtlinie auf bestimmte Erzeugnisse, die andere Lebensmittel enthalten und in denen Fleisch oder Fleischerzeugnisse nur einen geringfügigen Anteil ausmachen, keine Anwendung finden.

Die Ausnahmen dürfen nur folgendes betreffen:

- a) die in Anhang A Kapitel I vorgesehenen Bedingungen für die Zulassung der Betriebe;
- b) die Überwachungs- und Kontrollbedingungen, die in Anhang A Kapitel IV und V vorgesehen sind;
- c) das Erfordernis einer Genußtauglichkeitskennzeichnung und einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Artikel 3 Absatz 1 Nummern 9 und 10.

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen im Sinne dieses Artikels wird sowohl die Art als auch die Zusammensetzung des Erzeugnisses berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten tragen unbeschadet dieses Artikels dafür Sorge, daß alle für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmten Fleischerzeugnisse einwandfreie Erzeugnisse sind, die aus frischem Fleisch oder aus Fleischerzeugnissen im Sinne dieser Richtlinie hergestellt worden sind.

(2) Absatz 1 Unterabsatz 1 wird erstmals vor Beginn der Anwendung dieser Richtlinie angewandt.

#### *Artikel 9*

(1) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission erstmals vor dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie die Bestimmungen für gehacktes, gemahlenes oder in ähnlicher Weise zerkleinertes frisches Fleisch mit Zusatz von anderen Lebensmitteln und von Gewürzen fest.

Bis zum Inkrafttreten der so erlassenen Bestimmungen gelten für dieses Fleisch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

(2) Die Kommission legt dem Rat vor dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie einen Vorschlag zur Herbeiführung einer Regelung für diejenigen Erzeugnisse vor, die nicht haltbar gemacht worden sind und damit den Anforderungen des Anhangs A Kapitel V Nummer 26 nicht entsprechen.

#### *Artikel 10*

Die Methoden, die zur Überwachung der Einhaltung der in Anhang A Kapitel V Nummern 26 und 27 vorgesehenen Normen erforderlich sind, sowie die bei diesen Normen zulässigen Toleranzen werden sechs Monate vor dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt.

Diese Methoden, Normen und Toleranzen können gegebenenfalls nach demselben Verfahren geändert oder auf den neuesten Stand gebracht werden.

#### *Artikel 11*

(1) Unbeschadet der sich aus den Artikeln 6 und 7 ergebenden Befugnisse

- a) untersagt ein Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet bei einer Untersuchung auf Genußtauglichkeit festgestellt wurde, daß die Fleischerzeugnisse aus einem anderen Mitgliedstaat genußuntauglich sind, das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse in seinem Hoheitsgebiet;
- b) kann ein Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet bei einer Untersuchung auf Genußtauglichkeit festgestellt wurde, daß Artikel 3 nicht beachtet wurde, ein solches Verbot aussprechen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 muß auf Antrag des Absenders oder seines Bevollmächtigten die Rückbeförderung der Fleischerzeugnisse zugelassen werden, sofern gesundheitlichen Bedenken dem nicht entgegenstehen. Auf jeden Fall werden zur Verhinde-

rung einer mißbräuchlichen Verwendung dieser Erzeugnisse Sicherheitsmaßnahmen getroffen.

Ist die Rückbeförderung unmöglich, so sind sie im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Untersuchungen durchgeführt werden, unschädlich zu beseitigen.

Abweichend hiervon kann der die Gesundheitskontrolle und die Untersuchung auf Genußtauglichkeit durchführende Mitgliedstaat auf Antrag des Importeurs oder seines Bevollmächtigten die Einfuhr der Fleischerzeugnisse zu anderen Zwecken als zum Genuß für Menschen zulassen, sofern keine Gefahr für Menschen oder Tiere besteht. Die betreffenden Erzeugnisse dürfen das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats, der ihren Verwendungszweck kontrollieren muß, nicht verlassen.

Diese Entscheidungen sind dem Absender oder seinem Bevollmächtigten mitzuteilen und zu begründen. Auf Antrag müssen diese mit Gründen versehenen Entscheidungen unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden; ihnen muß eine Belehrung beigelegt sein, aus welcher zu entnehmen ist, welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe das geltende Recht vorsieht und in welcher Form und innerhalb welcher Frist sie eingelegt werden müssen.

(3) Beruhen die genannten Entscheidungen auf der Feststellung einer ansteckenden Krankheit, einer die Gesundheit des Menschen gefährdenden Abweichung oder einem schweren Verstoß gegen diese Richtlinie, so sind sie unter Angabe der Gründe auch der zuständigen Zentralbehörde des Versandlandes und der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

#### *Artikel 12*

Unbeschadet der geltenden Gemeinschaftsregelungen für Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, bleiben die Verwendung von Zusatzstoffen in Fleischerzeugnissen sowie die Modalitäten für diese Verwendung bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften den innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterworfen.

#### *Artikel 13*

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission vor dem 31. Dezember 1978 einstimmig die Temperaturen fest, die während der Zerlegung und der Erstverpackung gemäß Anhang A Kapitel II Nummer 9 unbeschadet des Anhangs A des Kapitels III Nummer 20 einzuhalten sind.

#### *Artikel 14*

(1) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission einstimmig eine Gemeinschaftsregelung hinsicht-

lich der Methoden für die Untersuchung auf Trichinen und hinsichtlich der Fälle, in denen eine solche Untersuchung nicht erforderlich ist.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser Regelung bleiben die Vorschriften der Mitgliedstaaten für die Untersuchung von Schweinefleisch enthaltenden Fleischerzeugnissen auf Trichinen anwendbar.

(3) Trichinös befundenes Schweinefleisch darf nicht für die Herstellung von Fleischerzeugnissen, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmt sind, verwendet werden.

#### Artikel 15

(1) Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Entscheidungen der zuständigen Behörden eingelegt werden können, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

(2) Jeder Mitgliedstaat räumt den Absendern von Fleischerzeugnissen, die nach Artikel 11 Absatz 1 nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, das Recht ein, ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Jeder Mitgliedstaat trägt auch dafür Sorge, daß der Sachverständige vor weiteren Maßnahmen der zuständigen Behörden, wie der unschädlichen Beseitigung des Fleisches, feststellen kann, ob die Voraussetzungen des Artikels 11 Absatz 1 vorgelegen haben.

Der Sachverständige muß die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats haben, der nicht das Versandland oder das Bestimmungsland ist.

Die Kommission stellt auf Vorschlag der Mitgliedstaaten eine Liste derjenigen Sachverständigen auf, die mit der Erstellung derartiger Gutachten betraut werden können. Sie erläßt nach Anhörung der Mitgliedstaaten die allgemeinen Durchführungsvorschriften, insbesondere für das Verfahren zur Erstellung der Gutachten.

#### Artikel 16

Die viehseuchenrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten über den Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen bleiben bis zum Inkrafttreten einschlägiger gemeinschaftlicher Vorschriften in Kraft.

#### Artikel 17

Bis zum Beginn der Anwendung der Gemeinschaftsregelungen für die Einfuhren von Fleischerzeugnissen aus dritten Ländern wenden die Mitgliedstaaten bei diesen Einfuhren Vorschriften an, die denen dieser Richtlinie mindestens gleichwertig sind.

#### Artikel 18

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen erlassen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

#### Artikel 19

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den Ausschuß entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt binnen zwei Tagen zu diesen Maßnahmen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

lungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen erlassen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen diese Maßnahmen ausgesprochen.

#### *Artikel 20*

Auf Vorschlag der Kommission, den diese vor dem 1. Juli 1977 vorlegt, erläßt der Rat vor dem 31. Dezember 1977 einstimmig die Vorschriften über die Qualifikation der Personen, die befugt sind, die in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6, Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 2 sowie in Anhang A Kapitel II, IV, V, VII und VIII vorgesehenen Untersuchungs- und Überwachungsfunktionen auszuüben.

#### *Artikel 21*

Die Artikel 18 und 19 gelten bis zum 21. Juni 1981.

#### *Artikel 22*

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie am 1. Juli 1979 nachzukommen.

In den Mitgliedstaaten, in denen zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Richtlinie die derzeitigen Veterinärbestimmungen eine jährliche ärztliche Untersuchung nicht vorschreiben, ist die in Anhang A Kapitel II Nummer 17 vorgesehene ärztliche Untersuchung jedoch erst ab 15. Februar 1980 Pflicht, es sei denn, der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission vor dem 31. Dezember 1979 an Hand des Berichtes der Kommission die Verschiebung dieses Zeitpunkts.

#### *Artikel 23*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1976.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. P. L. M. M. van der STEE

## ANHANG A

### KAPITEL I

#### BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON BETRIEBEN, DIE FLEISCHERZEUGNISSE HERSTELLEN

1. Die Betriebe müssen während der gesamten Geltungsdauer der Zulassung mindestens über folgendes verfügen:
  - a) geeignete und ausreichend große Räume zur getrennten Lagerung:
    - i) bei Kühlung:
      - von frischem Fleisch im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c),
      - von anderem als dem in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Fleisch;
    - ii) bei Umgebungstemperatur oder gegebenenfalls bei Kühlung:
      - von Fleischerzeugnissen, die den Anforderungen der Richtlinie entsprechen,
      - von anderen Erzeugnissen, die vollständig oder teilweise aus Fleisch zubereitet sind;
  - b) Einrichtungen, die jederzeit eine wirksame Durchführung der in der Richtlinie vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchung und Überwachung gestatten;

- c) einen in der Nähe der Herstellungsräume gelegenen, ausreichend ausgestatteten, verschließbaren Raum, der nur der zuständigen Behörde zur Verfügung steht;
- d) einen geeigneten und ausreichend großen Raum, in dem die Fleischerzeugnisse hergestellt werden;
- e) einen verschließbaren Raum zur Lagerung bestimmter Zutaten, z. B. von Gewürzen;
- f) eine Anlage zur Wasserversorgung, die in ausreichender Menge ausschließlich Trinkwasser liefert, das unter Druck steht. Zur Dampferzeugung, Brandbekämpfung und zur Kühlung von Kühlmaschinen ist jedoch ausnahmsweise eine Anlage, die Wasser ohne Trinkwassereigenschaft liefert, zulässig, wenn die hierfür gelegten Leitungen eine anderweitige Verwendung des Wassers nicht zulassen.

Die Leitungen für Wasser ohne Trinkwassereigenschaft müssen sich von den Trinkwasserleitungen unterscheiden und dürfen keine Herstellungsräume oder Lagerräume für frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse durchqueren.

Leitungen für Wasser ohne Trinkwassereigenschaft, die Räume durchqueren, in denen sich Fleisch oder Fleischerzeugnisse befinden, sind jedoch während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Beginn der Anwendung dieser Richtlinie ausnahmsweise in Betrieben zulässig, die ihre Tätigkeit vor Annahme dieser Richtlinie ausüben, unter dem Vorbehalt, daß die in den genannten Räumen verlegten Leitungsteile keine Vorrichtung zur Wasserentnahme aufweisen;

- g) eine Anlage, die in ausreichender Menge heißes Trinkwasser liefert, das unter Druck steht;
  - h) eine den hygienischen Erfordernissen entsprechende Anlage zur Ableitung von Abwasser;
  - i) eine ausreichende Zahl von Umkleideräumen, Wasch- und Duschgelegenheiten und Toiletten mit Wasserspülung, die keinen direkten Zugang zu den Herstellungsräumen haben; die Waschgelegenheiten müssen mit fließendem kaltem und warmem Wasser oder mit Wasser, das durch vorheriges Mischen durch eine Mischbatterie an der Zapfstelle auf eine angemessene Temperatur gebracht wurde, mit Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände sowie mit Wegwerfhandtüchern ausgestattet sein. Die Wasserhähne müssen so beschaffen sein, daß sie nicht von Hand betätigt werden können;
  - j) eine den hygienischen Erfordernissen entsprechende Vorrichtung
    - zur Behandlung von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen,
    - zum Abstellen der für diese Erzeugnisse verwendeten Behältnisse, die so beschaffen sind, daß Fleisch, Fleischerzeugnisse und Behältnisse nicht unmittelbar mit dem Fußboden in Berührung kommen;
  - k) geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen Ungeziefer (beispielsweise Insekten, Nagetiere);
  - l) einen Raum zur Endverpackung zum Versand und für die Versendung;
  - m) besondere wasserdichte, korrosionsfeste Behältnisse mit dichtschießenden Deckeln, die so beschaffen sein müssen, daß eine unbefugte Entnahme des Inhalts verhindert wird, für die Aufnahme von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen oder von deren Abfällen, die nicht zum Genuß für Menschen bestimmt sind, oder einen verschließbaren Raum für die Aufnahme dieses Fleisches, dieser Fleischerzeugnisse und dieser Abfälle, wenn das auf Grund der Menge erforderlich ist oder wenn dieses Fleisch, diese Fleischerzeugnisse und Abfälle nicht am Ende jedes Arbeitstags aus dem Betrieb entfernt oder unschädlich beseitigt werden;
  - n) einen Raum zum Abstellen der Wartungs- und der Reinigungsgeräte und -mittel;
  - o) einen Raum zur Reinigung der Wartungs- und Reinigungsgeräte.
2. Soweit der Betrieb die betreffenden Erzeugnisse herstellt, muß er über folgendes verfügen:
- a) einen Zerlegungsraum;
  - b) einen Raum
    - zum Erhitzen, wobei die für die Wärmebehandlung bestimmten Geräte mit einem Registrierthermometer oder einem Registrierfernthermometer ausgestattet sein müssen,
    - zum Autoklavieren, wobei die Autoklaven mit einem Registrierthermometer oder einem Registrierfernthermometer sowie mit einem direkt ablesbaren Kontrollthermometer ausgestattet sein müssen;

- c) einen Raum zum Auslassen von Fett;
- d) einen Raum zum Räuchern;
- e) einen Raum zum Trocknen und Reifen;
- f) einen Raum zum Wässern, Einweichen und anderen Behandlungen von Naturdärmen;
- g) einen Raum zum Salzen, erforderlichenfalls mit einer Kühleinrichtung, durch welche die Temperatur auf höchstens + 10 °C gehalten werden kann;
- h) einen Raum zum Aufschneiden oder Zerteilen und zur Umhüllung von Fleischerzeugnissen, die vorverpackt in den Handelsverkehr gebracht werden sollen; wobei dieser Raum erforderlichenfalls mit einer Kühleinrichtung auszustatten ist;
- i) einen Raum zur Lagerung von leeren Konservendosen und eine Vorrichtung zur hygienischen Beförderung dieser Dosen zum Arbeitsraum;
- j) eine Vorrichtung zur wirksamen Reinigung der Dosen unmittelbar vor ihrer Füllung;
- k) eine Vorrichtung zum Waschen der luftdicht verschlossenen Dosen mit Trinkwasser vor dem Autoklavieren;
- l) Einrichtungen für die Inkubation von stichprobenweise entnommenen Fleischerzeugnissen in luftdicht verschlossenen Behältnissen.

Soweit nicht die Gefahr besteht, daß sich die verwendeten Vorrichtungen nachteilig auf das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse auswirken, können die Tätigkeiten, zu deren Ausführung unter den Buchstaben b), c), d) und e) getrennte Räume vorgesehen sind, auch in demselben Raum durchgeführt werden.

3. Die unter Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 2 Buchstaben b) bis i) genannten Räume müssen über folgendes verfügen:
  - Fußböden aus wasserundurchlässigem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem, nicht faulem Material, die so beschaffen sind, daß Wasser leicht abfließen kann;
  - glatte Wände, die bis zu einer Höhe von mindestens 2 m mit einem hellen, abwaschfesten Belag oder Anstrich versehen und deren Ecken und Kanten abgerundet sind.
4. Die unter Nummer 1 Buchstabe d) und Nummer 2 Buchstabe a) genannten Räume müssen über folgendes verfügen:
  - Fußböden aus wasserundurchlässigem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem, nicht faulem Material, die so beschaffen sind, daß Wasser leicht abfließen kann; die Ableitung dieses Wassers in geruchssichere abgedeckte Abflüsse muß in abgedeckten Rinnen erfolgen;
  - glatte Wände, die bis zur Höhe des Lagerguts, mindestens jedoch bis zu einer Höhe von 2 m, mit einem hellen, abwaschfesten Belag oder Anstrich versehen und deren Ecken und Kanten abgerundet sind.
5. Die Räume, in denen frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse bearbeitet werden, müssen zumindest über folgendes verfügen:
  - Vorrichtungen für eine ausreichende Be- und Entlüftung und, soweit erforderlich, zur Entnebelung;
  - eine ausreichende natürliche oder künstliche Beleuchtung, die Farben nicht verändert;
  - Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände, der Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, die in größtmöglicher Nähe der Arbeitsplätze liegen müssen. Die Hähne dürfen nicht von Hand zu betätigen sein. Die Einrichtungen müssen zum Händewaschen mit fließendem kaltem und warmem Wasser oder mit Wasser, das durch vorheriges Mischen durch eine Mischbatterie an der Zapfstelle auf eine angemessene Temperatur gebracht wurde, mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie mit Wegwerfhandtüchern ausgestattet sein. Das Wasser für die Reinigung der Geräte muß eine Temperatur von mindestens + 82 °C haben;
  - Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, wie zum Beispiel Tische, austauschbare Schneideunterlagen, Behältnisse, Transportbänder und Sägen aus korrosionsfestem, die Qualität des Fleisches nicht beeinträchtigendem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material; insbesondere ist die Verwendung von Holz untersagt.



## KAPITEL II

HYGIENEVORSCHRIFTEN FÜR PERSONAL, RÄUME, EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE  
UND ARBEITSGERÄTE IN DEN BETRIEBEN

6. Das Personal muß die Regeln der Sauberkeit streng beachten; die Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte müssen peinlich sauber sein.
- Jeder, der die Räume betritt, in denen frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse bearbeitet werden, hat insbesondere eine leicht waschbare, saubere, helle Arbeitskleidung und Kopfbedeckung sowie gegebenenfalls einen Nackenschutz zu tragen. Das bei der Herstellung beschäftigte Personal hat sich mehrmals im Laufe eines Arbeitstags sowie vor jeder Wiederaufnahme der Arbeit und nach jeder Verunreinigung die Hände mit einem desinfizierenden Mittel zu reinigen. In den Herstellungs- und Lagerräumen darf nicht geraucht werden;
  - Tiere sind aus den Räumen des Herstellungsbetriebs fernzuhalten. Nagetiere, Insekten und anderes Ungeziefer sind systematisch zu bekämpfen;
  - Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, die bei der Herstellung verwendet werden, sind mehrmals im Laufe eines Arbeitstags sowie am Ende der Tagesarbeit und bei Verunreinigung vor ihrer Wiederverwendung sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren.  
  
Ohne Unterbrechung arbeitende Produktionsmaschinen brauchen jedoch nur nach Arbeitsende oder in Verdachtsfällen gereinigt zu werden.
7. Räume, Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur für die Herstellung von Fleischerzeugnissen benutzt werden.  
  
Sie dürfen jedoch nach Genehmigung durch die zuständige Behörde für die gleichzeitige oder zeitlich getrennte Verarbeitung anderer Lebensmittel verwendet werden, sofern alle Maßnahmen zur Verhinderung der Verschmutzung oder der nachteiligen Beeinflussung der unter diese Richtlinie fallenden Erzeugnisse getroffen werden.
8. Frisches Fleisch, Fleischerzeugnisse und Zutaten sowie damit gefüllte Behältnisse dürfen nicht
- unmittelbar mit dem Fußboden in Berührung kommen,
  - so gelagert oder behandelt werden, daß sie mit Krankheitskeimen infiziert werden können.
- Es ist darauf zu achten, daß Rohstoff und Enderzeugnisse nicht miteinander in Berührung kommen.
9. In den unter Nummer 2 Buchstaben g) und h) genannten Räumen ist während der Zeit der Benutzung die Temperatur bei höchstens + 10 °C zu halten.
10. Von der unter Nummer 9 vorgesehenen Temperatur kann im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn diese es im Hinblick auf die technischen Herstellungsbedingungen für vertretbar hält.
11. Dosen und ähnliche Behältnisse sind unmittelbar vor ihrer Füllung auf wirksame Weise in bzw. mit Hilfe der Reinigungsvorrichtung im Sinne von Nummer 2 Buchstabe j) zu reinigen.
12. Dosen und ähnliche Behältnisse sind nach dem luftdichten Verschließen und vor dem Autoklavieren in der Anlage bzw. mit Hilfe der Vorrichtung im Sinne von Nummer 2 Buchstabe k) erforderlichenfalls mit Trinkwasser zu reinigen.
13. Die für die Lagerung der Wartungs- und Reinigungsgeräte und -mittel bestimmten Räume dürfen nur zu diesem Zweck benutzt werden.
14. Reinigungs-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel sind so anzuwenden, daß die Genußtauglichkeit von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen nicht beeinträchtigt wird.

15. Für alle Verwendungszwecke einschließlich in den Autoklaven ist Trinkwasser zu benutzen. Zur Dampferzeugung, Brandbekämpfung und zur Kühlung der Kühlmaschinen ist jedoch die Verwendung von Wasser ohne Trinkwassereigenschaft im geschlossenen System ausnahmsweise erlaubt, wenn die hierfür gelegten Leitungen eine anderweitige Verwendung des Wassers nicht zulassen.
16. Personen, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse mit Krankheitskeimen infizieren könnten, dürfen beim Bearbeiten und sonstigen Behandeln dieses Fleisches nicht mitwirken; dieses Verbot gilt insbesondere für Personen, die
  - a) an Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose), Ruhr, Hepatitis infectiosa oder Scharlach erkrankt oder einer dieser Krankheiten verdächtig sind oder Träger der Erreger dieser Krankheiten sind;
  - b) an ansteckender Tuberkulose erkrankt oder dieser Krankheit verdächtig sind;
  - c) an einer ansteckenden Hautkrankheit leiden oder einer solchen verdächtig sind;
  - d) gleichzeitig eine Tätigkeit ausüben, durch die Krankheitserreger auf frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse übertragen werden können;
  - e) einen Verband an den Händen tragen, mit Ausnahme eines wasserundurchlässigen Verbands zum Schutz einer nicht eiternden Wunde.
17. Bei allen Personen, die mit frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen in Berührung kommen, ist durch ein ärztliches Gesundheitszeugnis nachzuweisen, daß dieser Beschäftigung nichts entgegensteht. Das Gesundheitszeugnis ist jedes Jahr sowie jederzeit auf Anforderung der zuständigen Behörde zu erneuern; es muß der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

### KAPITEL III

#### VORSCHRIFTEN FÜR FRISCHES FLEISCH, DAS ZUR HERSTELLUNG VON FLEISCHERZEUGNISSEN VERWENDET WERDEN SOLL

18. Stammt das frische Fleisch aus einem Schlachthof, einem Zerlegungsbetrieb, einer Kühleinrichtung oder einem anderen Herstellungsbetrieb im Hoheitsgebiet des Landes, in dem sich der betreffende Betrieb befindet, so muß es unter zufriedenstellenden hygienischen Bedingungen gemäß den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Richtlinien — mit Ausnahme der Bestimmung bezüglich der Plombierung — dorthin befördert werden.
19. Frisches Fleisch, das nicht den Bedingungen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c) entspricht, darf sich in den zugelassenen Betrieben nur dann befinden, wenn es dort gesondert gelagert wird; es muß örtlich oder zeitlich getrennt von dem Fleisch verarbeitet werden, das den genannten Bedingungen entspricht. Die zuständige Behörde muß jederzeit freien Zugang zu den Kühleinrichtungen und zu allen Herstellungsräumen haben, um die genaue Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen.
20. Das für die Herstellung bestimmte frische Fleisch muß sofort nach der Ankunft im Betrieb bis zu seiner Verarbeitung in Räumen aufbewahrt werden, die gewährleisten, daß die Innentemperatur ständig höchstens + 7 °C beträgt; bei den Nebenprodukten der Schlachtung darf diese Temperatur jedoch höchstens + 3 °C und bei Geflügelfleisch + 4 °C erreichen.

### KAPITEL IV

#### ÜBERWACHUNG BEI DER HERSTELLUNG

21. Die Betriebe sind von der zuständigen Behörde zu überwachen. Sie muß rechtzeitig vor Beginn der Herstellung der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmten Fleischerzeugnisse benachrichtigt werden.

22. Die ständige Überwachung durch die zuständige Behörde umfaßt insbesondere folgende Aufgaben:
- Überwachung des Eingangs- und Ausgangsverzeichnisses für frisches Fleisch und für Fleischerzeugnisse;
  - Untersuchung des Frischfleisches, das für die Herstellung von Fleischerzeugnissen vorgesehen ist, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmt sind, und in dem in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) angeführten Fall Überprüfung der Fleischerzeugnisse;
  - Überprüfung der Fleischerzeugnisse beim Ausgang aus dem Betrieb;
  - Abfassung und Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigung gemäß Nummer 34;
  - Überwachung der Sauberkeit der Räume, Einrichtungen und Arbeitsgeräte sowie der Einhaltung der Hygienevorschriften für das Personal gemäß Kapitel II;
  - Entnahme aller Proben, die zur Durchführung von Laboratoriumsuntersuchungen notwendig sind;
  - jede sonstige Überwachung, die die zuständige Behörde für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie für notwendig hält.
- Die Ergebnisse dieser Überwachungen werden in ein Verzeichnis eingetragen.
23. Bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen in hermetisch verschlossenen Behältnissen hat die zuständige Behörde darauf zu achten, daß
- der Hersteller Stichprobenkontrollen der Tagesproduktion in im voraus festgelegten Abständen durchführen läßt, um die Wirksamkeit des Verschlusses zu gewährleisten;
  - der Hersteller Kontrollmarkierungen vorsieht, um zu gewährleisten, daß die Behältnisse einer angemessenen Wärmebehandlung unterzogen worden sind;
  - die in hermetisch verschlossenen Behältnissen hergestellten Erzeugnisse der Erhitzungseinrichtung bei einer Temperatur, die genügend hoch ist, um ein rasches Verdunsten der Feuchtigkeit zu gewährleisten, entnommen und nicht mit den Händen berührt werden, solange sie nicht vollkommen trocken sind.
24. Das Ergebnis der verschiedenen vom Hersteller durchgeführten Kontrollen muß aufbewahrt werden, damit es der zuständigen Behörde jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden kann.

## KAPITEL V

### ÜBERWACHUNG DER WIRKSAMKEIT DER HALTBARMACHUNG

25. Die zuständige Behörde hat gegebenenfalls durch Stichproben die Wirksamkeit der Haltbarmachung der Fleischerzeugnisse zu überwachen, um sicherzustellen, daß
- die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) haltbar gemacht worden sind;
  - die Haltbarmachung als vollständige Haltbarmachung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) oder als bedingte Haltbarmachung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f) angesehen werden kann.
26. Ein Erzeugnis ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe d) haltbar gemacht worden, wenn der  $a_w$ -Wert unter 0,97 liegt oder wenn bei einem Schnitt durch den Kern die Schnittfläche die Feststellung erlaubt, daß die Merkmale von frischem Fleisch nicht mehr vorhanden sind.

27. Ein Erzeugnis ist vollständig haltbar gemacht worden, wenn

- a) im Falle einer Haltbarmachung durch Erhitzen in einem luftdicht verschlossenen Behälter der  $F_0$ -Wert 3,00 oder mehr beträgt oder wenn in den Mitgliedstaaten, in denen die Zugrundelegung dieses Wertes nicht üblich ist, die Kontrolle der Haltbarmachung durch einen Inkubationstest während eines Zeitraums von sieben Tagen bei 37 °C oder während eines Zeitraums von zehn Tagen bei 35 °C vorgenommen worden ist;
- b) im Falle eines auf andere Weise als nach Buchstabe a) haltbar gemachten Erzeugnisses
  - i) entweder der  $a_w$ -Wert 0,95 oder weniger und der pH-Wert 5,2 oder weniger beträgt
  - ii) oder der  $a_w$ -Wert 0,91 oder weniger beträgt
  - iii) oder der pH-Wert weniger als 4,5 beträgt.

Entspricht die Haltbarmachung nicht den in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Bedingungen, so gilt das Erzeugnis als bedingt haltbar gemacht.

## KAPITEL VI

### UMHÜLLUNG UND VERPACKUNG VON FLEISCHERZEUGNISSEN

28. Umhüllung und Verpackung müssen in den hierfür vorgesehenen Räumen unter zufriedenstellenden hygienischen Bedingungen erfolgen.
29. Umhüllungen und Verpackungen müssen allen hygienischen Bedingungen entsprechen, insbesondere
  - dürfen sie die organoleptischen Eigenschaften der Fleischerzeugnisse nicht verändern;
  - dürfen sie nicht für Menschen schädliche Stoffe auf die Fleischerzeugnisse übertragen;
  - müssen sie ausreichend fest sein, um einen wirksamen Schutz der Fleischerzeugnisse zu gewährleisten.
30. Umhüllungen dürfen nicht ein zweites Mal für Fleischerzeugnisse verwendet werden; hiervon ausgenommen sind bestimmte Tongefäße, sofern sie hygienisch einwandfrei gereinigt und desinfiziert worden sind.

## KAPITEL VII

### KENNZEICHNUNG DER GENUßSTAUGLICHKEIT

31. Die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit der Fleischerzeugnisse ist unter der Verantwortung der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Herstellung oder unmittelbar danach deutlich sichtbar in augenfälliger, leicht leserlicher, dauerhafter Schrift anzubringen.
32. Jedoch gilt folgendes:
  - a) Bei einzeln abgepackten Fleischerzeugnissen braucht die Genußtauglichkeitskennzeichnung nur auf der Verpackung angebracht zu werden;
  - b) sofern die Fleischerzeugnisse in einer zweiten Verpackung versandt werden müssen, muß die Kennzeichnung außerdem an dieser zweiten Verpackung angebracht werden;
  - c) die Genußtauglichkeitskennzeichnung darf auch in der Anbringung einer nicht mehr abnehmbaren runden Plombe aus widerstandsfähigem Material bestehen, die allen hygienischen Erfordernissen entspricht und die unter Nummer 33 Buchstabe a) genannten Angaben trägt.

33. a) Die Genußtauglichkeitskennzeichnung muß in ovaler Umrandung folgende Angaben enthalten:
- im oberen Teil:  
in Großbuchstaben die Anfangsbuchstaben des Versandlandes, d. h. einen der folgenden Buchstaben: B — D — DK — F — IRL — I — L — N — VK und die Kontrollnummer des Betriebes;
  - im unteren Teil:  
eine der folgenden Abkürzungen: CEE — EEG — EWG — EEC — EØF.
- b) Die Genußtauglichkeitskennzeichnung kann mit einem Farb- oder Brennstempel auf dem Erzeugnis, der Umhüllung oder der Verpackung angebracht oder auf einem Etikett eingedruckt oder angebracht werden. Der Stempel muß beim Öffnen der Verpackung vernichtet werden. Hiervon darf nur dann abgewichen werden, wenn die Verpackung beim Öffnen vernichtet wird.

## KAPITEL VIII

### GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

34. Die Urschrift der Genußtauglichkeitsbescheinigung, die Fleischerzeugnisse beim Versand in das Bestimmungsland begleiten muß, wird von der zuständigen Behörde bei der Verladung ausgestellt.

Die Genußtauglichkeitsbescheinigung muß in ihrer Aufmachung und ihrem Inhalt dem Muster des Anhangs B entsprechen; sie muß zumindest in der Sprache bzw. den Sprachen des Bestimmungslandes abgefaßt und durch die vorgesehenen Angaben ergänzt sein. Die Bescheinigung darf nur aus einem Blatt bestehen.

## KAPITEL IX

### LAGERUNG UND BEFÖRDERUNG

35. Die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmten Fleischerzeugnisse müssen in den in Nummer 1 Buchstabe a) vorgesehenen Räumen gelagert werden.
36. Bei Fleischerzeugnissen, für die bestimmte Lagertemperaturen nach Artikel 4 anzugeben sind, müssen diese Temperaturen eingehalten werden.
37. Fleischerzeugnisse müssen so versandt werden, daß sie während der Beförderung unter Berücksichtigung der Dauer, der Bedingungen und der Mittel der Beförderung vor Einflüssen geschützt sind, die das Fleisch mit Krankheitskeimen infizieren oder eine ungünstige Einwirkung auf das Fleisch haben können.
38. Die Fahrzeuge für die Beförderung von Fleischerzeugnissen müssen, wenn das Erzeugnis es erfordert, so ausgestattet sein, daß ein Schutz durch Kühlung gewährleistet ist und daß insbesondere die nach Artikel 4 anzugebenden Temperaturen nicht überschritten werden.

ANHANG B

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR FLEISCHERZEUGNISSE <sup>(1)</sup>, DIE FÜR EINEN MITGLIEDSTAAT DER EWG BESTIMMT SIND

Nr. <sup>(2)</sup> .....

Versandland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

Ref. <sup>(2)</sup>: .....

I. Angaben zur Identifizierung der Fleischerzeugnisse

Erzeugnisse hergestellt aus Fleisch von: .....  
(Tiergattung)

Art der Erzeugnisse <sup>(3)</sup>: .....

Art der Verpackung: .....

Zahl der Teile oder Packstücke: .....

Temperatur bei Lagerung und Beförderung <sup>(4)</sup>: .....

Dauer der Haltbarkeit <sup>(4)</sup>: .....

Nettogewicht: .....

II. Herkunft der Fleischerzeugnisse

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Herstellungsbetriebe(s):  
.....  
.....

III. Bestimmung der Fleischerzeugnisse

Die Fleischerzeugnisse werden versandt von: .....  
(Versandort)

nach: .....  
(Bestimmungsland)

mit folgendem Transportmittel <sup>(5)</sup>: .....

Name und Anschrift des Absenders: .....  
.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....  
.....

**IV. Bescheinigung über die Genußtauglichkeit**

Der Unterzeichnete bescheinigt folgendes:

- a) Die vorstehend genannten Fleischerzeugnisse sind aus frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen unter Bedingungen hergestellt worden, die den in der Richtlinie 77/99/EWG vorgesehenen Normen entsprechen <sup>(1)</sup>.
- b) Die genannten Fleischerzeugnisse, ihre Umhüllungen oder ihre Verpackungen sind mit einer Kennzeichnung versehen worden, aus der ersichtlich ist, daß diese Erzeugnisse ausschließlich in zugelassenen Betrieben gewonnen worden sind <sup>(2)</sup>.
- c) Das verwendete frische Schweinefleisch ist — ist nicht — <sup>(3)</sup> auf Trichinen untersucht worden.
- d) Die Transportmittel und die Ladebedingungen entsprechen den in der Richtlinie 77/99/EWG genannten hygienischen Anforderungen.

Ausgefertigt in ..... am .....

Siegel

(Unterschrift)

(Name in Großbuchstaben)

---

<sup>(1)</sup> Nach Artikel 2 der Richtlinie 77/99/EWG.

<sup>(2)</sup> Fakultativ.

<sup>(3)</sup> Angabe einer etwaigen ionisierenden Bestrahlung aus medizinischen Gründen.

<sup>(4)</sup> Ist für den Fall auszufüllen, daß Angaben gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/99/EWG vorgesehen sind.

<sup>(5)</sup> Bei Eisenbahnwaggons und Lastkraftwagen ist die Zulassungsnummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Name des Schiffes anzugeben.

<sup>(6)</sup> Unzutreffendes ist zu streichen.